



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

KOLLER TRANSPORTE – KIES – ERDBAU
GmbH
vertreten durch SHMP Schwartz Huber-Medek
Pallitsch Rechtsanwälte GmbH
Hohenstaufengasse 7
1010 Wien

Beilagen

WST1-UG-55/032-2026

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.wst1@noel.gv.at

Bürgerservice: 02742/9005-9005

Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

Bezug

Bearbeitung

Mag. iur. Johann Lang

02742/9005-

Durchwahl

15205

Datum

14. Juli 2026

Betrifft

KOLLER TRANSPORTE – KIES- ERDBAU GmbH; Antrag auf Genehmigung des Vorhabens „Trockenbaggerung KOLLER XI“ gemäß §§ 5 und 17 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, UVP-G 2000

Bescheid

Inhaltsverzeichnis

Spruch	7
I Genehmigung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000).....	7
I.1 Genehmigungsimplicationen	7
I.1.1 Genehmigung nach Mineralrohstoffgesetz (MinroG)	8
I.1.2 Genehmigung nach Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959)	8
I.1.3 Genehmigung nach Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002)	8
I.1.4 Genehmigung nach dem NÖ Naturschutzgesetz 2000 (NÖ NSchG 2000)	9
I.2 Mineralrohstoffrechtlicher Konsens (Rohstoffgewinnung)	9
I.2.1 Vom Abbauvorhaben beanspruchte Fläche (= Abbaufäche + Sicherheitsstreifen Süd und West)	9
I.2.2 Gesamtabbaufäche (= Koller XI + Böschungen auf den angrenzenden Abbaufeldern „Allbau I“ und „Allbau II“)	9
I.2.3 Gesamtkubatur	9
I.2.4 Abbautiefe.....	9
I.2.5 Aufhöhung	9
I.3 Wasserrechtlicher Konsens	10
I.3.1 Ad Gewässereinwirkung.....	10
I.3.1.1 Genehmigungszweck.....	10
I.3.1.2 Dingliche Gebundenheit	10
I.3.2 Ad Änderung Nutzwasserbrunnen	10
I.3.2.1 Genehmigungszweck.....	10
I.4 Abfallwirtschaftsrechtlicher Konsens (Bodenaushubdeponie)	10
I.4.1 Projizierte Deponiefläche.....	10
I.4.2 Verfüllvolumen	10
I.4.3 Abfallkatalog.....	11

I.5	Ausführung des Vorhabens	15
I.6	Nebenbestimmungen.....	15
I.6.1	Auflagen	15
I.6.1.1	Agrartechnik/Boden	15
I.6.1.2	Bautechnik	16
I.6.1.3	Biologische Vielfalt	16
I.6.1.4	Deponietechnik/Gewässerschutz.....	27
I.6.1.5	Geologie/Geotechnik.....	57
I.6.1.6	Grundwasserhydrologie	59
I.6.1.7	Lärmschutztechnik.....	61
I.6.1.8	Luftreinhalte-technik	61
I.6.1.9	Raumordnung, Landschafts- und Ortsbild.....	62
I.6.1.10	Arbeitnehmerschutz.....	63
I.6.2	Aufsichten.....	65
I.6.2.1	Eigenüberwachung (insb. Baubegleitungen).....	66
I.6.2.1.1	Archäologische Baubegleitung	66
I.6.2.1.2	Betriebsleiter	66
I.6.2.1.3	Bodenkundliche Baubegleitung	66
I.6.2.1.4	Ökologische Umweltbaubegleitung.....	66
I.6.2.2	Fremdüberwachung (Bau- und Betriebsaufsichten)	66
I.6.2.2.1	Abfallwirtschaftsrechtliche Bau- und Deponieaufsicht	66
I.6.2.2.2	Ökologische Umweltbauaufsicht.....	67
I.6.2.2.3	Wasserrechtliche Bauaufsicht	67
I.6.3	Fristen	67
I.6.3.1	nach AWG 2002	67
I.6.3.1.1	Schüttdauer	67
I.6.3.1.2	Rekultivierung	67
I.6.3.2	nach MinroG.....	67
I.6.3.2.1	Gewinnungsbetriebsplan (Abbau + Wiederaufhöhung bis HGW100+1).....	67
I.6.3.3	nach WRG 1959	68
I.6.3.3.1	Dauer der Gewässereinwirkung.....	68
I.7	Vorhabenbeschreibung (Zusammenfassung)	68

II	Sicherstellung Bodenaushubdeponie	74
III	Abnahmeprüfung und Nachkontrolle	75
III.1	Unterlassung der Abnahmeprüfung	75
III.2	Festlegung der Nachkontrolle.....	75
	Hinweis zur Kostentragung:	75
	Rechtsgrundlagen	75
	Begründung	76
1	Sachverhalt.....	76
1.1	Antrag.....	76
1.2	Ermittlungsverfahren	77
1.2.1	Großverfahren	77
1.2.2	Vorprüfung.....	77
1.2.2.1	Wasserwirtschaftliches Planungsorgan vom 30.Juni 2023 und 26.April 2024	77
1.2.2.2	NÖ Abfallrechtsbehörde vom 06.Juli 2023.....	78
1.2.2.3	Bundesdenkmalamt vom 10.Juli 2023 sowie 23.April 2024	78
1.2.2.4	Arbeitsinspektorat Wien Nord und NÖ Weinviertel vom 10.Juli 2023 und 02.Mai 2024	79
1.2.2.5	NÖ Umweltanwalt vom 19.Juli 2023.....	79
1.2.2.6	Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf vom 05.September 2023.....	81
1.2.2.6.1	Stellungnahme - Forst-, jagd- u. naturschutzfachliche vom 31.August 2023.....	82
1.2.2.6.2	Stellungnahme - MinroG vom 17.August 2023	82
1.2.2.7	NÖ Umweltanwalt vom 30.April 2024.....	82
1.2.3	Öffentliche Auflage gemäß §§ 9, 9a UVP-G 2000 iVm §§ 44a ff AVG	83
1.2.4	Eingaben im Rahmen der Öffentlichen Auflage	84

1.2.5	Beweiserhebung.....	86
1.2.5.1	Genehmigungsantrag	87
1.2.5.2	Sachverständigenbeweis.....	87
1.2.5.3	Umweltverträglichkeitsgutachten (UVGA)	87
1.2.6	Parteiengehör im Beweisverfahren	88
1.2.6.1	NÖ Umweltanwalt – 19.Februar 2026	88
1.2.6.2	Arbeitsinspektorat Wien Nord und Nördliches Weinviertel – 26.Februar 2026	88
2	Entscheidungsrelevante Rechtsbestimmungen.....	90
2.1	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG).....	90
2.2	Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000).....	91
2.3	Mineralrohstoffgesetz (MinroG)	105
2.4	ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG).....	116
2.5	Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959).....	118
2.6	Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002)	124
2.7	Deponieverordnung 2008 (DVO 2008)	133
2.8	Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994)	138
2.9	NÖ Naturschutzgesetz 2000 (NÖ NSchG 2002).....	141
3	Rechtliche Beurteilung	144
3.1	Subsumption	144
3.2	Beweiswürdigung.....	145
3.2.1	Vorbemerkungen.....	145
3.2.2	Feststellungen zum Genehmigungsantrag	146
3.2.3	Feststellungen zum Sachverständigenbeweis	147
3.2.4	Feststellungen zum Umweltverträglichkeitsgutachten (UVGA)	149
3.3	Rechtliche Würdigung	149
3.3.1	Antrag/Antragsgegenstand	149

3.3.2	Ermittlungsverfahren	150
3.3.3	Entscheidung.....	151
3.3.3.1	Allgemeine Bemerkungen	151
3.3.3.2	Umweltverträglichkeit des Vorhabens.....	152
3.3.3.3	Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens	152
3.3.3.4	Nebenbestimmungen	153
3.3.3.5	Gesamtbewertung gemäß § 17 Abs 5 UVP-G 2000.....	154
3.3.4	Sicherstellung.....	155
3.3.5	Abnahmeprüfung und Nachkontrolle	156
4	Zusammenfassung.....	156
	Rechtsmittelbelehrung	157

Die KOLLER TRANSPORTE – KIES – ERDBAU GmbH beantragt durch ihre Rechtsvertretung die Genehmigung für das im Betreff bezeichnete Vorhaben gemäß §§ 5 u. 17 UVP-G 2000. Nachstehend entscheidet hierüber die NÖ Landesregierung nach Durchführung des Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahrens zuständigkeithalber und unter Anwendung der in den betroffenen Verwaltungsvorschriften und im § 17 Abs 2 bis 6 leg. cit. vorgesehenen Genehmigungsvoraussetzungen.

Spruch

I Genehmigung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000)

Der KOLLER TRANSPORTE – KIES – ERDBAU GmbH (idF kurz ASt), vertreten durch Schwartz Huber-Medek Pallitsch Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, wird das Vorhaben

„Trockenbaggerung KOLLER XI“,

im Wesentlichen zusammengesetzt aus –

- der flächenhaften Erweiterung bestehender Sand- und Kiesgewinnung in Markgrafneusiedl (Verwaltungsbezirk Gänserndorf) und
- der Errichtung einer Bodenaushubdeponie -

nach Maßgabe der in den weiteren Spruchteilen getroffenen Anordnungen, Entscheidungen und Feststellungen genehmigt.

Soweit die Zustimmung Dritter für das Vorhaben notwendig ist, wird die Genehmigung unter dem Vorbehalt des Erwerbs der entsprechenden Rechte erteilt.

I.1 Genehmigungsimplicationen

Die unter Spruchpunkt I erteilte Genehmigung impliziert insbesondere die nachstehend angeführten materienrechtlichen Bewilligungen bzw. Genehmigungen.

I.1.1 Genehmigung nach Mineralrohstoffgesetz (MinroG)

- für den Gewinnungsbetriebsplan für grundeigene mineralische Rohstoffe (Sand und Schotter), womit in einem die nachstehende materienrechtliche Anlagengenehmigung nach -

a) dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) – für eine Arbeitsstätte –
ex lege ersetzt wird.

I.1.2 Genehmigung nach Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959)

- für Maßnahmen (Anm.: Rohstoffgewinnung), die zur Folge haben, dass durch Eindringen (Versickern) von Stoffen in den Boden das Grundwasser verunreinigt wird, womit in einem die nachstehende materienrechtliche Anlagengenehmigung nach –

a) dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) – für eine Arbeitsstätte –
ex lege ersetzt wird,

sowie

- für die bauliche Änderung (Anm.: Vertikale Verlängerung des Brunnenrohrs) des mit Bescheid vom 12.Dezember 2024, WA1-W-35702/025-2024, auf Gst. Nr. 390/6, KG Markgrafneusiedl, genehmigten Nutzwasserbrunnens.

I.1.3 Genehmigung nach Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002)

- für eine Bodenaushubdeponie, womit in einem die nachstehenden materienrechtlichen Anlagengenehmigungen nach -

a) dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) – für eine Arbeitsstätte,

b) der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) – für eine örtlich gebundene Betriebsanlage,

c) dem Mineralrohstoffgesetz (MinroG) – für eine Anlage im Bergbaugebiet, die nicht Bergbauanlage ist, –

ex lege ersetzt werden und die Ausnahme vom Erfordernis gemäß § 33 Abs 4 zweiter Satz DVO 2008 (Anm.: Erdwall statt Zaun) inkludiert ist.

I.1.4 Genehmigung nach dem NÖ Naturschutzgesetz 2000 (NÖ NSchG 2000)

- für die Errichtung, die Erweiterung sowie die Rekultivierung von Materialgewinnungs- oder -verarbeitungsanlagen jeder Art (Rohstoffgewinnung)

sowie

- für die Errichtung oder Erweiterung von Anlagen für die Behandlung von Abfällen sowie von Lagerplätzen aller Art (Bodenaushubdeponie).

I.2 Mineralrohstoffrechtlicher Konsens (Rohstoffgewinnung)

I.2.1 Vom Abbauvorhaben beanspruchte Fläche (= Abbaufäche + Sicherheitsstreifen Süd und West)

- 59.844 m² (rd. 6 ha)

I.2.2 Gesamtabbaufäche (= Koller XI + Böschungen auf den angrenzenden Abbaufeldern „Allbau I“ und „Allbau II“)

- 57.868 m² (rd. 5,8 ha)

I.2.3 Gesamtkubatur

- rd. 336.406 m³ (exkl. Humus)

I.2.4 Abbautiefe

- bis HGW100

I.2.5 Aufhöhung

- bis 1,0 m über HGW100

Anm.: Betreffend Fristen siehe Spruchpunkt I.6.3.

I.3 Wasserrechtlicher Konsens

I.3.1 Ad Gewässereinwirkung

I.3.1.1 Genehmigungszweck

Die wasserrechtliche Bewilligung wird für die im Verbund mit der Rohstoffgewinnung induzierte Einwirkung auf Gewässer erteilt.

I.3.1.2 Dingliche Gebundenheit

Das Wasserbenutzungsrecht ist iSv § 22 Abs 1 WRG 1959 mit den projektierten Abbauflächen, Gst. Nr. 389/2, 389/3 u. 390/1, KG Markgrafneusiedl, verbunden.

I.3.2 Ad Änderung Nutzwasserbrunnen

I.3.2.1 Genehmigungszweck

Die wasserrechtliche Bewilligung wird für die bauliche Änderung (Anm.: vertikale Verlängerung des Brunnenrohrs) des mit Bescheid vom 12.Dezember 2024, WA1-W-35702/025-2024, auf Gst. Nr. 390/6, KG Markgrafneusiedl, genehmigten Nutzwasserbrunnens erteilt.

Anm.: Darüberhinausgehend bleiben die konsentrierte Wasserbenutzung mittels des Brunnens und die normierte dingliche Gebundenheit des Wasserbenutzungsrechtes an das Gst. Nr. 390/6, KG Markgrafneusiedl, unverändert.

Anm.: Betreffend Fristen siehe Spruchpunkt I.6.3.

I.4 Abfallwirtschaftsrechtlicher Konsens (Bodenaushubdeponie)

I.4.1 Projizierte Deponiefläche

- rd. 18 ha

I.4.2 Verfüllvolumen

- rd. 2.347.551 m³ (vermessen im eingebauten Zustand, ohne Rekultivierungsmaterial)

I.4.3 Abfallkatalog

- i. Zur Ablagerung gelangen Abfälle (Abfallschlüsselnummern gemäß Abfallverzeichnis edm.gv.at), die jedenfalls die Grenzwerte der Tabelle 1 Spalte I und Tabelle 2 (Anhang 1 DVO 2008) einhalten.
- ii. Hinsichtlich des grundwassersensiblen Standorts wird der maximale Eluatgehalt für Sulfat mit 2.500mg/kg explizit begrenzt.
- iii. Auf das Verbot der Deponierung gemäß §7 Punkt 14 DVO 2008 per 1.1.2024 wird hingewiesen (betrifft konkret SNr. 31411 Sp 34).

SNr.	Sp	Bezeichnung gemäß Abfallverzeichnis		weitere Beschreibung des Materials / Kriterien für den Einbau		Behandlungsverfahren	
						R13, D15	D1
31411	29	Aus-hubma- terial	nicht verun- reinigtes Bodenaus- hubmaterial der Quali- tätsklasse BA gemäß BAWP oder Bodenaus- hubdepo- niequalität sowie dar- aus gewon- nene, nicht verunreinig- te Boden- bestandteile		nicht verunreinigtes Bodenaushubmateri- al, das 1. gemäß Bundes- Abfallwirtschaftsplan der Qualitätsklasse BA zugeordnet wer- den kann oder 2. die Grenzwerte für Bodenaushubdepo- nien gemäß Anhang 1 Tabellen 1 (Spalte I) und 2 DVO 2008 einhält sowie Fraktionen dieses Materials, die (z.B. durch Siebung) ohne Zugabe ande- rer Abfälle oder wei- terer Materialien ge- wonnen wurden	R13, D15	D1
31411	30	Aus- hubma- terial	nicht verun- reinigtes Bodenaus- hubmaterial der Quali- tätsklasse A1 gemäß BAWP so- wie daraus gewonnene,		nicht verunreinigtes Bodenaushubmateri- al, das gemäß BAWP der Qualitäts- klasse A1 zugeord- net werden kann bzw. Fraktionen die- ses Materials, die (z.B. durch Siebung) ohne Zugabe ande-	R13, D15	D1

			nicht verunreinigte Bodenbestandteile		rer Abfälle oder weiterer Materialien gewonnen wurden.		
31411	31	Aus-hubma-terial	nicht verunreinigtes Bodenaushubmaterial der Qualitätsklasse A2 gemäß BAWP sowie daraus gewonnene, nicht verunreinigte Bodenbestandteile		nicht verunreinigtes Bodenaushubmaterial, das gemäß BAWP der Qualitätsklasse A2 zugeordnet werden kann bzw. Fraktionen dieses Materials, die (z.B. durch Siebung) ohne Zugabe anderer Abfälle oder weiterer Materialien gewonnen wurden.	R13, D15	D1
31411	32	Aus-hubma-terial	nicht verunreinigtes Bodenaushubmaterial der Qualitätsklasse A2-G gemäß BAWP sowie daraus gewonnene, nicht verunreinigte Bodenbestandteile		nicht verunreinigtes Bodenaushubmaterial, das gemäß BAWP der Qualitätsklasse A2-G zugeordnet werden kann bzw. Fraktionen dieses Materials, die (z.B. durch Siebung) ohne Zugabe anderer Abfälle oder weiterer Materialien gewonnen wurden.	R13, D15	D1
31411	34	Aus-hubma-terial	technisches Schüttmaterial, das weniger als 5 Vol-% bodenfremde Bestandteile enthält		nicht verunreinigtes Aushubmaterial von bautechnischen Schichten wie Rollierung, Frostkoffer, Drainageschicht etc., das entsprechend technischen Anforderungen, z.B. einer bestimmten Sieblinie, hergestellt wurde und weniger als 5 Vol-% mineralische bodenfremde Bestandteile enthält; der Anteil an organi-	R13, D15	D1

					schen bodenfremden Bestandteilen, z.B. Kunststoffe, Holz, Papier, darf insgesamt nicht mehr als 1 Vol-% betragen.		
31411	38	Aus- hubma- terial	sonstige, nicht verun- reinigte Bo- denbestand- teile der Qualitäts- klasse A2 gemäß BAWP			R13, D15	D1
31411	39	Aus- hubma- terial	sonstige, nicht verun- reinigte Bo- denbestand- teile der Qualitäts- klasse BA gemäß BAWP oder Bodenaus- hubdepo- niequalität		sonstige, nicht verun- reinigte Bodenbe- standteile die 1. gemäß Bundes- Abfallwirtschaftsplan der Qualitätsklasse BA zugeordnet wer- den können oder 2. die Grenzwerte für Bodenaushubdepo- nien gemäß Anhang 1 Tabellen 1 (Spalte I) und 2 DVO 2008 einhalten	R13, D15	D1
31411	45	Aus- hubma- terial	nicht verun- reinigtes Bodenaus- hubmaterial eines Bau- oder Aus- hubvorha- bens gemäß Kleinmen- genregelung		nicht verunreinigtes Bodenaushubmateri- al eines Bau- oder Aushubvorhabens gemäß den Vorga- ben der Kleinmen- genregelung des BAWPs zur Verwer- tung oder §13 DVO 2008 zur Deponie- rung.	R13, D15	D1
31604		Tonsus- pension- en		nicht flüs- sig	Einbaukriterien ge- mäß Auflage I.6.1.4.59	R13, D15	D1
31625		Erd- schlam- m, Sand-		nicht flüs- sig	Einbaukriterien ge- mäß Auflage I.6.1.4.59	R13, D15	D1

		schlamm, Schlitzwand- aushub					
54501		Bohrspülung und Bohrklein, ölfrei		nicht flüssig	Einbaukriterien gemäß Auflage I.6.1.4.59	R13, D15	D1
94101		Sedimentations- schlamm		nicht flüssig	Einbaukriterien gemäß Auflage I.6.1.4.59	R13, D15	D1
91502		Bankettschälgut von Straßen			Grenzwert TOC für Bodenaushubdeponie gem. DVO 2008, Anhang 1 ist einzuhalten	R13, D15	D1
91502	60	Bankettschälgut von Straßen	gemäß BAWP zulässig für Maßnahmen zur Bodenrekultivierung		Grenzwert TOC für Bodenaushubdeponie gem. DVO 2008, Anhang 1 ist einzuhalten	R13, D15	D1

Hinweise:

§ Das Deponiegut muss aufgrund des Abfallannahmeverfahrens **Anhang 4 DVO 2008** (Deponieverordnung) der **Deponieklasse Bodenaushubdeponie** zugeordnet sein. Der grundlegenden Abfallcharakterisierung (§12 DVO 2008) ist jeweils eine normkonforme **Abfallbeschreibung** anzuschließen.

§ **Ausnahme zur DVO 2008** (vgl. Spruchpunkt I.1.) ist zu beachten:

- Absicherung durch 2m hohe Erdwälle und Schranken anstelle eines Zaunes.

Anm.: Betreffend Fristen siehe Spruchpunkt I.6.3.

I.5 Ausführung des Vorhabens

Das Vorhaben ist unter Einhaltung der in Spruchpunkt I.6 normierten Nebenbestimmungen projektgemäß im Sinne der mit Stand März 2026 konsolidierten und mit der Bezugsklausel auf diesen Bescheid versehenen Projektunterlagen auszuführen und zu betreiben.

Ferner sind bei den Bauarbeiten die rechtseinschlägigen Vorschriften des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes (AschG) und Bauarbeitenkoordinationsgesetzes (BauKG) obligatorisch einzuhalten.

I.6 Nebenbestimmungen

Bei der Ausführung des Vorhabens sind die nachstehenden Nebenbestimmungen einzuhalten bzw. zu erfüllen.

I.6.1 Auflagen

I.6.1.1 Agrartechnik/Boden

I.6.1.1.1 Für die ordnungsgemäße Durchführung der Erdarbeiten und der Bodenrekultivierung in Anlehnung an die „Richtlinien für die sachgerechte Bodenrekultivierung“ ist eine fachlich geeignete Person für eine bodenkundliche Baubegleitung zu bestellen. Diese muss durch entsprechende Aufzeichnungen und Fotodokumentationen gewährleisten:

- Die getrennte Lagerung von Oberboden und Unterboden.
- Die Lagerung des Oberbodens in einer Schütthöhe bis max. 1,5 m.
- Die Eignung der Materialqualität zur Rekultivierung (A1 bei landwirtschaftlicher Nutzung).
- Die Schlussabnahme der Baustellenflächen nach Beendigung der Rekultivierung.

Die bodenkundliche Baubegleitung kann auch durch eine ökologische Bauaufsicht wahrgenommen werden.

I.6.1.2 Bautechnik

I.6.1.2.1 Die Bauwerke sind entsprechend den Erfordernissen der Tragsicherheit, der Gebrauchstauglichkeit und der Dauerhaftigkeit unter Berücksichtigung der ständigen, veränderlichen, seismischen und außergewöhnlichen Einwirkungen gemäß den einschlägigen gültigen ÖNORMEN und technischen Richtlinien sowie der anstehenden Boden- und Grundwasserverhältnisse zu bemessen und zu errichten. Die statischen Berechnungen und statischen Nachweise sowie die Schalungs-, Bewehrungs- und Konstruktionspläne sind von hierzu Befugten (z.B. Ziviltechniker einschlägiger Fachrichtung) zu erstellen und zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.

I.6.1.2.2 Die Bauwerke sind auf tragfähigem Boden bis in frostfreie Tiefe entsprechend den statischen Anforderungen zu gründen und mit der Fundamentierung kraftschlüssig zu verbinden, sodass ein Kippen oder Verschieben der Containerbauten ausgeschlossen werden kann.

I.6.1.2.3 Sämtliche Schächte (z.B. Schachtabdeckungen) und Bodenöffnungen sind trag- und verkehrssicher (entsprechend ÖNORM EN 124) abzudecken. Schachtabdeckungen in öffentlich zugänglichen Bereichen der Deponie sind gegen unbefugtes Abheben, Aufkippen oder Verschieben zu sichern.

I.6.1.3 Biologische Vielfalt

I.6.1.3.1 Ökologische Umweltbauaufsicht:

Für die Überwachung der Einhaltung der Auflagen und der konsensgemäßen Umsetzung ist eine ökologische Umweltbauaufsicht analog RVS 04.05.11 (insbesondere mit Kenntnissen zu Triel, Bienenfresser, Uferschwalbe, Amphibien, Reptilien, Heuschrecken, Federgras-Arten) einzurichten. Diese hat die projekt- und auflagengemäße Ausführung zu kontrollieren und zu dokumentieren.

Die ökologische Umweltbauaufsicht ist im Einvernehmen mit der Behörde vor Beginn der Abbau- und Deponierungsarbeiten zu beauftragen.

Ergeben sich im Zuge der Überwachung durch die ökologische Umweltbauaufsicht spezielle zoologische oder botanische Fragestellungen, sind Expertinnen oder Exper-

ten mit einschlägigem Fachwissen und einschlägigen Referenzen beizuziehen. Diese sind vor der Beiziehung der Behörde namhaft zu machen.

Die ökologische Umweltbauaufsicht ist zeitgerecht vor Beginn aller ökologisch relevanter Arbeiten nachweislich zu informieren. Ihre Anwesenheit vor Ort ist so zu gestalten, dass eine effektive Kontrolle der Abläufe gewährleistet ist. Im Hinblick auf die Notwendigkeit der Begehungstermine der ökologischen Umweltbauaufsicht vor Ort sind ausschließlich fachliche Gründe maßgeblich.

Während der Betriebsphase sind alle Abbau- und Deponierungsflächen von der ökologischen Bauaufsicht vorab zu begehen, um naturschutzfachliche bzw. artenschutzrechtliche Themenkomplexe zu erkennen und drohende negative Auswirkungen auf die Schutzgüter und deren Lebensraum zu vermeiden.

Die ökologische Umweltbauaufsicht hat zu jedem getätigten Begehungstermin ein schriftliches Protokoll samt Fotodokumentation zu erstellen.

Einmal im Jahr (Stichtag 31. Dezember des Jahres) bis zum Abschluss der Rekultivierungsarbeiten ist von der ökologischen Umweltbauaufsicht die Behörde zudem mittels zusammenfassenden Berichts über die konsens- und auflagengemäße Ausführung zu informieren; alle Protokolle über diesen Zeitraum sind dem Bericht beizufügen.

Binnen zwei Monate nach Abschluss der Rekultivierungsarbeiten ist von der ökologischen Umweltbauaufsicht ein Endbericht über die bescheidgemäße Ausführung mit Fotodokumentation zu erstellen.

I.6.1.3.2 Ökologische Umweltbaubegleitung:

Zur fachlichen Unterstützung bei der Umsetzung der naturschutzfachlichen Maßnahmen ist von der Konsensträgerschaft eine Ökologische Umweltbaubegleitung analog RVS 04.05.11 (insbesondere mit Kenntnissen zu Triel, Bienenfresser, Uferschwalbe, Amphibien, Reptilien, Heuschrecken, Federgras-Arten) einzurichten.

Die Ökologische Umweltbaubegleitung ist von der Konsensträgerschaft vor Beginn der Abbau- und Deponierungsarbeiten zu beauftragen.

Die Umweltbaubegleitung hat der Konsensträgerschaft planerisch, kontrollierend und beratend beizustehen und sie operativ zu unterstützen. Zu den Aufgaben zählen insbesondere:

- a. Die operative Durchführung der ökologischen Maßnahmen, insbesondere das fachgerechte Absammeln und Verbringen von Schutzgütern (insbesondere Amphibien, Reptilien, Kleinsäuger, Pflanzen) in die dafür vorgesehenen Ersatzhabitate.
- b. Die begleitende fachliche Betreuung und Anleitung der ausführenden Firmen bei ökologisch sensiblen Arbeiten, insbesondere bei der Baufeldfreimachung (inkl. Gehölzentfernungen, Humusabtrag und Aufschlussarbeiten).
- c. Die Kontrolle der Abbau- und Deponierungsflächen auf geschützte Arten.
- d. Die laufende Beratung während der Abbau- und Deponierungsphasen zur Vermeidung von unvorhergesehenen Beeinträchtigungen geschützter Arten.
- e. Die fachliche Anleitung und Begleitung bei der Errichtung von Ersatzhabitaten und bei Rekultivierungsmaßnahmen.
- f. Die laufende Dokumentation der Maßnahmenumsetzung.
- g. Die regelmäßige Abstimmung mit der Ökologischen Umweltbauaufsicht sowie die Vorbereitung der Unterlagen für deren Überprüfungen und Abnahmen.

I.6.1.3.3 Digitale Erfassung der Maßnahmenflächen:

Spätestens mit Fertigstellung ist die konkrete Lage der naturschutzfachlich vorgesehenen Maßnahmenflächen (Brut- und Nahrungsfläche Triel, Translokationsfläche Federgras, Amphibientümpel, Reptilienlebensraum, Brutwände für Bienenfresser und Uferschwalbe) in geeigneter digitaler Form (Shapefile) der UVP-Behörde, nach Zuständigkeitsübergang gemäß § 21 UVP-G 2000 der zuständigen Naturschutzbehörde, nachweislich zu übermitteln. Ebenso ist der vollständig ausgefüllte „Erhebungsbogen Kompensationsflächen“ nachweislich der UVP-Behörde, nach Zuständigkeitsübergang gemäß § 21 UVP-G 2000 der zuständigen Naturschutzbehörde, zu übermitteln.

Nachträgliche Änderungen dieser bekanntgegebenen Flächen sind ohne behördliche Aufforderung spätestens mit Anlage der abgeänderten Flächen in gleicher Form bekanntzugeben.

Vor dem Zuständigkeitsübergang gemäß § 21 UVP-G 2000 ist die im Sinne des § 2 UVP-G 2000 mitwirkende Naturschutzbehörde sowie nach Zuständigkeitsübergang gemäß § 21 UVP-G 2000 die zuständige Anlagenbehörde über die Meldungen zu informieren.

I.6.1.3.4 Gehölzentfernungen außerhalb Vogelbrutzeit:

Jegliche Entfernungen von Gehölzen sind außerhalb der Vogelbrutzeit, im Zeitraum zwischen 1. September und 28. Februar, durchzuführen.

I.6.1.3.5 Kontrolle Abbau- und Deponieflächen auf geschützte Tierarten:

Vor Beginn von Arbeiten auf neuen Abbau- oder Deponieabschnitten sind die betroffenen Flächen durch die Ökologische Umweltbaubegleitung auf das Vorkommen geschützter Tierarten (insb. Vögel, Amphibien, Reptilien, Kleinsäuger wie Ziesel/Hamster) zu kontrollieren. Bei der Suche nach geschützten Arten sind die Aktivitätszeiten der potenziell vorkommenden Arten zu berücksichtigen. Werden geschützte Arten festgestellt, sind in Abstimmung mit der Ökologischen Umweltbauaufsicht geeignete Maßnahmen zur Vermeidung der Übertretung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände (z.B. Abfangen und Umsiedeln in ein geeignetes, dauerhaft gesichertes Habitat oder Einrichtung von temporären Schutzzonen) umzusetzen und zu dokumentieren.

I.6.1.3.6 Umsiedelung Amphibien, Reptilien und allenfalls Kleinsäuger:

Vor Beginn von Abbau- oder Verfüllarbeiten auf einem neuen Abschnitt sind die betroffenen Lebensräume abzuzäunen und die Tiere fachgerecht abzufangen und umzusiedeln:

a. Alle Lebensräume von (streng) geschützten Amphibien-, Reptilien- und Kleinsäugerarten sind unter besonderer Berücksichtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vor Beginn jeglicher Eingriffe mit einem für diese Arten undurchlässigen Zaun (Amphibien-/Reptilienzaun gemäß RVS 04.03.11 Amphibienschutz an Verkehrswegen) abzugrenzen.

b. Die Individuen der Arten sind anschließend fachgerecht abzufangen und auf geeignete, dauerhaft gesicherte Ersatzhabitate zu verbringen. Dabei ist nach dem Stand der Technik vorzugehen (z.B. HACHTEL et al. 2009). Das Vorgehen ist mit der Ökologischen Umweltbauaufsicht abzustimmen. Beim Abfangen sind die artspezifischen Fortpflanzungs- und Ruhezeiten zu berücksichtigen.

c. Sicherung der Gewässer: Da Wasserfrösche auch im Sediment der Gewässer überwintern können, müssen die aktuell vorhandenen Gewässer noch während der Aktivitätszeit (vor der Winterruhe, idealerweise September/Okttober) durch die Ökologische Umweltbauaufsicht kontrolliert und fündige Tiere abgesammelt werden. Um eine Überwinterung im Sediment sowie eine Wiedereinwanderung wirksam zu unterbinden, sind die Gewässer unmittelbar nach der erfolgreichen Absammlung trocken zu legen (z.B. durch Abpumpen).

d. Die aktiven Abbaufelder sind regelmäßig von der Ökologischen Umweltbaubegleitung auf das Vorkommen von Amphibien und Reptilien zu kontrollieren, da im Zuge der Arbeiten temporäre Habitate (z.B. Fahrspurlacken, Steinhaufen) entstehen können.

e. Die Termine des Abfangens (Datum, Uhrzeit) sind der Behörde und der Aufsicht mindestens drei Tage vorab bekannt zu geben. Die Ergebnisse sind in Form von Listen (Art, Alter, Geschlecht, Datum, Wetter) spätestens zwei Wochen nach Abschluss der Maßnahme der Behörde zu übermitteln.

f. Der Beginn jeglicher Eingriffe in den abgezaunten Bereichen darf erst nach erfolgter Freigabe durch die Ökologische Umweltbauaufsicht erfolgen.

I.6.1.3.7 Beseitigung der Gewässer/ Ersatzhabitat und Zeitvorgaben:

Die physische Beseitigung (Verfüllung/Abgrabung) der aktuell vorhandenen Gewässer im Projektgebiet (versiegelte Teiche, Tümpel) darf erst erfolgen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

a. Das neue Ersatzgewässer auf der Rekultivierungsfläche „ALLBAU I“ muss errichtet, funktionstüchtig und durch die ökologische Umweltbauaufsicht abgenommen sein.

b. Das neue Gewässer ist gemäß den Ausführungen des Fachbeitrages (Einlage B.3.18.0.0, Kapitel 3.9.2.2: 200 m², permanent wasserführend, Folienabdichtung, Zonierung, Tiefe: mind. 100 cm, kiesige Flachufer und Feinsediment-Bereiche) zu errichten, dauerhaft funktionstüchtig zu halten und regelmäßig zu pflegen (Entfernung aufkommenden Schilfs/Rohrkolbens).

c. Die Bestandsgewässer wurden zuvor gemäß der Auflage „Umsiedelung“ während der Aktivitätszeit der Amphibien (Herbst) abgesammelt und trockengelegt.

d. Die eigentlichen Erdbauarbeiten zur Entfernung der (trockenen) Gewässerkörper dürfen ausschließlich im unmittelbar auf die Trockenlegung folgenden Zeitraum zwischen 1. November und 28. Februar erfolgen.

I.6.1.3.8 Umsiedlung geschützter Pflanzenarten:

Vor Beginn von Arbeiten auf Abbau- und Deponieflächen sind diese durch eine fachlich qualifizierte Person auf geschützte und stark gefährdete Pflanzenarten zu kontrollieren. Etwaige Funde (insbesondere der bestehende Typha-Bestand) sind fachgerecht zu bergen und in ein geeignetes, dauerhaft gesichertes Ersatzhabitat umzusiedeln, wobei die Methode an die umzusiedelnde Art anzupassen ist. Die Einbringung von sich stark vermehrenden Wasserpflanzen (wie Typha sp.) in den neu anzulegenden Amphibientümpel auf der Deponie (ALLBAU I) ist unzulässig, um dessen Eignung als Laichgewässer für Amphibien nicht zu vermindern. Für den umzusiedelnden Typha-Bestand ist ein geeignetes Ersatzgewässer oder ein geeigneter Feuchtbereich (bestehend oder neu angelegt) im Projektgebiet oder in dessen unmittelbarem Nahebereich bereitzustellen, das die Ansprüche der Art dauerhaft erfüllt.

I.6.1.3.9 Schutz Bodenbrüter:

Vor Beginn von Arbeiten auf Abbau- und Deponieflächen ist während der Brutzeit (1. März bis 31. August) eine Kontrolle auf Bodenbrüter durch eine fachlich qualifizierte Person durchzuführen. Bei Fund von Gelegen sind angemessene Schutzzonen in Abstimmung mit der Ökologischen Umweltbauaufsicht festzulegen und einzuhalten. Diese Flächen sind bis zum nachweislichen Ausfliegen der Jungvögel von allen Arbeiten freizuhalten.

I.6.1.3.10 Schutz von Steilwandbrütern (Bienenfresser, Uferschwalbe):

Bestehende und neu entstehende Steilwände sind während der Brutzeit (1. Mai bis 31. August) vor Beginn von Arbeiten in deren Nahebereich durch eine fachlich qualifizierte Person auf Brutvorkommen von Uferschwalbe oder Bienenfresser zu kontrollieren. Bei Feststellung einer Brut ist ein Schutzabstand von mindestens 100 m zu den Brutröhren einzurichten und einzuhalten. In diesem Bereich sind keine Abbautätigkeiten oder sonstigen störenden Arbeiten zulässig. Ein Abbau der besiedelten Wände ist erst nach nachweislichem Ausfliegen der Jungvögel zulässig. Die Feststellung des Ausfliegens (Brutende) hat durch eine fachlich qualifizierte Person zu erfolgen, wobei auf mögliche Nachgelege zu achten ist.

I.6.1.3.11 Funktionserhaltende Maßnahme Nistplätze für Bienenfresser und Uferschwalbe:

Während der gesamten Betriebs- und Folgenutzungsphase ist die Verfügbarkeit geeigneter Nistplätze für Bienenfresser und Uferschwalben sicherzustellen. Vor dem Abbau besiedelter Wände sind neue, geeignete Ersatz-Steilwände zu schaffen, so dass die ökologische Funktion ohne Unterbrechung gewährleistet bleibt. Die Lage und Dimension der Ersatzwände ist vor der Herstellung mit der Ökologischen Umweltbauaufsicht abzustimmen. Während der Betriebsphase sind temporäre Steilwände zulässig. Ziel ist jedoch die schnellstmögliche Schaffung eines permanenten Brutplatzes. Dieser ist vorzugsweise in die Deponiegestaltung (z.B. in geeigneten Bereichen der rekultivierten Böschung) zu integrieren. Ist eine Verortung innerhalb des Projektgebietes nicht möglich, müssen die Brutplätze in einem Umkreis von maximal 500 m liegen, um den räumlichen Zusammenhang zur lokalen Population zu gewährleisten. Die permanenten Brutplätze sind dauerhaft funktionstüchtig zu halten und regelmäßig zu pflegen (z.B. Entfernung von Bewuchs vor der Brutzeit).

I.6.1.3.12 Einschränkung der Betriebszeiten während der sensiblen Dämmerungszeit:

Zum Schutz aller dämmerungs- und nachtaktiver Brutvogelarten sind die Betriebszeiten im Zeitraum vom 01. März bis 15. Juli auf die Zeit bis Sonnenuntergang, längstens jedoch bis 19:00 Uhr, zu beschränken. In diesem Zeitraum sind nach Sonnenuntergang alle Tätigkeiten einzustellen, die Lärm- und Lichtemissionen verursachen.

I.6.1.3.13 Umweltfreundliche Außenbeleuchtung der Betriebsflächen während der Betriebszeiten:

Die Lichtemissionen sind in der Betriebsphase nach dem Stand der Technik (ÖNORM O 1052 idgF) zu begrenzen. Es sind grundsätzlich geeignete Leuchtmittel mit einem für Insekten wirkungsarmen Spektrum mit einer Farbtemperatur von ≤ 3000 Kelvin (warmweiß) zu verwenden. Es sind vollständig geschlossene Leuchten zu verwenden (Abdichtung gegen Insekten und Spinnen). Als Schutzart der Leuchte ist mindestens IP 54 nach ÖVE/ÖNORM N 60529 zu wählen. Es hat eine Begrenzung der maximalen Oberflächentemperatur der Leuchten auf 60 °C zu erfolgen. Die Beleuchtung von Schlaf- und Brutstätten sowie eine Anstrahlung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern ist zu vermeiden. Die Lenkung des Lichtes hat ausschließlich in die Bereiche zu erfolgen, die künstlich beleuchtet werden sollen. Nicht abgeschirmte, unnötige Lichtabstrahlungen, beispielsweise in den oberen Halbraum sind grundsätzlich zu vermeiden. Die Lichtstärke in der Strahlrichtung ab 90° muss den Wert von 0 cd/klm einhalten. Es dürfen nur abgeschirmte Leuchten (Planflächenstrahler, Full-Cut-Off-Leuchten) mit asymmetrischer Lichtverteilung verwendet werden. Zusätzlich sind im Bedarfsfall Abstrahlbleche vorzusehen, um Abstrahlungen nach oben bzw. Blendwirkungen zu vermeiden. Die Einhaltung der Vorgaben ist nachzuweisen.

I.6.1.3.14 Temporäre Triel-Ruhezonen:

Statische Ruhezone: Vor Projektbeginn ist auf dem Abbaufeld ‚ALLBAU II‘ eine zusammenhängende, beruhigte Schotterfläche im Ausmaß von mindestens 1,0 Markierungen kenntlich zu machen. In der Zeit vom 1. April bis 15. Juli (bei nachgewiesenem Brutgeschehen verlängert bis zum Flüggewerden der Jungvögel) gilt auf dieser Fläche ein striktes Betretungs- und Befahrungsverbot sowie ein Verbot jeglicher Ablagerung. Das vorgesehene Depot für wiederverwendbares Material (siehe Planbeilage B.3.10.0.0) darf nicht innerhalb der 1 ha großen Ruhezone zu liegen kommen. Diese temporäre Maßnahme ist so lange aufrechtzuerhalten, bis die im Einreichprojekt vorgesehene dauerhafte Triel-Brutfläche auf dem Deponieplateau fertiggestellt ist und deren ökologische Funktionsfähigkeit durch die Ökologische Umweltbauaufsicht bestätigt wurde.

Ruhezonen im dynamischen Betrieb: Zusätzlich zur statischen Ruhezone sind jährlich vor Beginn der Brutzeit, spätestens bis zum 15. März, jene Teilbereiche des aktiven Abbauareals zu ermitteln, die für die kommende Saison betrieblich nicht zwingend beansprucht werden. Diese Flächen sind in Abstimmung mit der Ökologischen Umweltbauaufsicht als temporäre Triel-Ruhezonen festzulegen. Dabei sind vorrangig ebene, unzerschnittene Flächen auszuwählen. Die Lage und das Ausmaß dieser Flächen sind in einem Protokoll festzuhalten, welches der Behörde auf Verlangen vorzulegen ist. Für diese ausgewiesenen Bereiche gilt im Zeitraum vom 1. April bis 15. Juli (bei nachgewiesenem Brutgeschehen verlängert bis zum Flüggewerden der Jungvögel) ein striktes Nutzungs-, Begehungs- und Befahrungsverbot. Die Grenzen der Ruhezonen sind im Gelände kenntlich zu machen.

I.6.1.3.15 Schaffung eines Reptilienlebensraumes:

Im Projektgebiet sind zusätzlich zu dem in den Einreichunterlagen geplanten Totholz- oder Steinhaufen (Lage auf Rekultivierungsfläche „ALLBAU I“, Ausdehnung rd. 20 m²) zumindest zwei weitere, eigenständige Reptilienhabitate in besonnener Lage und in Abstimmung mit der ökologischen Umweltbauaufsicht herzustellen, die auch Winterquartiere und Eiablageplätze bieten. Die Herstellung hat nach folgenden Kriterien zu erfolgen:

- a. Anlage von zumindest zwei Gruben mit einer Tiefe von jeweils mindestens 80 cm und einer Grundfläche von jeweils mindestens 4 m².
- b. Befüllung dieser Gruben mit groben Steinen (30 - 50 cm Durchmesser), Wurzelstöcken und Stammholz, so dass diese miteinander verkanten und unterschiedlich große Hohlräume entstehen. Dabei müssen Holzteile oben sowie seitlich aus der Grube herausragen.
- c. Überschüttung der Gruben mit groben Steinen (30 - 50 cm Durchmesser), Wurzelstöcken und Stammholz auf eine Höhe von 1,0 bis 1,5 m über Geländeniveau.
- d. Der anfallende Erdaushub ist an der nord-exponierten Seite der jeweiligen Struktur eng anzuschütten, sodass ein Teil als dämmende Schicht in die Grube gelangt.
- e. Diese Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind dauerhaft funktionstüchtig zu erhalten. Pflegemaßnahmen sind bei Bedarf im Spätherbst durchzuführen. Die Strukturen

dürfen nicht komplett zuwachsen; eine vollständige Entfernung der Vegetation ist aber zu vermeiden, damit ausreichend Schutz und Deckung vorhanden ist.

I.6.1.3.16 Situierung Gehölze (Triel-Schutz):

Zur Sicherung der Habitatqualität (Offenlandcharakter) der Triel-Brutfläche und Triel-Nahrungsfläche auf dem Deponieplateau ist die Pflanzung der geplanten Gehölzgruppen und der Baumhecke ausschließlich am Böschungsfuß zulässig. Die Auswahl der Pflanzenarten und die Pflanzplanung müssen gewährleisten, dass die maximale Wuchshöhe der Gehölze das Höhenniveau des jeweils unmittelbar angrenzenden Deponieplateaus auch langfristig (im voll ausgewachsenen Zustand) nicht überschreitet. Dabei sind ausschließlich heimische, standortgerechte Arten zu verwenden. Die definitive Standortwahl und Auswahl der Pflanzenarten (inkl. Nachweis der zu erwartenden Endwuchshöhe im Verhältnis zum jeweiligen Höhenniveau des Plateaus) sind vor Umsetzung durch die Ökologische Umweltbauaufsicht freizugeben.

I.6.1.3.17 Artenauswahl der Gehölze:

Für die Gehölzpflanzungen sind heimische Arten wie Schlehe, Liguster, Wolliger Schneeball, Dirndl, Haselnuss, Hundsrose, Weinrose oder Kreuzdorn vorgesehen. Bei der Artenauswahl der Sträucher ist auf einen ausreichenden Anteil an Raupennahrungspflanzen für den Segelfalter (*Iphiclides podalirius*) zu achten (v.a. *Prunus* sp., *Crataegus monogyna*). Geeignete Raupennahrungspflanzen sind jedenfalls bereits beim ersten Rekultivierungsabschnitt auf ALLBAU I vorzusehen. Die gepflanzten Raupennahrungspflanzen beim ersten Rekultivierungsabschnitt auf ALLBAU I müssen vorhanden und etabliert sein, bevor das vorhandene Schlehengebüsch auf ALLBAU I und II entfernt wird.

I.6.1.3.18 Gehölzpflege:

Für gepflanzte Gehölze ist eine 3,5-jährige Anwuchs- und Entwicklungspflege durchzuführen. Ausfälle sind zu ersetzen. Die Gehölze sind auf Dauer zu erhalten. Eine Ausbreitung (Vermehrung) der Gehölze auf die Offenflächen ist zu unterbinden.

I.6.1.3.19 Dauerhafte Offenhaltung des Triel-Habitats:

Das rekultivierte Deponieplateau (insb. Brut- und Nahrungsfläche, Tümpel) sowie die rekultivierten Wiesenböschungen sind dauerhaft von aufkommender Gehölz-Sukzession (Bäume und Sträucher) freizuhalten.

I.6.1.3.20 Pflege der Offenflächen (Böschungen und Plateau):

Die rekultivierten Offenflächen sind jährlich (Betriebs- und Folgenutzungsphase) fachgerecht zu pflegen, um die Habitatfunktion sicherzustellen:

a. Wiesenflächen (Nahrungsflächen Tümpel und Böschungen): Die Pflege ist vorrangig durch eine extensive Beweidung (z.B. Schafe, Rinder) durchzuführen. Vor Beginn der Beweidung ist der Ökologischen Umweltbauaufsicht ein Weidekonzept zur Freigabe vorzulegen. Sollte eine Beweidung nicht möglich sein, ist eine ein- bis zweimal jährliche Mahd im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar (außerhalb der Brutsaison von Bodenbrütern) durchzuführen. Das Schnittgut ist von der Fläche zu entfernen.

b. Tümpel-Brutfläche (aus sandig-schottrigem Material): Die als Brutplatz angelegte Fläche (ca. 3,5 ha) ist dauerhaft vegetationsarm und lückig zu halten. Die Fläche ist jährlich rechtzeitig vor Beginn der Brutzeit auf ihren Zustand zu kontrollieren. Sollte die Vegetation zu dicht oder zu hoch aufwachsen, ist diese durch geeignete Maßnahmen (z.B. Abschieben der obersten Schicht, Mahd mit Abtransport des Schnittguts) zu bearbeiten. Diese Arbeiten dürfen nur im Zeitraum 1. Oktober bis 30. März durchgeführt werden. Eine Pflege der Brutfläche durch Beweidung ist nur zulässig, wenn durch ein angepasstes Weidemanagement (z.B. Auszäunung von Gelegen, Beweidung nur außerhalb der Brutzeit) sichergestellt wird, dass keine Gelege durch Trittschäden zerstört werden.

I.6.1.3.21 Neophytenmanagement:

Das gesamte Projektgebiet ist jährlich (Betriebs- und Folgenutzungsphase) auf invasive Neophyten (gem. ESSL, F., RABITSCH, W. et al.: „Neobiota in Österreich“ (2002)) zu kontrollieren. Festgestellter Bewuchs ist umgehend und fachgerecht nach dem neuesten Stand der Technik zu entfernen und zu vernichten.

I.6.1.3.22 Nachsorge- und Pflegeplan:

Mit dem Endbericht der Ökologischen Umweltbauaufsicht ist der Behörde ein detaillierter Nachsorge- und Pflegeplan vorzulegen. Dieser hat die langfristige Pflege aller geschaffenen Lebensräume und das dauerhafte Neophytenmanagement verbindlich zu regeln.

I.6.1.3.23 Ökologisches Monitoring (Erfolgskontrolle):

Das Monitoring ist von qualifiziertem Fachpersonal durchzuführen. Es hat in den Jahren 1, 3 und 5 nach der jeweiligen Rekultivierung eines Abschnittes sowie abschließend dreimalig (im Abstand von 2 Jahren) für das Gesamtgebiet zu erfolgen. Die Ergebnisse sind der Behörde in den jeweiligen Untersuchungsjahren (bis spätestens 31.12.) schriftlich vorzulegen. Der Bericht hat folgende Punkte zu dokumentieren:

- a. Vegetation: Überprüfung des Anwuchserfolges und der Vitalität der gepflanzten Gehölze sowie der Entwicklung der Vegetation auf den rekultivierten Flächen.
- b. Triel: Überprüfung der Entwicklung der Habitatstruktur und der tatsächlichen Nutzung der geschaffenen Lebensräume durch den Triel. Bei Nicht-Nutzung sind geeignete Maßnahmen zur Verbesserung des Habitates festzulegen.
- c. Flora: Erfolgskontrolle der Etablierung des Federgras-Bestandes sowie der erfolgreichen Umsiedlung weiterer geschützter Arten (z.B. Typha sp.).
- d. Fauna: Überprüfung der Funktionalität und allfälligen Besiedlung des Amphibientümpels und des Reptilienlebensraums. Dokumentation aller gefährdeten/geschützten Arten inklusive Angabe der geschätzten Häufigkeit und des lokalen Status.
- e. Zielerreichung: Feststellung, ob sich die Flächen gemäß der definierten Ziele entwickeln. Bei Abweichungen sind geeignete Nachbesserungsmaßnahmen festzulegen.

I.6.1.4 Deponietechnik/Gewässerschutz

A: Kiesabbau (Abbau bis HGW100) mit Aufhöhung bis 1m über HGW100

»Abbau und Betrieb«

I.6.1.4.1 Die Materialentnahme bis HGW100 ist abschnittsweise durchzuführen. Auf Basis der bekannt gegebenen HGW100-Werte darf die Höhenlage der Abbau-
sohle in der Mitte der

– nördlichen Gst.-Grenze von "KOLLER XI" 155,80 müA

– südlichen Gst.-Grenze von „ALLBAU I“ bzw. "KOLLER XI" 155,27 müA

nicht unterschreiten.

Werte dazwischen sind linear, normal auf die Grundwasserabstromrichtung zu interpolieren

I.6.1.4.2 Die Aufhöhung der Abbau-
sohle bis 1,0 m über HGW100 hat ausschließlich mit geeignetem (ohne grundwasserbeeinträchtigende Stoffe, kein Humus, kein humoser Abraum, frei von fäulnisfähigen organischen Substanzen) grubeneigenem Material zu erfolgen.

Die Aufhöhung ist fortlaufend durchzuführen. Es darf maximal eine Fläche von 2,0 ha ohne die Mindestüberdeckung von 1 m über HGW100 mit grubeneigenem Material bestehen.

I.6.1.4.3 Vor Einbringung des grubeneigenen Abraummaterials in den Grundwasserschwankungsbereich (zwischen 1 m über HGW100 und HGW100) ist die Qualität A2-G gemäß BAWP 2023 über eine repräsentative Beprobung nachzuweisen. Zu diesem Zweck sind je 15 000 m³ eine repräsentative Mischprobe aus 5 Teilmengen gemäß ÖNORM S 2126 über den Bereich des Zwischenbodens gemäß den Vorgaben des BAWP 2023 zu analysieren.

Allfällig bereits eingebrachtes Aufhöhungsmaterial ist in analoger Weise zu prüfen. Für grubeneigenes Schlämmkorn können die oben beschriebenen Nachweise entfallen.

I.6.1.4.4 Sollte sich im Zuge des Abbaus herausstellen, dass nicht ausreichend grubeneigenes Material für die Aufhöhung der gesamten Grubensohle zur Verfügung steht, so ist die Abbau-
sohle nur so weit abzusenken, dass eine ordnungsgemäße Aufhöhung gewährleistet werden kann.

I.6.1.4.5 Im Endzustand muss die Sohle des Abbaubereiches nach erfolgter Aufhöhung mit grubeneigenem Material (ohne Humus) in der Mitte der

– nördlichen Gst.-Grenze von "KOLLER XI" 156,80 müA

– südlichen Gst.-Grenze von „ALLBAU I“ bzw. "KOLLER XI" 156,27 müA

(Mindestwerte; überall zumindest 1 m über HGW100) zu liegen kommen.

I.6.1.4.6 Zur leichten weiteren Kontrolle der Abbautiefe sind bei Erreichen der bewilligten Abbautiefe Fixpunkte herzustellen. Diese Fixpunkte (z.B. Eisenstangen) sind rasterförmig in Abständen von ca. 200 m zu setzen, lage- und höhenmäßig einzumessen und mit den Höhenkoten (Marke jeweils 1 m über HGW100) dauerhaft zu beschriften.

Ein Plan mit den Höhenkoten und Lagekoordinaten dieser Punkte an der Grubensohle ist dem Aufsichtsorgan in zweifacher Ausfertigung zur Vorlage an die Behörde vorzulegen.

I.6.1.4.7 Der Anlagenzustand (Abbau, Anschüttung, Böschungsneigungen, Sondenlage, etc.) ist mindestens einmal im Jahr durch einen hierzu befugten Fachmann (z.B. Zivilingenieur) in Form einer Geländeaufnahme mit entsprechenden Beschriftungen darstellen zu lassen und dem Aufsichtsorgan in zweifacher Ausfertigung für die Behörde vorzulegen.

I.6.1.4.8 Bei Ansteigen des Grundwassers über ein Niveau von 1 m unter dem lokal gültigen HGW100-Spiegel ist der Abbau bei Arbeiten im Bereich zwischen HGW100 und 1,0 m über HGW100 sofort einzustellen und sind alle Geräte oder Maschinen (mit gewässergefährdenden Stoffen) aus dem Abbaubereich zu entfernen.

Der jeweilige Grundwasserspiegel ist in den unten angeführten Sonden zumindest 2-monatlich zu messen und fortlaufend aufzuzeichnen. Die Sonden sind in Lage und Höhe an das staatliche Messnetz durch ein befugtes Unternehmen anzuschließen. Diese Unterlage ist dem Aufsichtsorgan in zweifacher Ausfertigung vor Beginn der Abbauarbeiten für die Behörde vorzulegen.

Zur Feststellung dieser Höhenkote sind folgende HGW100-Werte bei den betreffenden Sonden zu beachten:

– Pegel ALL_1 (Nullsonde):

156,0 m ü.A.

I.6.1.4.9 Das Abbaugebiet ist gegenüber den Grundstücksgrenzen fremder Grundstücke bis zum Abschluss der Abbauarbeiten durch Erdwälle von mindestens 1,5 m Höhe oder einen standfesten und mindestens 1,5 m hohen Zaun dauerhaft abzusichern.

Hinweis: Für den Nachfolgenden Deponiebetrieb sind Erdwälle bzw. Zäune in der Höhe von mind. 2m erforderlich.

I.6.1.4.10 Der Fuß des Sicherungswalles muss zur Böschungsoberkante einen Mindestabstand von 0,5 m aufweisen.

Dadurch sollen das Abrutschen und Abschwemmungen von Humus, Nähr- und Schadstoffen verhindert werden.

I.6.1.4.11 Die Grubenendböschungen sind in gewachsenem Material zu belassen. Die Neigung der Böschungen darf nicht steiler als 2:3 ausgebildet werden.

I.6.1.4.12 Alle Zu- und Abfahrten in das Abbauareal sind mit sperrbaren, umfahrungssicheren Schranken oder Toren auszustatten. Diese sind bei Nichtbetrieb versperrt zu halten.

I.6.1.4.13 Bei allen Zufahrten und den Eckpunkten des Abbaugebietes sind deutlich lesbare und dauerhafte Tafeln mit dem Namen des Betreibers und der Aufschrift "Jede Verunreinigung oder Ablagerung bei Strafe nach dem WRG und AWG verboten!" aufzustellen.

I.6.1.4.14 Der Oberboden (Humus, Abraum getrennt) ist sachgemäß abzuheben und an den Rändern des Abbaugebietes (z.B. als Sicherungswall) so zu deponieren, dass er für eine spätere Rekultivierung der Flächen in verwendungsfähigem Zustand verbleibt.

Das Humuslager muss in jedem Betriebszustand für die Rekultivierung der jeweils aktuellen Abbauf Flächen ausreichen.

Dafür ist jedes Jahr spätestens mit dem jährlichen Aufsichtsbericht ein Nachweis durch eine von einem Befugten erstellten Geländeaufnahme samt Bilanzierung vorzulegen.

Werden Fehlmengen beim Humusbestand festgestellt, ist die Sicherheitsleistung neu zu berechnen und ist der Behörde darauf basierend, die Anpassung der Sicherheitsleistung anzuzeigen.

I.6.1.4.15 Während der gesamten Arbeiten ist darauf zu achten, dass wassergefährdende Stoffe nicht in den Untergrund gelangen.

Fahrzeuge, Maschinen oder Geräte dürfen im Abbaugelände nur verwendet werden, wenn sie sich im Hinblick auf den erforderlichen Schutz des Bodens und des Grundwassers in einem einwandfreien Zustand befinden.

I.6.1.4.16 Sämtliche für die Arbeiten in Verwendung stehenden Fahrzeuge, mobile Maschinen oder Geräte sind während der Zeit, in der sie nicht im Einsatz stehen, außerhalb des Abbaugeländes (projektgemäß auf das firmeneigene Betriebsareal im Abbaufeld „Alice I“ auf Grundstück Nr. 421, KG Markgrafneusiedl) zu bringen.

Sollen die oben beschriebenen mobilen „Geräte“ doch im ggst. Abbaubereich abgestellt werden, ist eine ausreichende Anzahl an Abstellplätzen zu errichten. Diese sind standsicher zu überdachen (z.B. Flugdach), wobei die Dachfläche die Abstellfläche allseits, um mindestens 1,5 m zu überragen hat. Die Abstellfläche ist mineralölbeständig, flüssigkeitsdicht und wannenförmig auszubilden.

I.6.1.4.17 Im Abbaugelände sind mindestens 200 l Ölbindemittel während der gesamten Dauer der Arbeiten vorrätig zu halten.

I.6.1.4.18 Sanitäre Abwässer sind in einer dauerhaft flüssigkeitsdichten Sammelgrube aufzufangen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Eine Bestätigung über die dichte Ausführung der Zulaufleitung(en), der Leitungsdurchführung(en) sowie der Sammelgrube(n) ist vor Inbetriebnahme von einem Fachkundigen zu erstellen und vorzulegen.

Alternativ können Mobil-WCs zum Einsatz kommen.

Über die ordnungsgemäße Entsorgung des Inhaltes der Sammelgruben bzw. Sammelbehälter der Mobil-WCs sind Aufzeichnungen zu führen und im Betrieb aufzubewahren.

I.6.1.4.19 Die Betankung von Fahrzeugen in Abbaubereichen ist unzulässig. Die Betankung von stationären Anlagen hat unter entsprechenden Schutzmaßnahmen (z.B. Tropfasse) zu erfolgen.

I.6.1.4.20 Stromaggregate sind in einer öldichten Wanne (vergüteter Stahlbeton oder Stahlblech), deren Fassungsvermögen um mindestens 10 % größer sein muss als der Inhalt des Treibstoffbehälters, aufzustellen und zumindest mit einem Flugdach abzuschirmen.

Für die in der Grube aufgestellten Stromaggregate ist mit dem nächsten fälligen Aufsichtsbericht eine den obigen Vorgaben zum Schutz des Grundwassers gleichwertige Ausführung nachzuweisen.

I.6.1.4.21 Die Lagerung von im chemisch-technischen Sinn wassergefährdenden Stoffen im Abbaubereich ist grundsätzlich verboten. (Ausnahme: genehmigte Lager)

I.6.1.4.22 Sollten trotz Anwendung größtmöglicher Sorgfalt Mineralöle oder andere wassergefährdende Substanzen auf ungeschützten Untergrund gelangen, so ist das verunreinigte Bodenmaterial oder andere wassergefährdende Substanzen unverzüglich zu entfernen und nachweislich ordnungsgemäß zu entsorgen.

Der zuständigen Bezirkshauptmannschaft ist das Auslaufen von wassergefährdenden Substanzen (Mineralöl, Hydrauliköl etc.) unverzüglich zu melden.

I.6.1.4.23 Im Abbaubereich oder an dessen Böschungen abgelagerte Abfälle sind ohne Rücksicht darauf, von wem sie stammen, unverzüglich zu entfernen und unaufgefordert ordnungsgemäß zu entsorgen.

I.6.1.4.24 Sollten die Arbeiten an Dritte übertragen werden, so ist diesen (bei juristischen Personen dem nach außen hin vertretungsbefugten Organ) der Bewilligungsbescheid nachweislich zur Kenntnis zu bringen. Dieser Nachweis ist der Behörde unaufgefordert vorzulegen.

I.6.1.4.25 Ein Exemplar des Bewilligungsbescheides mit dem zugehörigen Projekt ist der für den Betrieb intern verantwortlichen Person (Betriebsleiter etc.) nachweislich auszuhändigen. Name und Anschrift dieser Person sind der Behörde (auch im Falle eines Personenwechsels) unaufgefordert bekanntzugeben.

I.6.1.4.26 Es ist laufend ein Grubenbuch zu führen, in welches alle für den Grundwasserschutz bedeutsamen Daten, Ereignisse und Maßnahmen einzutragen sind.

Dieses Buch muss für Kontrollzwecke stets im Abbaufeld bzw. im Bereich der Betriebsanlagen im Abbaufeld ALICE I befindlichen Bürocontainer aufliegen.

»Ge- und Verbote«

I.6.1.4.27 Jede Unterschreitung der Sicherheitsabstände ist unzulässig und von der Bauaufsicht unverzüglich der Behörde zu melden. Im Falle einer Unterschreitung ist die gesamte Breite sofort wieder mit grubeneigenem Material standsicher herzustellen.

I.6.1.4.28 Jeder Zufluss von Oberflächenwässern zu den Abbauflächen ist laufend durch entsprechende Ausbildung der Abbauränder (Überhöhung der Ränder, Fanggräben etc.) zu unterbinden. Dadurch sollen Böschungserosionen und das Einschwemmen von Humus, Nähr- und Schadstoffen verhindert werden.

I.6.1.4.29 Die Sicherungswälle und Böschungen sind stets in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten.

I.6.1.4.30 Baulichkeiten jeder Art (ausgenommen Fundamente) dürfen nur über HGW100 zu liegen kommen. Dies gilt insbesondere auch für Transporttrassen innerhalb des gesamten Abbauareals.

I.6.1.4.31 Die Abbauflächen sind stets frei von Ablagerungen jeder Art (einschließlich Bodenaushub, Bauschutt etc. zu halten.

Ausgenommen davon ist geprüftes grubeneigenes Abraummaterial für die Aufhöhung der Grubensohle bzw. Oberboden zw. geprüftes zugeführtes Rekultivierungsmaterial für die Rekultivierung der Oberflächen. Dieses Material ist in allen Bestandsplänen entsprechend einzumessen und zu kennzeichnen.

I.6.1.4.32 Im Abbaugebiet oder an dessen Böschungen vorgenommene Ablagerungen sind, ohne Rücksicht darauf, von wem diese stammen, unverzüglich und unaufgefordert ordnungsgemäß zu entsorgen. Entsprechende Entsorgungsnachweise sind im Betrieb aufzubewahren.

I.6.1.4.33 Für eine allfällige Befestigung der Fahrflächen mit Recyclingbaustoffen dürfen nur Materialien der Klasse U-A gem. Anhang 2, Recycling-Baustoffverordnung (RBV) im unbedingt erforderlichen Ausmaß eingesetzt werden. Die Umweltverträglichkeit ist gemäß RBV unter Anwendung des Anhangs 3 zu belegen. Der Nachweis der Identität ist durch Untersuchungen gem. Auflage I.6.1.4.3 zu erbringen.

In Bereichen unter HGW100+1m ist der Einsatz von Recyclingmaterial nicht zulässig.

I.6.1.4.34 Um Fehlströme zu unterbinden hat die Trassenführung der Zu-/Abfahrt zu den aktiven Abbau- bzw. Deponiebereichen derart getrennt zu erfolgen, dass die Zufahrt zum Abbaubereich und die Zufahrt zum Deponiebereich unabhängig voneinander absperrbar sind.

Während Zeiten, in denen in den jeweiligen Bereichen kein informiertes Personal anwesend ist, sind diese versperrt zu halten.

I.6.1.4.35 Es ist nicht zulässig Abraummateriale, das für die Aufhöhung bis 1m über HGW verwendet werden soll, in einem Bereich zwischenzulagern, in dem gleichzeitig bereits der Deponiebetrieb stattfindet.

I.6.1.4.36 Untersagt sind weiters -

- a. Die Lagerung jeder Art von wassergefährdenden Stoffen (einschließlich Mineral- und Heizöl; Ausnahme: genehmigte Lager.)
- b. Die Betankung von Fahrzeugen in der Grube; die Betankung stationärer Anlagen hat unter entsprechenden Schutzmaßnahmen (z.B. Tropftasse) zu erfolgen.
- c. Die Versickerung von Abwässern jeder Art (ausgenommen Niederschlagswässer).
- d. Das Waschen von Fahrzeugen sowie jegliche Reparaturen an diesen (einschließlich Ölwechsel).

»Beweissicherung Grundwasser«

I.6.1.4.37 Um eine mögliche Beeinträchtigung des Grundwassers für den Abbau im Abbaufeld Koller XI feststellen zu können, ist **eine Emissions-/Immissionskontrolle (voller Untersuchungsumfang)** über Grundwasserbeweissi-

cherungssonden gemäß Auflagenblock C (Auflagen I.6.1.4.69 bis I.6.1.4.76) durchzuführen.

Falls das Deponievorhaben nicht umgesetzt wird, ist es ausreichend mit der Grundwasserbeweissicherung erstmals unmittelbar vor Erreichen der Abbaukote HGW + 1m zu beginnen (Nullmessung) und ist diese regelmäßig 1x jährlich weiterzuführen, sobald der Abbau die Kote HGW +1 m unterschreitet und solange fortzuführen, bis die Aufhöhung mit grubeneigenem Material die Kote HGW100+1m in allen Punkten erreicht hat. Danach ist die Grundwasserbeweissicherung zumindest 5 Jahre weiterzuführen.

»Rekultivierung (für den Fall, dass das Vorhaben Bodenaushubdeponie nicht umgesetzt wird)«

I.6.1.4.38 Nach Abschluss der Abbau- und Aufhöhungsarbeiten sind sämtliche technischen Anlagen aus dem Grubenbereich zu entfernen. Sollte von der Folgenutzung Bodenaushubdeponie Abstand genommen werden, oder liegen zw. dem Zeitpunkt der Fertigstellung der Aufhöhung und dem Schüttbeginn mehr als 5 Jahre, sind die Böschungen, die Grubensohle und die für den Abbau in Verwendung gestandenen Betriebsflächen wie folgt zu rekultivieren: -

- Auf der Grubensohle und auf den Grubenböschungen ist Humus in seiner ursprünglichen Stärke (mindestens 40 cm) aufzubringen und mit Gras- und Kleearten zu besämen.
- Die Nutzung der Grubensohle in den darauffolgenden 2 Jahren darf nur ohne Einsatz von Düngemitteln, Herbiziden und Pestiziden, erfolgen. Die Böschungen können auch mit standortgemäßem Strauchwerk bepflanzt werden.

»Zusätzliche Voraussetzungen für die Schüttfreigabe der nachfolgenden Bodenaushubdeponie«

I.6.1.4.39 Es ist nachzuweisen, dass nach Auflassung der Bergbauanlagen der darunter- bzw. in unmittelbaren Umkreis liegenden Untergrund keine Restkontaminationen aufweist.

I.6.1.4.40 Die (verbliebenen) Absetzbecken der Kieswäsche sind bis zumindest 1m über HGW100 zu verfüllen. Für das Verfüllmaterial gelten dieselben Anforderungen wie für die Aufhöhung der übrigen Grubensohle (vgl. Auflage I.6.1.4.2).

»Sonstige Bestimmungen«

I.6.1.4.41 Der Abschluss der Arbeiten ist der Behörde unter Anschluss von Kollaudierungsunterlagen (Ausführungslage- und Höhenplan, charakteristische Profile, Details, Untersuchungsergebnisse etc.) anzuzeigen.

I.6.1.4.42 Mit dem Abbau darf erst begonnen werden, wenn die Auflagenpunkte I.6.1.4.9 (Einfriedung/Wall), I.6.1.4.12 (versperrbares Tor/Schranken) und I.6.1.4.13 (Tafeln) erfüllt sind.

I.6.1.4.43 Die Kontrolle der vorschrifts- und projektgemäßen Ausführung des gegenständlichen Abbaus sowie die Kontrolle der Einhaltung der Auflagen und Bedingungen des Wasserrechtsbescheides sind von einer unabhängigen, fachlich befugten, fachkundigen Bau- und Betriebsaufsicht durchzuführen. Diese Person bzw. ein einschlägig tätiges Büro ist nach §120 WRG der zuständigen Behörde zur Bestellung zu nennen und hat auch den Tätigkeitsumfang gemäß Auflagenblock E (Auflagen I.6.1.4.79 bis I.6.1.4.88) auszuüben.

B: Bodenaushubdeponie

»Allgemeines«

I.6.1.4.44 Die **offene Schüttfläche** (d.h. die noch nicht DVO 2008-konform abgedeckte Deponieoberfläche) darf die Größe der offenen Fläche, die Ausgangswert für die hinterlegte Sicherstellung war, nicht überschreiten.

Bei Überschreitung der angeführten Maximalwerte ist die Sicherstellungsleistung umgehend neu zu berechnen und ist der Behörde darauf basierend die Anpassung der Sicherstellungsleistung anzuzeigen.

I.6.1.4.45 Der Abschluss der Arbeiten (Herstellung des Deponierohplanums, Fertigstellung der Rekultivierung) ist der Behörde jeweils unter Anschluss eines **Kollaudierungsoperates** im Wege des Deponieaufsichtsorgans anzuzeigen (Beschreibung, Lage-/Höhenplan, charakteristische Schnitte, Nachweis der Stärke der Rekulti-

vierungsschicht, Details, allfälliges Standsicherheitsgutachten). Allfällige Änderungen zum bewilligten Projekt sind jeweils besonders hervorzuheben.

Gemeinsam mit dem letzten Deponieabschnitt sind auch die tatsächlichen **Nachsorgemaßnahmen für das gesamte Kompartiment (Dauer mind. 5 Jahre)** bekannt zu geben.

I.6.1.4.46 Anforderungen an Materialuntersuchungen des Rekultivierungsmaterials (gilt im Bedarfsfall bei Zufuhr vom Fremdmaterial), Nachweis für Qualität A1 bis 1,2m unter GOK, eingesetzte Recyclingbaustoffe, etc.:

- Das Material ist zu Zwecken der Beweissicherung und zur Kontrolle seiner Umweltverträglichkeit (Boden- und Gewässerschutz) von einem externen befugten Unternehmen (Nachweis der Voraussetzungen nach §2 Abs. 6 lit. 6 AWG 2002) prüfen zu lassen.
- Die Untersuchung ist am Einbauort durchführen zu lassen; solange diese nicht vorliegt, gilt das Material als zwischengelagert.

Für diese Untersuchung ist wie folgt vorzugehen: -

a.) Die Probenahmeplanung ist gemäß ÖNORM S2126 / ÖNORM S2127 durchzuführen, wobei zusätzlich die Vorgaben der Kapitel 2 bis 4 Anhang 4 Teil 1 DVO 2008 zu beachten sind.

Es ist zumindest 1 Analyse **pro angefangene 2.500 t** (1 Sammelprobe aus 5 Teilmengen) durchzuführen. Bei Verdacht auf eine gefährliche Kontamination ist zumindest 1 Analyse pro angefangene **500 t** durchzuführen.

b.) Für die Probenahme sind Aufschlüsse über die Gesamthöhe des untersuchungsgegenständlichen Horizonts / Materials (z.B. durch Bagger) in einem von der Fläche abhängigen Rastermaß gemäß ÖNORM S 2126 / ÖNORM S 2127 herzustellen (Probeschurf zentral in jedem Rasterfeld).

c.) Die Probenahme ist in einem **Probenahmebericht** gemäß Kapitel 10 Anhang 4 Teil 1 DVO 2008 zu dokumentieren (Probenahmeplan, Probenahmeprotokolle und Probenahmeskizze).

d.) Bei Durchführung der Materialanalyse sind zumindest die Vorgaben des BAWP 2023 des Kapitels 4.7 heranzuziehen (Parameter gemäß Tabellen 114 bis 116).

e.) Liegen nach der Erstuntersuchung Parameter im **grenzwertrelevanten Bereich** sind für diese Teilmengen Detailuntersuchungen nach den Vorgaben im Kapitel 1.3 in Verbindung mit Kapitel 1.8 Anhang 4 Teil 2 DVO 2008 zu veranlassen.

f.) Anforderungen bei **landwirtschaftlicher Folgenutzung** mit Einbringung der Produkte in die Nahrungskette:

Die oberste 1,2m starke Bodenschicht muss der Klasse A1 gemäß BAWP 2023 entsprechen; die Einhaltung der Grenzwerte ist jeweils für den Fein- und Grobanteil getrennt nachzuweisen (Anzahl der Untersuchungen aufgeteilt nach dem Verhältnis von Grob- zu Feinanteil).

Anmerkung: Bei Rekultivierung mit grubeneigenem Material 0,5m ist dieser Nachweis nur für das darunterliegende Deponiegut 0,7m zu führen.

g.) Das Ergebnis der „Grundlegenden“ Charakterisierung ist im Beurteilungsnachweis darzustellen. Dieser hat einerseits die Dokumentation aller relevanten Informationen und Untersuchungsergebnisse und andererseits alle Beurteilungen, Schlussfolgerungen und Begründungen für die Zulässigkeit der Ablagerung auf einem Deponiekompartiment bzw. die Zulässigkeit für eine Verwertungsmaßnahme zu enthalten. Der Beurteilungsnachweis hat die im Kapitel 10 des Anhangs 4 Teil 1 DVO 2008 aufgelisteten Angaben zu enthalten.

h.) Der Nachweis der Materialqualität kann bei Verwendung von Erdbaustoffen (z.B. Kies) aus einer genehmigten Entnahmestelle oder bei Verwendung des standorteigenen Ober- und Unterbodens für die Rekultivierung entfallen. Darüber sind dem bestellten Aufsichtsorgan entsprechende Liefernachweise, Rechnungen und Einbaubestätigungen vorzulegen.

i.) Liegt für das Material bereits ein schriftlicher Beurteilungsnachweis über die erforderliche Qualität auf Basis einer analytischen Untersuchung vor (Beprobung vor dem Aushub) bzw. handelt es sich um geprüfte Recyclingbaustoffe, so kann

die Analyse der Gesamtmischprobe auf die aus dieser Voruntersuchung als relevant erkannten Parameter (Definition gemäß §3 Punkt 45 DVO 2008) eingeschränkt werden und kann das Analyseintervall auf **1 Analyse je angefangene 7.500t** (1 Sammelprobe aus 5 Teilmengen) erstreckt werden.

I.6.1.4.47 Anforderungen an Materialuntersuchungen für das Ablagerungsmaterial (Flächenhafte Überprüfung des Ablagerungskörpers):

- Das Material im Ablagerungskörper ist zu Zwecken der Beweissicherung und zur Kontrolle des Genehmigungsumfanges von einem externen befugten Unternehmen (Nachweis der Voraussetzungen nach § 2 Abs. 6 lit. 6 AWG 2002) prüfen zu lassen.

Für diese Untersuchung ist wie folgt vorzugehen:

a.) Die Probenahmeplanung ist gemäß ÖNORM S 2126 / ÖNORM S 2127 durchzuführen, wobei zusätzlich die Vorgaben der Kapitel 2 bis 4, Anhang 4 Teil 1 DVO 2008, zu beachten sind.

Es ist zumindest eine Analyse pro angefangene 10.000 m³ (15.000 t) (eine Sammelprobe aus fünf Teilmengen) durchzuführen. Bei Verdacht auf eine gefährliche Kontamination ist zumindest eine Analyse pro angefangene 500 t durchzuführen. Massen unterhalb von 10.000 m³ (15.000 t) können am Ende des Jahres im Zuge der Schürfkampagnen des Folgejahres mituntersucht werden. Es ist zumindest alle zwei Jahre, in denen Ablagerungen stattfinden, eine Untersuchung durchzuführen.

b.) Für die Probenahme sind Aufschlüsse über die Gesamthöhe des untersuchungsgegenständlichen Horizonts / Materials (z. B. durch Bagger) in einem von der Fläche abhängigen Rastermaß gemäß ÖNORM S 2126 / ÖNORM S 2127 herzustellen (Probeschurf zentral in jedem Rasterfeld).

c.) Die Probenahme ist in einem Probenahmebericht gemäß Kapitel 10, Anhang 4 Teil 1 DVO 2008, zu dokumentieren (Probenahmeplan, Probenahmeprotokolle und Probenahmeskizze).

d.) Bei Durchführung der Materialanalyse sind zumindest die Vorgaben der DVO 2008, Anhang 4, Teil 1, Kapitel 4, Tabelle 2 heranzuziehen. Die Untersuchungs-

ergebnisse sind den Grenzwerten des Anhangs 1, Tabelle 1 und 2 DVO 2008 und dem Konsens der Deponie gegenüberzustellen.

e.) Liegen nach der Erstuntersuchung in einzelnen Parametern Überschreitungen der zulässigen Grenzwerte vor, sind für diese Abfallteilmengen Detailuntersuchungen nach den Vorgaben im Kapitel 1.3 in Verbindung mit Kapitel 1.8, Anhang 4 Teil 2 DVO 2008, zu veranlassen.

f.) Das Ergebnis der Materialuntersuchung ist im Beurteilungsnachweis darzustellen. Dieser hat einerseits die Dokumentation aller relevanten Informationen und Untersuchungsergebnisse und andererseits alle Beurteilungen, Schlussfolgerungen und Begründungen für die Zulässigkeit der Ablagerung auf dem gegenständlichen Deponiekompartiment zu enthalten. Der Beurteilungsnachweis hat die im Kapitel 10 des Anhangs 4 Teil 1 DVO 2008 aufgelisteten Angaben zu enthalten.

g.) Die Untersuchungen sind in Anwesenheit der Deponieaufsicht durchzuführen und können auf die gemäß DVO 2008 vorgeschriebenen § 42-Untersuchungen angerechnet werden.

h.) Jede flächenhafte Untersuchung kann als §42-Untersuchung angerechnet werden und ist somit auch entsprechend der Vorgaben der DVO 2008 bei den erforderlichen Identitätskontrollen anrechenbar.

I.6.1.4.48 Ist in einem Betriebsjahr der Anteil der angelieferten Abfälle, bei denen gemäß §13 DVO 2008 für die grundlegende Charakterisierung keine analytischen Untersuchungen erforderlich sind (Kleinmengen gem. §13), **größer 50%** der Gesamtanlieferungsmenge, ist die Qualität des Ablagerungskörpers im Rahmen der §42-Untersuchungen durch eine Schurfkampagne im betroffenen Schüttbereich gemäß Auflage I.6.1.4.46 nachzuweisen.

Liegen für die eingebrachten Kleinmengen Abfallinformationen vor, die die Voraussetzungen für die Anwendung der Vereinfachungen gem. §13 (soweit für eine Bodenaushubdeponie relevant) belegen, kann das Analyseintervall auf 1 Analyse je angefangene 7.500 t (1 Sammelprobe aus 5 Teilmengen) erstreckt werden.

Unabhängig von diesen Kontrolluntersuchungen gelten für alle übrigen Abfälle betreffend Identitätskontrollen die Bestimmungen des §19 DVO 2008.

»Deponietechnische Ausstattung«

I.6.1.4.49 Vor Beginn der Herstellung der Deponieaufstandsfläche ist jegliches organische Material (z.B. aufgekommener Bewuchs, Humus, Oberboden) zu entfernen und fachgerecht für die Rekultivierung in Haldenform zwischenzulagern.

Das Humuslager muss in jedem Betriebszustand sowohl für die Rekultivierung des jeweils aktuellen Deponiezustandes (0,5m auf horizontaler Fläche und auf den Böschungen) ausreichen; dafür ist jedes Jahr spätestens mit dem Deponieaufsichtsbericht ein Nachweis durch eine Vermessung und Bilanzierung zu führen.

I.6.1.4.50 Das Deponierohplanum ist so herzustellen, dass es jeweils mindestens **1m über der lokal gültigen höchsten zu erwartenden Grundwasseroberfläche** liegt. Diese ist für das ggstl. Vorhaben mit dem HGW100 wie folgt festgelegt.

- nördliche Gst.-Grenze von "ALLBAU I" und "ALLBAU II" 156,00 müA.
- Mitte südliche Gst.-Grenze von „ALLBAU II“ (= nördliche Gst.-Grenze von "KOLLER XI") 155,80 müA
- Mitte südliche Gst.-Grenze von „ALLBAU I“ / "KOLLER XI" 155,27 müA

Werte dazwischen sind linear normal auf die Grundwasserabstromrichtung (Nord-Süd) zu interpolieren.

Das fertige Rohplanum ist von einem unabhängigen Fachkundigen vermessen zu lassen und vom Aufsichtsorgan abzunehmen (Plan und Abnahmeprotokoll sind Bestandteile des Kollaudierungsoperates).

I.6.1.4.51 Der jeweils in Betrieb befindliche Deponiebereich ist bis zur Fertigstellung der Rekultivierung mit einer 2m hohen und wildsicheren Umzäunung gegen unbefugtes Betreten abzugrenzen. Wird anstelle eines Zaunes ein Erdwall hergestellt (vgl. Ausnahme zur DVO 2008), hat dieser **zumindest eine Höhe von 2m** aufzuweisen.

»Einrichtung der Deponie«

I.6.1.4.52 Während aller Arbeiten ist darauf zu achten, dass Wasser gefährdende Stoffe nicht in den Untergrund gelangen. Geräte und Maschinen dürfen am Areal nur dann verwendet werden, wenn sie sich in einem einwandfreien Betriebszustand befinden.

I.6.1.4.53 Sämtliche für die Arbeiten in Verwendung stehenden Fahrzeuge, mobile Maschinen oder Geräte sind während der Zeit, in der sie nicht im Einsatz stehen, außerhalb des Abbauareals (projektgemäß auf das firmeneigene Betriebsareal im Abbaufeld „Alice I“ auf Grundstück Nr. 421, KG Markgrafneusiedl) zu bringen.

Sollen die oben beschriebenen mobilen „Geräte“ doch im ggst. Abbaubereich abgestellt werden, ist eine ausreichende Anzahl an Abstellplätzen zu errichten. Diese sind standsicher zu überdachen (z.B. Flugdach), wobei die Dachfläche die Abstellfläche allseits um mindestens 1,5 m zu überragen hat. Die Abstellfläche ist mineralölbeständig, flüssigkeitsdicht und wannenförmig auszubilden.

I.6.1.4.54 Die Betankung der Fahrzeuge oder Geräte hat unter Anwendung von Schutzmaßnahmen gegen Tropfverluste zu erfolgen.

I.6.1.4.55 In einem Betriebscontainer sind mindestens 200 Liter Ölbindemittel vorrätig zu halten. Tropfverluste bzw. Ölverunreinigungen sind umgehend zu beseitigen, kontaminiertes Material (Ölbinder, Bodenkörper o.ä.) ist nachweislich als gefährlicher Abfall entsorgen zu lassen.

I.6.1.4.56 Sanitäre Abwässer sind in einer dauerhaft flüssigkeitsdichten Sammelgrube aufzufangen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Eine Bestätigung über die dichte Ausführung der Zulaufleitung(en), der Leitungsdurchführung(en) sowie der Sammelgrube(n) ist vor Inbetriebnahme von einem Fachkundigen zu erstellen und vorzulegen. Über die ordnungsgemäße Entsorgung sind Aufzeichnungen zu führen und im Betrieb aufzubewahren.

»Betrieb und Kontrolle«

I.6.1.4.57 Allfällig abgelagertes oder angeliefertes unzulässiges Material ist aus dem Deponiebereich unverzüglich und unaufgefordert laufend zu entfernen und auf eine zur Entsorgung derartiger Abfälle genehmigte Anlage zu verbringen.

Aussortierte Abfälle sind bis zur Abfuhr in vor Niederschlägen geschützten, flüssigkeitsdichten **Containern** zwischenzulagern. Solche Container sind vor Betriebsbeginn einzurichten und bei Bedarf zu ergänzen.

I.6.1.4.58 Der endgültige Einbau des Schüttgutes hat nach statischen Kriterien und in Lagen von max. 1 m zu erfolgen; an geeigneter Stelle ist dazu im Bedarfsfall eine Zu- bzw. Abfahrtsrampe anzulegen. Im Zuge des Einbaus ist das Schüttgut nochmals zu sichten bzw. auf Zulässigkeit zu prüfen.

I.6.1.4.59 Der Einbau von schlammigen, pastösen oder feinkörnigen Abfällen ist nur dann zulässig, wenn anhand prüfbarer Übernahme- und genauer Einbaukriterien (z.B. Mindestscherfestigkeit, dünnschichtiger Einbau, Entwässerung) aus der „Grundlegenden“ Charakterisierung (§13 DVO 2008) hervorgeht, dass im Einzelfall unter Berücksichtigung des geotechnischen Verhaltens des Abfalls die innere Standfestigkeit des Deponiekörpers dauerhaft gegeben ist.

I.6.1.4.60 Für eine allfällige Befestigung der Fahrflächen mit Recyclingbaustoffen dürfen nur Materialien der Klasse U-A gem. Anhang 2 der Recycling-Baustoffverordnung (RBV) im unbedingt erforderlichen Ausmaß eingesetzt werden. Die Umweltverträglichkeit ist gemäß RBV unter Anwendung des Anhangs 3 zu belegen.

Der Nachweis der Identität ist durch Untersuchungen gemäß Auflage I.6.1.4.46 zu erbringen.

»Rekultivierung«

I.6.1.4.61 Die Qualität des zugeführten Rekultivierungsmaterials hat zumindest den Kriterien für die Klasse A2 gemäß BAWP 2023 zu entsprechen. Eine **landwirtschaftliche Folgenutzung** mit Produkten für die Nahrungskette ist nur dann zulässig, wenn die oberste Bodenschicht **Klasse A1** einhält und diese über dem (weiteren) Schüttgut darunter 1,2m stark ist. Der Nachweis der geforderten Materialqualität hat gemäß Auflage I.6.1.4.46 zu erfolgen.

»Maßnahmen zur Erhaltung des genehmigten Brunnens«

I.6.1.4.62 Vor Einbringung von Deponiegut ist an der aufgehöhten Abbausohle rund um den im Deponiebereich, Abbaufeld Allbau I, Abschnitt O2, befindlichen

Nutzwasserbrunnen (Gst. 390/6) ein mindestens 50cm mächtiger und umlaufend 1m breiter und nach außen geneigter Lehmschlag einzubauen.

I.6.1.4.63 Zum Schutz vor einer Grundwasserverunreinigung durch das Deponiegut hat das Schüttmaterial im unmittelbaren Umkreis des Nutzwasserbrunnens (Gst. 390/6) zumindest der Qualität A2 gem. BAWP 2023 zu entsprechen (Nachweise entsprechend Auflage I.6.1.4.46).

I.6.1.4.64 Der unmittelbare Nahbereich des Brunnens ist weiters zu jedem Betriebszustand sowie im Endzustand der Deponie so zu gestalten, dass Niederschlagswasser nicht zum Brunnen hinfließen kann und ist dies derart zu erhalten, dass eine Pfützenbildung auszuschließen ist. Eine gezielte Versickerung in diesem Bereich ist unzulässig.

I.6.1.4.65 Der Brunnen ist zu **jedem** Betriebszeitpunkt **tagwasserdicht auszubilden**. Nach Erreichen des Endniveaus des Brunnens ist dieser entsprechend den Vorgaben des wasserrechtlichen Bescheides vom 12. Dezember 2024, Kennzeichen WA1-W-35702/025-2024, herzustellen und in diesem Zustand zu erhalten.

»Grundwasserbeweissicherung«

I.6.1.4.66 Bis zum Beginn der Deponieschüttung (Kollaudierung) und danach fortlaufend sind weitere Erkundungen zu den Grundwasser-Verhältnissen vorzunehmen. Diese sind in der Fortschreibung des Fachberichtes Grundwasser (vgl. Auflagenblock D, Auflagen I.6.1.4.77 und I.6.1.4.78) mit dem ersten Kollaudierungsbericht zu dokumentieren und in weiterer Folge jährlich fortzuschreiben. Der Fachbericht Grundwasser ist der Behörde mit der 1. Basiskollaudierung und danach jeweils jährlich bis 31.3. zu übermitteln.

Die Inhalte und Maßnahmen der Fortschreibung des Fachberichtes Grundwasser sind dem Auflagenblock D (Auflagen I.6.1.4.77 und I.6.1.4.78), zu entnehmen.

I.6.1.4.67 Um eine mögliche Beeinträchtigung des Grundwassers feststellen zu können, ist eine **1/2-jährliche Emissions-/Immissionskontrolle** (§38 (3) DVO 2008) über Grundwasserbeweissicherung durchzuführen.

Mit der Grundwasserbeweissicherung ist unmittelbar nach Erlangen der Deponiegenehmigung im Rahmen der Maßnahmen zum Fachbericht Grundwasser, **zumindest jedoch 3 Monate vor dem Schüttbeginn** zu beginnen.

Die Bestimmungen in Auflagenblock C (Auflagen I.6.1.4.69 bis I.6.1.4.76) sind zu berücksichtigen.

I.6.1.4.68 Die gemäß Auflagenblock D (Auflagen I.6.1.4.77 und I.6.1.4.78 festgelegten Auslöseschwellen sind unter Einbeziehung der aktuellen Grundwasseruntersuchungsergebnisse **zu überprüfen, ggf. fortzuführen** und der Behörde im Wege des Aufsichtsorgans mit dem Jahresbericht vorzulegen.

C: Grundwasserbeweissicherung

Kiesabbau, Aufhöhung und Bodenaushubdeponie

I.6.1.4.69 Für die Grundwasserbeweissicherung sind die nachfolgend genannten Beobachtungsstellen heranzuziehen bzw. zu errichten. Durch das geschaffene Beobachtungsnetz muss jederzeit der eindeutige Zusammenhang zwischen allfälligen Emissionen aus dem Ablagerungsbereich und den Immissionen herstellbar sein. Erforderlichenfalls sind ergänzende Kontrollstellen zu errichten bzw. einzubeziehen.
Anstromsonden: All_1, GÄ_2 sowie

1 Sonde neu zu errichten entsprechend den Ergebnissen der noch durchzuführenden Geoelektrik1 (Sonde All_0)

Abstromsonden: All_2, All_3 und All_5 (Bestand lt. Projekt) sowie

2 Sonden– neu zu errichten entsprechend den Ergebnissen der noch durchzuführenden Geoelektrik (Sonden All_6 und All_7)

für den weiteren Abstrom: Sonde KOE VII-2

Die Lage der Beobachtungsstellen ist in einen Sondenübersichtsplan einzutragen. Der Sondenübersichtsplan ist nach Errichtung und Einmessung entsprechend den Vorgaben des ASV für Grundwasserhydrologie der Behörde im Wege der Aufsicht spätestens mit den Kollaudierungsunterlagen des ersten Abschnittes der Bodenaushubdeponie vorzulegen.

Hinweis: Die Sonde All_4 ist derzeit nicht durchströmt und zeigt keine repräsentativen Ergebnisse und wird daher nicht ins Beweissicherungsprogramm aufgenommen.

I.6.1.4.70 Die Beobachtungsstellen, die neu zu errichten sind, sind von einem Fachunternehmen an den vorgesehenen Standorten entsprechend dem Stand der Technik herzustellen.

- Jede Sonde ist bis 1m in den Grundwasserstauer reichend ordnungsgemäß beprobbar herzustellen (Mindestrohr-DN 150, Mindestbohr-DN 220).

Das Pegelrohr muss senkrecht und zentrisch in die Bohrung eingesetzt werden.

Die Filterstrecke hat von 1m unterhalb des NGW100 bis 1m über HGW100 zu reichen.

Der Ringraum zwischen Bohrlochwand und Pegelrohr ist im Bereich der Filterrohrstrecke mit Filterkies (Korngröße auf Aquifer-Korngröße und Filterschlitzweite abgestimmt) zu verfüllen. Zwischen mind. 1,5m unter GOK und 0,5m unter GOK ist eine Tonsperre und darüber ein Betonsockel (0,5m x 0,5m x 0,5m mit eingebautem Höhenfixpunkt und gegebenenfalls Anfahrerschutz) herzustellen.

Unter der Filterstrecke ist ein 1m langes, unten verschlossenes Sumpfrohr anzuordnen oder ist das Filterrohr am unteren Ende durch eine Kappe abzuschließen.

Die Rohroberkante hat zumindest 1m über Gelände zu liegen.

Die Rohröffnung ist versperrbar auszuführen bzw. gegen unbefugtes Öffnen zu sichern.

- Der Höhenfixpunkt am Betonsockel und die Schutzrohroberkante jeder Beobachtungsstelle sind von einem für Vermessung befugten Unternehmen an das staatliche Höhen- und Koordinatennetz anzuschließen.

- Über die ordnungsgemäße Ausführung aller Beobachtungsstellen ist eine Bestätigung des ausführenden Unternehmens unter Anschluss von entsprechenden Planunterlagen (Lage-/Höhenplan, Koordinaten, Bohr- und Ausbau-

profile gemäß ÖNORM EN ISO 22475-1) im Wege der Deponieaufsicht vorzulegen.

- Die Bezeichnung der Beobachtungsstellen ist in Übereinstimmung mit dem Projektplan eindeutig und dauerhaft auf dem Deckel (innen und außen) und dem Schutzrohr / Schachtring anzubringen.
- Die geforderten Unterlagen sind im Wege der Aufsicht spätestens gemeinsam mit den Kollaudierungsunterlagen Basisausstattung des ersten Deponieabschnittes der Behörde vorzulegen.
- Durch das geschaffene Beobachtungsnetz muss jederzeit der eindeutige Zusammenhang zwischen allfälligen Emissionen aus dem Ablagerungsbereich und den Immissionen herstellbar sein.

Erforderlichenfalls sind ergänzende Kontrollstellen zu errichten bzw. einzubeziehen.

- Zur Verhinderung von schädigenden Einwurzelungen in die Sonde wird empfohlen, das Sondenumfeld weiträumig bewuchsfrei zu halten.

I.6.1.4.71 Die Emissions-/Immissionskontrolle ist erstmals nach Fertigstellung der Grundwassersonden und sodann **halbjährlichen Abständen**, jeweils im Frühjahr und Herbst, durch eine externe befugte Fachperson oder Fachanstalt durchzuführen. Vor der Probeentnahme sind die Grundwasserspiegellage, die Messstellentiefe und das Entnahmeniveau festzuhalten (Angaben in m ü.A.).

Bei der Probennahme des Grundwassers einzuhalten und zu dokumentieren sind: Entnahme nach vorgehendem Abpumpen, fünffacher Sondeninhalt bzw. bis die Parameter pH-Wert, Temperatur und elektrische Leitfähigkeit konstant bleiben.

I.6.1.4.72 Der **Parameterumfang** für die Untersuchung des Grundwassers lautet:

Aussehen, Geruch, Temperatur

elektrische Leitfähigkeit bei 20°C

spektrales Absorptionsmaß bei 436 nm (Färbung)

Abdampfrückstand

pH-Wert

Gesamthärte

Kaliumpermanganatverbrauch

Sauerstoffgehalt

Sauerstoffsättigung

Sauerstoffzehrung nach 24 h

Calcium

Kalium

Magnesium

Natrium

Gesamteisen

Gesamtangan

TOC

Chlorid

Fluorid

Sulfat als SO_4

Nitrat als NO_3

Nitrit als NO_2

Ammonium als NH_4

Phosphat als PO_4

Kohlenwasserstoff – Index

EOX

Phenolindex

LHKW, Erfassung mind. folgender Einzelsubstanzen:

- o Chloroform, Bromoform, Bromdichlormethan, Dibromchlormethan, Tetrachlorethen, Trichlorethen;

Umrechnung von CKW auf POX [$\mu\text{g Cl/l}$]

BTEX und Angabe der Einzelsubstanzen Benzol, Toluol, Ethylbenzol und Summe m-, p- und o-Xylol

Schwermetalle: Arsen, Cadmium, Chrom gesamt, Kupfer, Nickel, Quecksilber, Blei, Zink

Polyzyklische Aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK 16 gem. EPA);

Angabe der Einzelsubstanzen und folgender weiterer Summen:

- o Σ PAK 4 (TVO)
- o Σ PAK 6 (QZV Chemie Grundwasser)

Auswertung der Messwerte nach TVO und QZV Chemie Grundwasser und der gemäß Auflagenblock D (Auflagen I.6.1.4.77 und I.6.1.4.78) festgelegten Auslöseschwellen.

Die genannten Kriterien sind dem mit der Untersuchung betrauten Unternehmen unter **Anschluss eines Sondenlage- und -höhenplans** mit den Kontrollstellenbezeichnungen bei Auftragserteilung bekannt zu geben.

Dieser Plan ist jedem Prüfbericht in Kopie anzuschließen.

I.6.1.4.73 Sofern bei der Untersuchung keine organoleptischen Auffälligkeiten oder Überschreitungen der Auslöseschwellenwerte bzw. Überschreitungen der Qualitätsvorgaben Grundwasser (Qualitätszielverordnung Chemie Grundwasser BGBl. II/98/2010 und Trinkwasserverordnung BGBl. II/304/2001 i.d.g.F.) auftreten, kann der

Parameterumfang für die erste jährliche Untersuchung im Frühjahr jedes Jahres auf folgende Parameter reduziert werden:

Aussehen, Geruch, Temperatur

elektrische Leitfähigkeit bei 20°C

spektrales Absorptionsmaß bei 436 nm (Färbung)

Abdampfrückstand

pH-Wert

Gesamthärte *

Kaliumpermanganatverbrauch

Sauerstoffgehalt

Sauerstoffsättigung

Sauerstoffzehrung nach 24 h

Chlorid

Fluorid

Sulfat als SO_4

Nitrat als NO_3

Nitrit als NO_2

Ammonium als NH_4

I.6.1.4.74 Die Untersuchungsergebnisse sind dem Deponieaufsichtsorgan jeweils unmittelbar nach Vorliegen der Untersuchung unaufgefordert zu übermitteln.

I.6.1.4.75 Dem Aufsichtsorgan sind über den ordnungsgemäßen Zustand der Kontrollstellen jeweils jährlich (längstens bis 10.3. des Jahres) ein Prüfbericht und eine Bestätigung eines Fachunternehmens vorzulegen.

Erforderlichenfalls sind die Sonden auf Basis der bei der Entnahme aufgenommenen Sondendaten (Ortsbefund, Lage der Sohle, evtl. Kamerabefahrung) durch ein Fachunternehmen warten zu lassen (Entsanden, Entschlammen, etc.).

I.6.1.4.76 In jedem Fall sind die Sonden in Abständen **von max. 5 Jahren** von einem Fachunternehmen einer Sondenwartung zu unterziehen. Hierüber ist von dem Fachunternehmen ein Bericht zu erstellen und die Funktionsfähigkeit zu bestätigen. Diese Unterlagen sind gemeinsam mit dem jährlichen Aufsichtsbericht der Behörde vorzulegen.

D: Fortschreibung des Fachberichtes Grundwasser und Festlegung

Auslöseschwellen

I.6.1.4.77 Geforderte Inhalte jeder Fortschreibung zum Fachbericht Grundwasser sind:

- a. die Beobachtung der Entwicklung der Wasserqualität in den vorgegebenen Beweissicherungssonden sowie in folgenden zusätzlich Sonden OH X-S1, JK I-6
- b. Die Beobachtung der lokalen Grundwasser-Strömungsrichtung (Grundwasserschichtenplan).
- c. Die Auswertung der unter a. und b. gewonnenen Daten, um eine mögliche Schadstofffahne abzugrenzen / prüfen auf allfällige Abhängigkeiten von Grundwasserstand und lokaler Strömungsrichtung.
- d. Ergebnisse zur Grundwasser-Stauererkundung entsprechend den Vorgaben des ASV für Grundwasserhydrologie (einmalig bei der 1. Vorlage).
- e. Vorschlag und Fortschreibung eines darauf abgestimmten Grundwasser-Beweissicherungskonzeptes samt Vorschlag/ Fortschreibung von Auslöseschwellen, auf Basis der erhobenen Daten.

I.6.1.4.78 Dazu sind folgende Maßnahmen **ab Vorliegen** der rechtskräftigen Genehmigung erforderlich:

a. ½ jährliche Grundwasserbeweissicherung gem. Auflagenblock C (Auflagen I.6.1.4.69 bis I.6.1.4.76)

b. ½ jährliche GW -Spiegelmessung (Mai/Juni und Dez/Jänner) in folgenden Messstellen: die vorgeschriebenen Beweissicherungssonden sowie Kieswaschbrunnen auf Gst. 390/6 und die Sonden KOE VII-0, OH X-S1 und JK I-6 (oder Gerencser 1). Es sind dazu gem. den Vorgaben des ASV für Grundwasserhydrologie lokale Grundwasserschichtenpläne zu erstellen, mit dem Auftrag, die vermutete Belastungsfahne abzugrenzen.

c. Ermittlung von Auslöseschwellen innerhalb / außerhalb der Belastungsfahne.

d. Ggf. Errichtung von weiteren zusätzlichen Sonden.

e. Die Fortschreibung des Fachberichtes Grundwasser hat durch ein auf diesen Fachbereich spezialisiertes Unternehmen zu erfolgen.

Das dazu beauftragte Unternehmen ist der Behörde bekannt zu geben und es ist hierüber eine Zustimmung einzuholen.

E: Wasserrechtliche Bauaufsicht gemäß § 120 WRG 1959 über

Kiesabbau sowie Aufhöhung bis 1 m über HGW

Tätigkeitsumfang

I.6.1.4.79 Die Bauaufsicht hat alle **2 Monate** den bescheidgemäßen Betrieb zu überprüfen. Für jede Kontrolle ist ein Überprüfungsprotokoll anzulegen, welches in übersichtlicher Gliederung die sach-, projekt-, und vorschriftsgemäße Ausführung aller im Projekt vorgesehenen und in der Projektbeschreibung festgelegten Maßnahmen zu beschreiben hat.

I.6.1.4.80 Die bescheidgemäße Ausführung bzw. Nichterfüllung von Vorgaben kann mit der Anmerkung „erfüllt“ bzw. „nicht erfüllt“ beschrieben werden; die Nichterfüllung sowie Teilerfüllung von Vorgaben sind detailliert darzustellen, getroffene Veranlassungen sind festzuhalten.

Es sind dabei zumindest die Auflagen aus den Fachbereichen Deponietechnik/Gewässerschutz und Grundwasserhydrologie zu berücksichtigen.

I.6.1.4.81 Das Aufsichtsorgan hat einen auf das Kalenderjahr bezogenen Jahresbericht zu verfassen. Diesem Bericht ist eine Zusammenfassung mit Darstellung der relevanten Geschehnisse und der nicht oder nur teilweise erfüllten Auflagen und Projektinhalte im Berichtjahr voranzustellen.

Mit dem Jahresbericht ist

- eine an das staatliche System angeschlossener, durch einen Befugten erstellte **Lage- und Höhenaufnahme** (Jahresvermessung mit den in Auflage I-6-1-4.7 beschriebenen Inhalten)
- Bilanz über das vorhandene **Rekultivierungsmaterial** (dem Bedarf gegenübergestellt) gemäß Auflage I.6.1.4.14, auf Basis einer durch einen Befugten erstellten **Geländeaufnahme**
- Bilanz betreffend das vorhandene / erforderliche grubeneigene Abraummateriale gemäß Auflagen I.6.1.4.2 und I.6.1.4.3

vorzulegen.

Sofern diese Aufnahmen nicht von dem/der Konsensträger(in) zur Verfügung gestellt werden, sind sie von der Aufsicht zu veranlassen.

I.6.1.4.82 Nach Abschluss der Abbautätigkeit und Aufhöhungstätigkeit ist ein Abschlussbericht und Ausführungsplan über den Endzustand der aufgehöhten Sohle (im Falle einer (Zwischen)Rekultivierung inklusive der Rekultivierungsmaßnahmen) unter Darstellung allfälliger Abweichungen zum genehmigten Vorhaben im Wege des Aufsichtsorgans vorzulegen.

I.6.1.4.83 Werden bei der Kontrolltätigkeit Abweichungen vom Konsens festgestellt oder vermutet, ist die Wasserrechtsbehörde unverzüglich in einem gesonderten Bericht zu informieren, erforderlichenfalls sind unmittelbar Maßnahmen zur Sicherung bzw. Beweissicherung zu setzen.

I.6.1.4.84 Für den Fall, dass Zweifel an der Eignung des für die Aufhöhung eingesetzten Materials vorliegen (z.B. Hinweise auf Einsatz von Flockungsmitteln, Einbrin-

gung von Fremdmaterial und dgl.), ist von der Aufsicht eine Beprobung des zweifelhaften Materials gem. Auflage I.6.1.4.46 durch ein befugtes Unternehmen (befugt nach §2 AWG 2002) zu veranlassen. Dies ist unabhängig davon, ob sich das Material noch auf einem Zwischenlager befindet oder bereits eingebaut wurde. Die Beprobung ist zu koordinieren und durch einen gemeinsamen Ortsbefund zu dokumentieren.

Zusätzlich ist zu dokumentieren:

- Dokumentation der Probenahmestellen durch Ortsbefund, Fotos und Eintrag der Ausdehnung des untersuchten Bereiches in einen Lage- und Höhenplan.
- Zuordnung jeder analysierten Probe zu einer Klasse nach dem BAWPL 2023.

I.6.1.4.85 Für alle durchgeführten Untersuchungen des Grundwassers ist eine tabellarisch fortzuführende Auswertung anzufertigen; Überschreitungen der Trinkwasservorgaben im Grundwasser (Qualitätszielverordnung Chemie Grundwasser BGBl. II/98/2010 und Trinkwasserverordnung BGBl. II/304/2001 i.d.g.F.) sind gesondert zu kennzeichnen.

I.6.1.4.86 Für alle durchgeführten Untersuchungen des Abraummaterials ist eine tabellarisch fortzuführende Auswertung der Messergebnisse anzufertigen; Überschreitungen der Grenzwerte A2-G gem. BAWPL 2023 sind gesondert zu kennzeichnen.

I.6.1.4.87 Der Aufsichtsbericht ist der Behörde bis spätestens 30.3. des dem Berichtszeitraum folgenden Kalenderjahres unter Anschluss der Überprüfungsprotokolle, der Lagepläne, der Jahresgeländeaufnahme sowie der tabellarischen Auswertung der Untersuchungsbefunde analog und auch digital (pdf-Format, Auswertung Excel-format) zu übermitteln.

I.6.1.4.88 Wurden in den Aufsichtsberichten Abweichungen bzw. Missstände angeführt und konnte nicht festgestellt werden, dass diese Mängel durch den Betreiber beseitigt wurden, oder wurden der Behörde Mängel z.B. durch die Gewässeraufsicht zur Kenntnis gebracht, hat das behördlich bestellte Aufsichtsorgan über Ladung der Behörde an einer Bezug habenden Verhandlung teilzunehmen.

Hinweis:

Die voranstehenden Auflagen 79 bis 88 richten sich an die Wasserrechtliche Bauaufsicht gem. § 120 WRG 1959 und sind dieser im Zuge deren bescheidgemäßer Bestellung durch die zuständige Wasserrechtsbehörde vorzuschreiben.

F: Aufsichtsorgan gemäß §§ 49 u. 63 Abs 3 AWG 2002 u. § 42 DVO 2008

Tätigkeitsumfang

I.6.1.4.89 Die Anlage ist, ungeachtet gesonderter Baukontrollen (z.B. Ausbau eines Abschnittes, Herstellung der Oberflächenabdeckung etc.), **mindestens monatlich einmal** auf ihre vorschriftgemäße Errichtung und den Betrieb zu kontrollieren. Für jede Kontrolle ist ein internes Überprüfungsprotokoll anzulegen; zu überprüfen sind die Projekt- und Bescheidinhalte sowie die Einhaltung der **DVO 2008 (nach §§ und Anhängen gegliedert)**.

I.6.1.4.90 Das Aufsichtsorgan hat einen **auf das Kalenderjahr bezogenen Jahresbericht** zu verfassen. Diesem Bericht ist eine **Zusammenfassung** mit Darstellung der relevanten Geschehnisse und der nicht oder nur teilweise erfüllten Auflagen, Projekt- und DVO 2008-Inhalte im Berichtjahr voranzustellen.

Das **jährliche Ablagerungsvolumen, das noch freie Verfüllvolumen** und das vorhandene **Rekultivierungsmaterial** (dem Bedarf gegenübergestellt) sind aufgrund einer durch einen Befugten erstellten **Geländeaufnahme zu Jahresende** zu ermitteln und auszuweisen. Sofern diese Aufnahme nicht von dem/der Konsensträger(in) zur Verfügung gestellt wird, ist sie von der Aufsicht zu veranlassen.

I.6.1.4.91 Im Anschluss an die Zusammenfassung hat der Bericht eine detaillierte Darstellung zu dem Projekt (Checkliste wesentliche Projekteinhalte) und den gesamten Vorschriften (Checkliste DVO und Auflagen) zu enthalten, wobei auf leichte Lesbarkeit des Berichtes durch Verwendung z.B. der Auflagen im Volltext Wert zu legen ist.

Die ordnungsgemäße Ausführung bzw. Nichterfüllung von Bestimmungen kann mit der Anmerkung „**erfüllt**“ bzw. „**nicht erfüllt**“ beschrieben werden. Vorschreibungen oder Projekteinhalte, die nicht oder nur teilweise erfüllt wurden, sind mit einer näheren **Begründung** zu versehen, aus der sich der Grad der Abweichung ergeben muss.

I.6.1.4.92 Die bei den jeweiligen Kontrollen vorliegenden **Verfüllstände** sind zumindest alle **6 Monate** in die (Vorjahres-) Geländeaufnahme einzutragen (staatliches Höhen- und Koordinatensystem, Gesamtübersicht). Die Eintragung der Ausdehnung der Verfüllung kann auf einfachen Vermessungen (**Sperrmaße**) beruhen.

I.6.1.4.93 Bei Missständen, die nicht unmittelbar behoben werden können, ist der Behörde umgehend ein **Sonderbericht** zu legen; unabhängig davon sind sämtliche Missstände zu dokumentieren. Werden Abweichungen bzw. Missstände vom Betreiber beseitigt, ist **dies bei der folgenden Überprüfung zu bestätigen**.

I.6.1.4.94 Jedes von der Konsensträgerin vorgelegte Kollaudierungsoperat ist vom Aufsichtsorgan durch einen **Kollaudierungsbericht** auf die Einhaltung der Projektinhalte und Vorschriften hin zu überprüfen; dieser Bericht ist der Behörde mit der Fertigstellungsmeldung je Bauteil zur Durchführung des Kollaudierungsverfahrens vorzulegen.

I.6.1.4.95 Für den Fall, dass **Missstände bei den Nachweisen zur Eignung des Deponiegutes** entsprechend dem **Abfallannahmeverfahren nach der DVO 2008** oder **sonstige Zweifel** vorliegen, ist vom Deponieaufsichtsorgan eine Beprobung des zweifelhaften Materials durch ein befugtes Unternehmen (befugt nach §2 AWG 2002) zu veranlassen; dies ist unabhängig davon, ob sich das Material noch auf einem Zwischenlager befindet oder bereits eingebaut wurde; die Beprobung ist zu koordinieren und durch einen **gemeinsamen Ortsbefund** zu dokumentieren.

Das Material ist wie folgt prüfen zu lassen:

- Einhaltung der Vorgaben für das Abfallannahmeverfahren nach Anhang 4 DVO 2008.
- Dokumentation der Probenahmestellen durch Ortsbefund, Fotos und Eintrag der Ausdehnung des untersuchten Bereiches in einen Lage- und Höhenplan.
- Zuordnung jeder analysierten Probe zu einer Abfallart (mit Spezifikation) und Deponieklasse bzw. Klasse nach dem BAWP 2023.

I.6.1.4.96 Für die Grundwasseruntersuchungsergebnisse ist jeweils eine **tabellarisch fortzuführende Auswertung** anzufertigen, sofern diese nicht von dem/der Konsensträger(in) zur Verfügung gestellt wird; Überschreitungen der Trinkwasser-

vorgaben (Qualitätszielverordnung Chemie Grundwasser BGBl. II/98/2010 und Trinkwasserverordnung BGBl. II/304/2001 i.d.g.F.) sowie der Auslöseschwellenwerte für das Grundwasser sind gesondert zu kennzeichnen.

I.6.1.4.97 Der Aufsichtsbericht und die „Zusammenfassung zum Jahresbericht“ sind der Behörde bis **spätestens 30.4.** des dem Berichtszeitraum folgenden Kalenderjahres unter Anschluss der **Überprüfungsprotokolle**, der **Lagepläne**, der **Jahresgeländeaufnahme** sowie der **tabellarischen Auswertung der Untersuchungsbefunde** zu übermitteln.

Hinweis:

Die voranstehend bezeichneten Auflagen 89 bis 97 richten sich an die abfallwirtschaftsrechtlichen Aufsichten gemäß §§ 49 u. 63 Abs 3 AWG 2002 u. § 42 DVO 2008 und sind diesen im Zuge deren bescheidgemäßer Bestellung durch die zuständige Abfallwirtschaftsrechtsbehörde vorzuschreiben.

I.6.1.5 Geologie/Geotechnik

Ad Deponie:

I.6.1.5.1 Zur Hintanhaltung von Oberflächenerosionen ist unmittelbar nach Aufbringen der Rekultivierungsschicht in einem Deponieabschnitt eine Begrünung mit einer ortsangepassten Saatmischung vorzunehmen.

I.6.1.5.2 Die Versickerungsmulden entlang den Deponieböschungen sind stets funktionsfähig zu halten.

I.6.1.5.3 Die Aufhöhungsschicht, die auf die durch den Kiesabbau entstandenen Grubensole bis 1 m über HGW100 aufgebracht wird, ist zu verdichten und sind die für den notwendigen Verdichtungsgrad und der Verformbarkeit Nachweise zu erbringen (entsprechend Deponieverordnung 2008, Anhang 3, Pkt. 1.3 Deponierohplanum).

Ad Kiesabbau:

I.6.1.5.4 Die Grubenrandböschungen sind standfest im gewachsenen Material mit einem maximalen Neigungsverhältnis von 2:3 zu belassen.

I.6.1.5.5 Horizontal gemessen von der Grubenoberkante sind folgende Sicherheitsabstände einzuhalten:

- gegenüber Feldwegen und sonstigen öffentlichen Wegen: 5 m
- gegenüber Anrainergrundstücken sowie landwirtschaftlichen Nutzungen: 3 m

I.6.1.5.6 Vor Beginn des Rohstoffabbaues ist die Außengrenze des Abbaufeldes (ausgenommen zu den Abbaufeldern Allbau I und Allbau II) mit einem mindestens 2 m hohen Erdwall abzusichern. Der Erdwall ist innerhalb des Abbaufeldes zu errichten.

I.6.1.5.7 Der Oberboden ist sachgemäß abzuheben und getrennt vom Abraum an geeigneter Stelle zwischenzulagern, sodass er für eine spätere Rekultivierung der Flächen in verwendungsfähigem Zustand verbleibt.

I.6.1.5.8 Alle Zu- und Abfahrten in das Abbauareal sind mit sperrbaren, umfahrungssicheren Schranken oder Toren auszustatten. Diese sind bei Nichtbetrieb versperrt zu halten.

I.6.1.5.9 Im Bereich des Schrankens ist eine Tafel mit dem Namen der Bergbauberechtigten und einer Kontakttelefonnummer sowie dem Hinweis auf das Bergbaugebiet und dem damit verbundenen Betretverbot dauerhaft anzubringen.

I.6.1.5.10 Vor Beginn der Aufschluss- und Abbauarbeiten sind die Eckpunkte des Abbaubereiches von einem Fachkundigen zu vermarken und zur besseren Sichtbarkeit mit mind. 1 m über GOK hinausreichenden Stangen, die in Signalfarbe gestrichen sind, zu kennzeichnen. Die Vermarkung ist an das staatliche Höhennetz anzuschließen.

I.6.1.5.11 An den Eckpunkten des Randwalles sowie in Sichtweite zueinander sind Tafeln, die auf das Bergbaugebiet und dem damit verbundenen Betretverbot hinweisen, aufzustellen. Zusätzlich sind an den Tafeln der Name der Bergbauberechtigten und eine Kontakttelefonnummer anzubringen.

I.6.1.5.12 Zur Kontrolle der Abbautiefe sind bei Erreichen der Grubensohle Fixpunkte herzustellen. Diese Fixpunkte (z.B. Eisenstangen) sind in Abständen von ca.

200 m zu setzen, höhenmäßig einzumessen und mit den Höhenkoten dauerhaft zu beschriften und zu markieren.

I.6.1.5.13 Die zu befahrenden Abbauetagen dürfen eine Breite von 7 m nicht unterschreiten.

I.6.1.5.14 Die Abbauetagen dürfen eine Höhe von 7 m nicht überschreiten.

I.6.1.5.15 Die Grubenrandböschungen sind standfest und in gewachsenem Material mit einem maximalen Neigungsverhältnis von 2:3 zu errichten.

I.6.1.5.16 In einem Abstand von mindestens 7 m zwischen Oberkante der Abbauböschungen (steiler als 2:3) und den Verkehrswegen, Manipulationsflächen und landwirtschaftlichen Nutzungen ist ein Wall in der Höhe von mindestens 1 m als Absturzsicherung herzustellen.

I.1.5.17 Ein Exemplar des Genehmigungsbescheides mit dem zugehörigen Projekt ist der für den Betrieb intern verantwortlichen Person (Betriebsleiter etc.) nachweislich auszuhändigen. Name und Anschrift dieser Person sind der zuständigen MinroG-Behörde (auch im Falle eines Personenwechsels) unaufgefordert bekannt zu geben.

I.6.1.5.18 Der Tagbaugrundriss des verantwortlichen Markscheiders ist jährlich zu aktualisieren und ist der zuständigen MinroG-Behörde ein Exemplar unaufgefordert zu übermitteln.

I.6.1.6 Grundwasserhydrologie

I.6.1.6.1 Der Vorschlag für eine Grundwasserbeweissicherung, beschrieben im Fachbeitrag Grundwasser (Anlage 22) vom Dezember 2024 (A.3.22.1.0.) ist umzusetzen, wobei zusätzlich die Sonde KOE VII-2 und GÄ_2 in die Beweissicherung mitaufzunehmen ist. Die neu zu errichtenden Sonden ALL_0, ALL_6 und ALL_7 sind nach Auswertung der Stauererkundung (wie in diesem Fachbeitrag beschriebenen) an den hierfür geeigneten Standorten zu errichten.

I.6.1.6.2 Die neuen Grundwassersonden ALL_0, ALL_6 und ALL_7 sind von einer Fachfirma an den noch zu ermittelnden Standorten dem Stand der Technik entsprechend herzustellen. Die Sonden haben bis in den Grundwasserstauer ordnungs-

gemäß beprobbar (Mindestrohr DN 125, Mindestbohr DN 240mm) und versperrbar hergestellt zu werden. Die Sondendeckel bzw. Rohroberkanten sind an das staatliche Höhenmessnetz anzuschließen. Es sind Bohrprofile, Sondenausbaupläne und ein Lage-Höhenplan herzustellen und der Behörde im Wege der Aufsicht vorzulegen.

I.6.1.6.3 Die bestehenden Grundwassersonden ALL_1, ALL_2, ALL_3, ALL_5, GÄ_2 und KOE VII-2 sind von einer Fachfirma auf ihren baulichen Zustand und Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Erforderlichenfalls sind Sanierungsmaßnahmen zu setzen bzw. falls diese nicht funktionstauglich hergestellt werden können, ist eine Neuerrichtung vorzunehmen. Von den durchgeführten Maßnahmen ist von der Fachfirma ein Bericht zu erstellen. Weiters sind die Sonden von einem für Vermessung befugten Unternehmen an das staatliche Höhen- und Koordinatennetz anschließen zu lassen (gemeinsame Vermessung mit den neu errichteten Sonden); Der Behörde sind die Bohr- und Ausbaupprofile, der Bericht über baulichen Zustand und Funktionsfähigkeit der Sonden sowie die aktualisierten überprüften Koordinaten und Höhen vorzulegen.

Die Sonden sind versperrbar auszuführen. Die geforderten Unterlagen sind im Wege der Aufsicht spätestens gemeinsam mit den Kollaudierungsunterlagen des 1. Deponieabschnittes der Behörde vorzulegen.

I.6.1.6.4 Die Sondenbezeichnung ist in Übereinstimmung mit dem Sondenübersichtsplan eindeutig und dauerhaft auf dem Sondendeckel und Überschubrohr anzubringen.

I.6.1.6.5 Sämtliche Bohrprofile sind dem Amt der Niederösterreich Landesregierung, Geologischer Dienst — Bohrlochdatenbank, zu übermitteln bzw. zur Verfügung zu stellen.

I.6.1.6.6 Zweimal pro Jahr ist anhand sämtlicher bestehender Grundwassermessstellen unter Einbeziehung des bewilligten Kieswaschbrunnens der Fa. Koller, sowie der Sonden KOE VII-0, ALL 4, OH X-S1 und JK I-6 (oder stattdessen Gerencser 1) ein Grundwasserschichtenplan fachkundig zu erstellen, auszuwerten und im Wege der Deponieaufsicht der Behörde vorzulegen.

I.6.1.6.7 Die im Fachbeitrag Grundwasser (Anlage 22) vom Dezember 2024 (A.3.22.1.0.) vorgeschlagenen Maßnahmen für eine geophysikalische Aufnahme des

Grundwasserstauers sind umzusetzen sowie durch Fachkundige auszuwerten und es sind geeignete Vorschläge für die Sondenstandorte ALL_0, ALL_6 und ALL_7 auszuarbeiten. Ein Schüttbeginn bzw. ein Abbaubeginn unter 1 m unter HGW100 für einen Abschnitt darf erst erfolgen, wenn ein geeignetes Grundwasserbeweissicherung hierfür besteht.

I.6.1.6.8 Der **bestehende Nutzwasserbrunnen (Kennzeichen WA1-W-35702/025-2024)** ist **hochzuziehen**, um die Brunnenringe (Brunnenrohr) ist ein Lehmschlag einzubringen und es ist ein tagwasserdichter Deckel aufzusetzen. Das Gelände um den Brunnen ist so zu gestalten, dass Oberflächenwasser wegfließt, und es ist eine Einmessung des Brunnendeckels vorzunehmen. Über diese Maßnahme ist ein Bericht zu erstellen der dem Aufsichtsbericht angeschlossen wird.

I.6.1.6.9 Der im Zuge der Abbaues und der Geländeänderungen angetroffene Untergrund (Überdeckung, Zwischenstauer und Fremdschüttung) ist fachkundig aufzunehmen und zu beschreiben.

I.6.1.7 Lärmschutztechnik

I.6.1.7.1 Auf Anforderung der Behörde sind binnen eines Monats die Emissionen der eingesetzten Maschinen sowie die zeitlich beurteilten Emissionen der berücksichtigten Tätigkeiten durch eine akkreditierte Prüfstelle, einen Ziviltechniker oder einen allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen auf die Einhaltung projektierter Werte überprüfen zu lassen.

Sollten sich hierbei Abweichungen zur Projektierung ergeben, sind geeignete Maßnahmen zu setzen, um das Immissionsniveau der Projektierung zu erreichen. Das Ergebnis der Überprüfung und der rechnerische/messtechnische Nachweis der Einhaltung der projizierten Immissionen sind der Behörde unverzüglich zu übermitteln.

I.6.1.8 Luftreinhaltechnik

I.6.1.8.1 Unbefestigte Fahrwege und Manipulationsflächen sind bei Trockenheit mittels manueller Verfahren feucht zu halten. Die Befeuchtung hat bei Betriebsbeginn einzusetzen und ist über die gesamte Betriebszeit durchzuführen, wenn:

a) diese Baumonate in den Zeitraum 1. März bis 1. Dezember fallen (außer bei Temperaturen unter dem Gefrierpunkt);

b) Transportfahrten bzw. Manipulationstätigkeiten stattfinden;

c) trockene Verhältnisse herrschen (= kein Niederschlag innerhalb der letzten 12 Stunden in den Monaten Mai, Juni, Juli und August, ansonsten kein Niederschlag innerhalb der letzten 24 Stunden).

Die Befeuchtung ist bei Vorliegen der oben beschriebenen Voraussetzungen ab dem morgendlichen Baubetriebsbeginn bzw. ab einem Anstieg der Temperaturen über den Gefrierpunkt an allen Fahrwegen und Manipulationsflächen vorzunehmen. Als Richtwert ist eine Wasserdotation von 3 l/m² alle 3 Stunden anzusetzen.

I.6.1.8.2 Im Zeitraum 1. Dezember bis 1. März (wenn aufgrund zu tiefer Lufttemperaturen eine Staubbindung mittels Beregnung nicht möglich ist) sind bei Trockenheit (= kein Niederschlag innerhalb der letzten 48 Stunden) alle benutzten, nicht staubfrei befestigten Fahr- und Manipulationsflächen zur Staubbindung mit Calcium-Magnesium-Acetat zu besprühen. Dabei ist 100 g CMA/m² in 25%-iger Lösung an jedem zweiten Betriebstag flächendeckend aufzubringen. Bei geschlossener Schneedecke kann auf die Behandlung verzichtet werden.

I.6.1.8.3 Der Emissionsstandard der eingesetzten mobilen technischen Einrichtungen, Maschinen und Geräte hat mindestens Stufe IV nach MOT-V zu entsprechen. Die jährliche Wartung der Maschinen ist der Behörde bis zum Ende des 1. Quartals des Folgejahres nachzuweisen.

I.6.1.9 Raumordnung, Landschafts- und Ortsbild

I.6.1.9.1 Der erste flächige Humusabtrag im Vorhabengebiet ist von einer archäologischen Baubegleitung (archäologische Fachkräfte mit besonderer Kenntnis der Bodenarchäologie aufbauend auf dem österreichischen Denkmalschutzgesetz) begleiten zu lassen. Art und Umfang der Maßnahmen sind vorab mit dem Bundesdenkmalamt abzustimmen. Funde und Befunde sind gemäß den Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes unverzüglich zu melden.

I.6.1.9.2 Die Rekultivierung des Deponiekörpers ist abschnittsweise und unverzüglich nach Fertigstellung des jeweiligen Schüttabschnitts im nächstfolgenden geeigneten Pflanzzeitraum (Frühjahr oder Herbst) durchzuführen. Ziel ist die Minimie-

rung der Dauer von offenen Bodenflächen und die rasche Etablierung einer Vegetationsdecke.

I.6.1.9.3 Die Erdwälle zur Absturzsicherung während des Kiesabbaus sind bei Erreichen der Verfüllung der Bodenaushubdeponie auf Höhe des umliegenden Geländes zu entfernen.

I.6.1.9.4 Die endgültige Form des Deponiekörpers ist so zu gestalten, dass sie sich bestmöglich in die umgebende Landschaft einfügt. Harte Kanten und unnatürliche geometrische Formen sind zu vermeiden. Übergänge zum Bestandsgelände sind abzurunden.

I.6.1.9.5 Sollte für die landwirtschaftliche Folgenutzung (Beweidung) eine Einzäunung erforderlich werden, ist diese landschaftsangepasst auszuführen (z.B. unauffällige Farbgebung des Zauns in Grün oder Verwendung von Holzzäunen).

I.6.1.10 Arbeitnehmerschutz

I.6.1.10.1 In der Arbeitsstätte ist ein dem Stand der Technik entsprechendes Erste Hilfematerial (z.B. ÖNORM Z 1020) zum jederzeit möglichen Gebrauch bereitzuhalten.

I.6.1.10.2 Verkehrswege mit Fahrzeugverkehr, die unter fest verlegten Bauteilen wie Brückentragwerken, Fördereinrichtungen oder anderen Anlagenteilen durchführen, müssen auf der tatsächlich nutzbaren Gesamtbreite mindestens folgende lichte Höhe aufweisen:

maximale Höhe der eingesetzten selbstfahrenden Arbeitsmittel und Höhe der darüber hinaus gehenden Ladung und zusätzlich ein Sicherheitsbeiwert von mindestens 0,5 m. Die tatsächliche lichte Höhe ist durch Hinweisschilder mit Angabe der lichten Höhe zu kennzeichnen. Hindernisse sind mit reflektierenden Materialien oder Sicherheitskennfarben zu markieren und erforderlichenfalls auch durch einen Anfahrerschutz zu sichern.

I.6.1.10.3 Die Ränder von Verkehrswegen sind zu kennzeichnen (z.B. Leitpflocke). Hindernisse im Verlauf von Verkehrswegen sind mit reflektierenden Materialien oder Sicherheitskennfarben zu markieren und durch einen Anfahrerschutz zu sichern.

I.6.1.10.4 Absturzstellen im Verlauf von Verkehrswegen sind durch Abgrenzungen oder Abschränkungen (z.B. Leitplanken, Freisteine, Schutzwälle) oder durch bauliche Sicherungsmaßnahmen zu sichern.

I.6.1.10.5 Die Fahrerkabinen der verwendeten, selbstfahrenden Arbeitsmittel müssen über eine Klimaanlage und über eine Schutzbelüftung mit geeignetem Hauptfilter verfügen.

Folgende Filter gelten nach dem Stand der Technik beispielsweise als ausreichend:

☐ Partikelluftfilter der Filterklasse F 7 gemäß ÖNORM EN 779

Die Klima- und Schutzbelüftungsanlagen sind gemäß der Herstellerangaben zu warten.

I.6.1.10.6 Über die Wartung bzw. den Tausch der Filter sowie die in Verwendung stehende Filterklasse der Schutzbelüftungen sind Aufzeichnungen zu führen. Die schriftlichen Nachweise darüber sind zur möglichen Einsichtnahme in der Arbeitsstätte aufzulegen.

I.6.1.10.7 In der Nähe der Folien-/ Beton-/ Absetz-/ Speicher-/ Rückhaltewasserbecken bzw. Schlammbecken sind Rettungsmittel wie z.B. Rettungsringe, Rettungstangen oder Wurfsäcke bereitzuhalten.

I.6.1.10.8 Bei den Becken sind Ausstiegshilfen (z.B. Leitern oder miteinander verkettete Reifen) vorzusehen.

I.6.1.10.9 Bei den Ausgängen der Container sind Vorlegepodeste aus durchbrochenem Material (z.B. Gitterrostpodest) in einer Mindestbreite von 1,00 m und einer Länge (gemessen in Gehlinie) von zumindest der Türblattbreite (mindestens 80 cm) vorzusehen. Die Stufenhöhe darf dabei 18 cm nicht überschreiten.

I.6.1.10.10 Für den Personalcontainer (Umkleide- und Aufenthaltsraum) sind Maßnahmen gegen zu hohe Erwärmung in den Sommermonaten zu treffen (z.B. Klimaspplitgerät).

I.6.1.10.11 Für Arbeiten bei Dunkelheit müssen die Freiflächen der Anlage (Verkehrswege, Ladestellen, usw.) für eine sichere Benützung der Verkehrswege und sichere Durchführung der Tätigkeiten ausreichend künstlich beleuchtet werden. Unter

Berücksichtigung der betrieblichen Verhältnisse (Beschaffenheit der Verkehrswege, Absturzgefahren, usw.) und der Art der durchzuführenden Tätigkeiten, sind die erforderlichen Beleuchtungsstärken im Rahmen der Gefahrenevaluierung zu ermitteln, zu dokumentieren sowie in geeigneter Weise umzusetzen.

Hinweise:

Bei der Festlegung der Beleuchtungsstärken ist auf den Stand der Technik Bedacht zu nehmen (z.B. ÖNORM EN 12464-2).

Die Beleuchtung der Verkehrswege darf in Anwendung des § 7 Abs. 8 Tagbauarbeitenverordnung (TAV) dann unterbleiben, wenn

- a. die eingesetzten selbstfahrenden Arbeitsmittel mit Beleuchtungseinrichtungen ausgestattet sind, die eine blendfreie und ausreichende Beleuchtung der Verkehrswege ermöglichen und
- b. Arbeitnehmer/innen, die zu Fuß unterwegs sind, mit Warnbekleidung und ausreichenden Beleuchtungsmitteln ausgestattet sind.

Weiters ist dafür zu sorgen, dass auf selbstfahrenden Arbeitsmitteln von der Beleuchtung unabhängige Notbeleuchtungen, wie Akku-Handlampen, mitgeführt werden.

I.6.2 Aufsichten

Zwecks Gewährleistung und Kontrolle der ordnungsgemäßen Ausführung des Vorhabens sind von der AST auf eigene Kosten fachkundige Aufsichtsorgane zu bestellen bzw. erforderlichenfalls von der zuständigen Behörde bestellen zu lassen. Es handelt sich dabei um die unter Spruchpunkte I.6.1.1, I.6.1.3, I.6.1.4, I.6.1.5 und I.6.1.9 angesprochenen und nachstehend angeführten Aufsichten.

Bei vorhandener Eignung kann ein und dieselbe Person für mehrere dieser Aufsichten herangezogen werden.

Sämtliche Aufsichten sind unter Angabe der Kontaktdaten (Name, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail) und Vorlage entsprechender Referenzen und Qualifikationsnachweisen spätestens **zwei Monate vor Baubeginn** der Behörde schriftlich bekannt zu geben respektive zur allfälligen Bestellung durch die Behörde namhaft zu machen.

Änderungen bei den Kontaktdaten sowie in der Person der Aufsichtsorgane sind der Behörde unaufgefordert und unverzüglich zu melden.

I.6.2.1 Eigenüberwachung (insb. Baubegleitungen)

Anm.: Baubegleitungen dienen der fachkundigen Unterstützung der ASt bei der Ausführung des Vorhabens und sohin der Eigenüberwachung.

I.6.2.1.1 Archäologische Baubegleitung

Im Zusammenhang mit dieser Aufsicht wird auf die einschlägig korrespondierende Auflage I.6.1.9.1 und die „Richtlinien Archäologische Maßnahmen Version 1. September 2024“ des Bundesdenkmalamtes verwiesen.

I.6.2.1.2 Betriebsleiter

Im Zusammenhang mit dieser Aufsicht wird auf die zitierten Rechtsbestimmungen der §§ 125 ff MinroG und die einschlägig korrespondierenden Auflagen I.6.1.4.25 und I.6.1.5.17 verwiesen.

I.6.2.1.3 Bodenkundliche Baubegleitung

Im Zusammenhang mit dieser Aufsicht wird auf die einschlägig korrespondierende Auflage I.6.1.1.1 iSd „Richtlinie für die sachgerechte Bodenrekultivierung land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen, 2. Auflage, 2012“ des BMLFUW verwiesen.

I.6.2.1.4 Ökologische Umweltbaubegleitung

Im Zusammenhang mit dieser Aufsicht wird auf die einschlägig korrespondierende Auflage I.6.1.3.2 und die „RVS 04.05.11“ des BMIMI verwiesen.

I.6.2.2 Fremdüberwachung (Bau- und Betriebsaufsichten)

Anm.: Bau- und Betriebsaufsichten dienen der fachkundigen Kontrolle bei der Einhaltung des Anlagenkonsenses und sohin der Fremdüberwachung durch die Behörde.

I.6.2.2.1 Abfallwirtschaftsrechtliche Bau- und Deponieaufsicht

Im Zusammenhang mit diesen Aufsichten wird auf die zitierten Rechtsbestimmungen §§ 49 und 63 Abs 3 AWG 2000 iVm § 42 DVO 2008 verwiesen.

Der **Tätigkeitsumfang** beider Aufsichten richtet sich nach den einschlägig korrespondierenden Auflagen I.6.1.4.89 bis I.6.1.4.97, die bei der ex lege gebotenen bescheidgemäßen Bestellung durch die zuständige Abfallwirtschaftsrechtsbehörde diesen Aufsichten vorgeschrieben werden müssen.

I.6.2.2.2 Ökologische Umweltbauaufsicht

Im Zusammenhang mit dieser Aufsicht wird auf die einschlägig korrespondierende Auflage I.6.1.3.1 und die „RVS 04.05.11“ des BMIMI verwiesen.

I.6.2.2.3 Wasserrechtliche Bauaufsicht

Im Zusammenhang mit dieser Aufsicht wird auf die die zitierte Rechtsbestimmung des § 120 WRG 1959 und die einschlägig korrespondierende Auflage I.6.1.4.43 verwiesen.

Der **Tätigkeitsumfang** der Wasserrechtlichen Bauaufsicht richtet sich nach den einschlägig korrespondierenden Auflagen I.6.1.4.79 bis I.6.1.4.88, die bei der ex lege gebotenen bescheidgemäßen Bestellung durch die zuständige Wasserrechtsbehörde dieser Aufsicht vorgeschrieben werden müssen.

I.6.3 Fristen

I.6.3.1 nach AWG 2002

I.6.3.1.1 Schüttdauer

Das Recht zur Verfüllung der gegenständlich geplanten Bodenaushubdeponie ist bis **30.Juni 2046** befristet.

I.6.3.1.2 Rekultivierung

Die Rekultivierung der gegenständlich geplanten Bodenaushubdeponie ist bis längstens **31.Dezember 2046** fertigzustellen.

I.6.3.2 nach MinroG

I.6.3.2.1 Gewinnungsbetriebsplan (Abbau + Wiederaufhöhung bis HGW100+1)

Die Bewilligung des Gewinnungsbetriebsplans ist bis **31.Dezember 2031** befristet.

I.6.3.3 nach WRG 1959

I.6.3.3.1 Dauer der Gewässereinwirkung

Das Recht zur Einwirkung auf Gewässer im Zuge des gegenständlich geplanten Kiesabbaus ist bis **31.Dezember 2031** befristet.

I.7 Vorhabenbeschreibung (Zusammenfassung)

Die KOLLER TRANSPORTE – KIES – ERDBAU GmbH beabsichtigt, den bestehenden Bergbaubetrieb in Markgrafneusiedl um das Abbaufeld „KOLLER XI“ zu erweitern. Durch den geplanten Abbau bis auf das Niveau des höchsten Grundwasserstandes (HGW100) werden Sand und Kies gewonnen. Nach dem Kiesabbau wird die auf diese Weise entstehende Grube auf dem Abbaufeld „KOLLER XI“ sowie die unmittelbar östlich anschließende, bestehende Grube auf dem Abbaufeld „ALLBAU I“ und die nördlich anschließende bestehende Grube auf dem Abbaufeld „ALLBAU II“ mit Bodenaushub verfüllt. Das gegenständliche Projekt umfasst somit neben der Erweiterung des Abbaues um das neue Abbaufeld "KOLLER XI" auch eine Bodenaushubdeponie nach DVO 2008 auf den Abbaufeldern „ALLBAU I“, „ALLBAU II“ und „KOLLER XI“.

Ortsangabe

Katastralgemeinde: 06213 Markgrafneusiedl

Gemeinde: Markgrafneusiedl, Bezirk Gänserndorf, Niederösterreich

Abbaufeld	Grundstücke	Fläche	Kiesabbau	Deponie
Allbau I	390/1, 390/2, 390/6	11,6 ha	bewilligt	beantragt
Allbau II	389/3	2,1 ha	bewilligt	beantragt
Koller XI	389/2	4,9 ha	beantragt	beantragt

Die betroffenen Grundstücke besitzen eine Fläche von insgesamt 18,6 ha.

Projektumfeld

Das Vorhaben liegt in einem intensiv genutzten Bergbauggebiet. Es liegt zur Gänze innerhalb der Eignungszone 13 für die Gewinnung von Sand und Kies der "Verordnung über ein regionales Raumordnungsprogramm Nördliches Wiener Umland". Das Projektgebiet liegt nicht in einem Wasserschongebiet und liegt nicht innerhalb eines Hochwassergefährdungsbereiches. Das gegenständliche Vorhaben befindet sich zur Gänze innerhalb des festgelegten Vogelschutzgebietes "Sandboden und Praterterrasse". Schutzgegenstand des Vogelschutzgebietes sind unter anderem die Vogelarten Triel und

Brachpieper und ihre Lebensräume, die grundsätzlich auch im gegenständlichen Projektgebiet ihren Lebensraum haben können.

Bestehender Kiesabbau und Kiesaufbereitung (Allbau I und II)

Bereits im genehmigten Bestand wird der abgebaute Kies in einer mobilen Kiesaufbereitungsanlage gewaschen und gesiebt. Die mobile Kiesaufbereitungsanlage befindet sich auf dem Abbaufeld "ALLBAU I". Der gewaschene und gesiebte Kies wird mit LKWs abtransportiert und als Betonkies verwendet. Der Abbau des Kiesel ist bis zum Niveau des 100-jährlichen Grundwasserhöchststandes genehmigt. Dieser Grundwasserhöchststand, der statistisch alle 100 Jahre auftritt, befindet sich, je nach Gelände Verlauf, ungefähr zwischen 7 bis 8 Meter unter diesem.

Zum Schutz des Grundwassers muss nach dem Kiesabbau der Boden der Grube um 1,0 Meter wiederaufgehört werden. Als Material für die Wiederaufhöhung wird das grubeneigene Überschussmaterial aus der Kiesaufbereitung und der abgetragene Zwischenboden verwendet. Es wird kein Fremdmaterial verwendet.

Für die Kiesaufbereitung ist Wasser erforderlich, das aus einem bestehenden, genehmigten Brunnen gefördert wird. Der genehmigte Brunnen befindet sich auf dem Abbaufeld "ALLBAU I". Um Wasser einzusparen, wird das Waschwasser im Kreislauf geführt und wiederverwendet. Das Waschwasser wird in offene Becken geleitet, damit sich der feine Schlamm absetzen kann. Das von absetzbaren Stoffen gereinigte Wasser wird in der Kieswäsche und zur Staubbiederschlagung wiederverwendet. Im Bedarfsfall werden die abgesetzten Stoffe (Schlamm) aus den Becken entfernt. In periodischen Abständen werden die Becken mit dem Grundwasser aus dem Brunnen aufgefüllt.

Geplante Vorhaben

Kiesabbau auf "KOLLER XI"

Angrenzend an die Abbaufelder Allbau I und Allbau II liegt das neue Abbaufeld "KOLLER XI", es soll in gleicher Art und Weise ausgeküst werden wie "ALLBAU I" und "ALLBAU II". Das bedeutet, dass der Kies bis zum Niveau des 100-jährlichen Grundwasserhöchststandes abgebaut wird. Nach erfolgreichem Abbau wird, wie schon derzeit bei Allbau I und Allbau II, die Grubensohle mit grubeneigenem Abbaumaterial aufgefüllt. Die Auffüllung (Wiederaufhöhung) beträgt 1,0 m. Der abgebaute Kies soll, wie bereits für Allbau I und Allbau II genehmigt, in der mobilen Kiesaufbereitungsanlage gewaschen und gesiebt und anschließend mit LKW abtransportiert werden. Der Kiesabbau am beantragten Abbaufeld Koller XI wird voraussichtlich 3 Jahre dauern.

Lage und Ausmaß der für den vorgesehenen Abbau erforderliche Grundstücke:

Die Größe des Abbaufeldes „KOLLER XI“ (Grundstück 389/2) beträgt 49.191 m². Im Zuge des Abbauvorhabens werden die Böschungen auf den angrenzenden Abbaufeldern "ALLBAU I" und "ALLBAU II" abgetragen.

projizierte Teilflächen	m ²	auf GST
Abbaufäche auf Koller XI	47.310	389/2
Sicherheitsstreifen Süd	269	389/2
Sicherheitsstreifen West	1.612	389/2
Summe auf Koller XI	49.191	389/2
Abbaufäche auf Koller XI	47.310	389/2
Böschungszwickel Ost	9.123	390/1
Böschungszwickel Nord	1.435	389/3
Summe	57.868	389/2, 389/3, 390/1
Abbaufäche	57.868	389/2, 389/3, 390/1
Sicherheitsstreifen Süd	316	389/2
Sicherheitsstreifen West	1.660	389/2
vom Abbauvorhaben beanspruchte Fläche	59.844	389/2, 389/3, 390/1

Tabelle 3: Aufstellung der vom Abbauvorhaben beanspruchten Flächen

Insgesamt nimmt das Abbauvorhaben eine Fläche von 59.844 m² in Anspruch (inkl. 3 m Sicherheitsstreifen an der südlichen und westlichen Abbaufeldgrenze "KOLLER XI").

Verwertbarer Kies (exkl. Bewuchsfähiges Material und Abraum): 9,44 t/m²

Wirtschaftlich verwertbares Sand- und Kiesvorkommen: 464.465 t

Am Abbaufeld "KOLLER XI" werden keine zusätzlichen Bergbauanlagen zum Einsatz kommen als die bereits bewilligten Anlagen auf den Abbaufeldern "ALLBAU I" und "ALLBAU II". Die bewilligten Bergbauanlagen umfassen einen Nutzwasserbrunnen, zwei Container mit Trockenabort und die Absetzbecken für die Kieswäsche. Am Abbaufeld "KOLLER XI" werden – außer einer auch für den Deponiebau vorgesehenen Planierraupe – auch kein zusätzliches Bergbauzubehör zum Einsatz kommen als das bereits bewilligte Bergbauzubehör für den Abbau auf den Abbaufeldern "ALLBAU I" und "ALLBAU II".

Bodenaushubdeponie

Die Bodenaushubdeponie wird auf den drei Abbaufeldern "ALLBAU I", "ALLBAU II" und "KOLLER XI" geschüttet. Die von der Deponie abgedeckte Fläche beträgt rund 17,9 ha, das Volumen der Bodenaushubdeponie beträgt rund 2.350.000 m³. Um die Flächeninanspruchnahme zu minimieren, ist die Bodenaushubdeponie als „Hügeldeponie“ geplant. Der höchste Punkt der Deponie befindet sich ungefähr 10 m über dem umliegenden Gelände. Die Böschungen werden mit einem Gefälle von 1 zu 4 ausgeführt. Die Oberfläche der Deponie besitzt eine Neigung von 4 %.

Gesamtfläche der Bodenaushubdeponie ("KOLLER XI", "ALLBAU I", "ALLBAU II") (projizierte Fläche Deponierohplanum): 179.100 m²

Verfüllvolumen der Bodenaushubdeponie (exkl. bewuchsfähiges Material): 2.347.551 m³

Tonnage bei 1,8 t/m³: 4.225.592 t

Mit der Schüttung der Bodenaushubdeponie wird gleichzeitig mit dem Beginn des Abbaues auf "KOLLER XI" gestartet. Bei der vorgesehenen, maximalen Menge von 500.000 t pro Jahr wird die Deponie in ungefähr 9 Jahren fertig geschüttet sein. Da sich die Menge an Bodenaushüben nach der Konjunktur und nach der Bautätigkeit richtet, kann es auch Jahre geben, in denen weniger Bodenaushübe angeliefert werden. Deshalb wird der Einbringungszeitraum mit 20 Jahren veranschlagt.

Das in die Deponie eingebrachte Bodenaushubmaterial ist Material, das durch Ausheben oder Abräumen von im Wesentlichen natürlich gewachsenem Boden oder Untergrund – auch nach Umlagerung – anfällt und das nicht wiederverwertet werden kann. Der Anteil an mineralischen bodenfremden Bestandteilen, z.B. mineralischen Baurestmassen, darf dabei nicht mehr als 5 Volumsprozent betragen, der Anteil an organischen bodenfremden Bestandteilen, z.B. Kunststoffe, Holz und Papier, darf insgesamt nicht mehr als 1 Volumsprozent betragen. Diese bodenfremden Bestandteile müssen bereits vor der Aushub- oder Abraumtätigkeit im Boden oder Untergrund vorhanden sein. Die Beschränkung des Anteils organischer bodenfremder Bestandteile gilt nicht für natürliche pflanzliche Bestandteile (z.B. Pflanzenreste, Humus, Wildholz in Wildbachsedimenten).

Unter Bodenaushubmaterial sind auch folgende Materialien zu subsumieren: ausgehobene Gewässersedimente (Bach- und Flusssedimente, Sedimente stehender Gewässer), Material aus natürlichen Massenbewegungen, z.B. Geschieberäumgut, Felssturzmaterial, Murenraumgut, Tunnelausbruchmaterial.

Die Oberfläche der Bodenaushubdeponie wird fortlaufend mit bewuchsfähigem Material abgedeckt und begrünt. Am Ende der Deponierungsphase entsteht somit ein grüner Hügel der für eine landwirtschaftliche Nutzung geeignet ist.

Die Deponieböschungen werden mit einem Steigungsverhältnis von 1:4 errichtet. Das entspricht einem Böschungswinkel von rund 14 Grad. An den Böschungen erfolgt eine Wiesenansaat. In unregelmäßigen Abständen von rund 80 bis 250 werden auf den Böschungen Gehölzgruppen gepflanzt. An der nordöstlichen Ecke des Vorhabens ist seitens der Flächenwidmung (Grüngürtel) eine Baumhecke vorgesehen. Zusätzlich wird in diesem Bereich Federgras (*Stipa Pennata* agg.) angesät. Ein zweiter Bereich mit Federgras-Aussaart ist an der südlichen Böschung am Abbaufeld "ALLBAU I" vorgesehen (GST Nr. 390/6, KG Markgrafneusiedl). Sollte eine Weidebewirtschaftung erfolgen, wird ein Weidezaun errichtet werden. Die Böschungen enden an den Sammel-/Versickerungsmulden für das Oberflächenwasser.

Das Deponieplateau wird aus einer Fläche mit 4% Neigung gebildet. Die Fläche dient als Futterfläche für die Weidebewirtschaftung und als Futterfläche für den Triel. Der südliche Teil des Deponieplateaus dient als Brutfläche für den Triel und wird daher als Schotterfläche ausgeführt. Auf diesem Teil des Deponieplateaus erfolgt keine Rasenansaat. Eine Maßnahme zur Aufwertung der Projektflächen als Lebensraum von Amphibien stellt die Anlage eines Teiches mit einer Wasserfläche von rund 200 m² dar. Dieser soll mit einer Folie und darüberliegendem Schutzvlies ausgeführt werden und permanent wasserführend sein, mit kiesigen Flachufeln und Feinsediment-Bereichen. Die Befüllung des Tümpels erfolgt mittels natürlicher Niederschläge und Oberflächenwasser des Deponieplateaus. Im Bedarfsfall

wird Wasser aus dem Nutzwasserbrunnen Allbau I verwendet oder es wird Wasser mit dem Wasserfass zugeführt.

Um einen Lebensraum für die Zauneidechse zu schaffen, wird ein Totholz- oder Steinhaufen errichtet. Der Haufen besitzt eine Ausdehnung von rund 30 m² und eine Höhe von rund 2,0 m.

Zur Vermeidung einer Verfrachtung von Verunreinigungen bzw. Aushubmaterial durch verschmutzte Reifen der Transportfahrzeuge auf das öffentliche Straßennetz wird vor der Ausfahrtsrampe am Abbaufeld "ALLBAU I" eine Abrollstrecke situiert.

Die Verwiegung erfolgt auf der Brückenwaage am Abbaufeld „HOLL“, GST 358/2, 359/1 und 359/2, KG Markgrafneusiedl. Die Eingangskontrolle erfolgt im Nahbereich der Verwiegeeinrichtung.

Prozessbeschreibung

Das Vorhaben gliedert sich in zwei Prozesse, die in den ersten drei Jahren ab Beginn zeitgleich ablaufen:

Prozess 1: Abbau und Aufbereitung von Kies (Rohstoffgewinnung)

Prozess 2: Schüttung von Bodenaushüben (Deponiebetrieb)

eingesetzte Geräte

Bei beiden Prozessen kommen die gleichen Erdbaugeräte zum Einsatz:

Radlader (2 Stück)

Löffelbagger (1 Stück)

Planierdraupe (1 Stück)

LKW für die Zwischenverfuhr

Beim Prozess 1 wird für die Aufbereitung des Kiesel eine mobile Kieswaschanlage eingesetzt. Die mobile Kiesaufbereitungsanlage wird mit einem dieselbetriebenen Stromaggregat betrieben. Ist die Kiesgrube Koller XI vollständig ausgeküst, wird keine Kiesaufbereitungsanlage und kein Stromaggregat betrieben. Es sind somit nur mehr die Erdbaugeräte für den Deponiebau im Einsatz.

Betriebszeiten

Die Betriebszeiten gelten für den Kiesabbau, den Betrieb der Kieswaschanlage und den Betrieb der Bodenaushubdeponie.

Betriebszeiten Kiesabbau, mobile Kieswaschanlage und Deponiebetrieb		
Betriebszeiten Mo – Sa	6:00-19:00	Mo-Sa
Betriebszeiten max	13	h/d
Betriebszeiten max	78	h/Woche
Betriebstage max	245	d/a
Betriebszeiten max	3.185	h/a

Massenbewegungen und Zeitdauer

Folgende Massenbewegungen sind in einem Spitzenjahr vorgesehen:

Kiesabbau:

Verwertbarer Kies 465.000 Tonnen

Maximale Produktion (Abbau) von verwertbarem Kies 200.000 Tonnen/Jahr

theoretische Dauer 2,3Jahre, gerundet 3 Jahre

Bodenaushubdeponie:

Schüttvolumen ca. 2.350.000 m³

Tonnage (bei 1,8 t/m³) 4.320.000 Tonnen

Maximale geplante Verfüllmenge 500.000 Tonnen/Jahr

theoretische Dauer 8,6 Jahre, gerundet 9 Jahre

Nach Vorliegen des rechtskräftigen Genehmigungsbescheides wird unmittelbar mit den Tätigkeiten begonnen. Zu Beginn wird gleichzeitig Kies abgebaut (und aufbereitet) und die Bodenaushubdeponie geschüttet. Diese Phase dauert ca. 3 Jahre. Danach ist der Kiesabbau beendet und es wird nur mehr die Bodenaushubdeponie geschüttet. Diese Phase dauert ca. 6 Jahre.

Da kein Bahnanschluss vorhanden ist, werden sämtliche Transporte mit LKW durchgeführt. Einerseits wird der gewonnene Kies zu Betonmischanlagen abtransportiert, andererseits wird mit den LKWs, die den Kies abholen, Bodenaushub von Baustellen aus Wien antransportiert.

Lageplan:

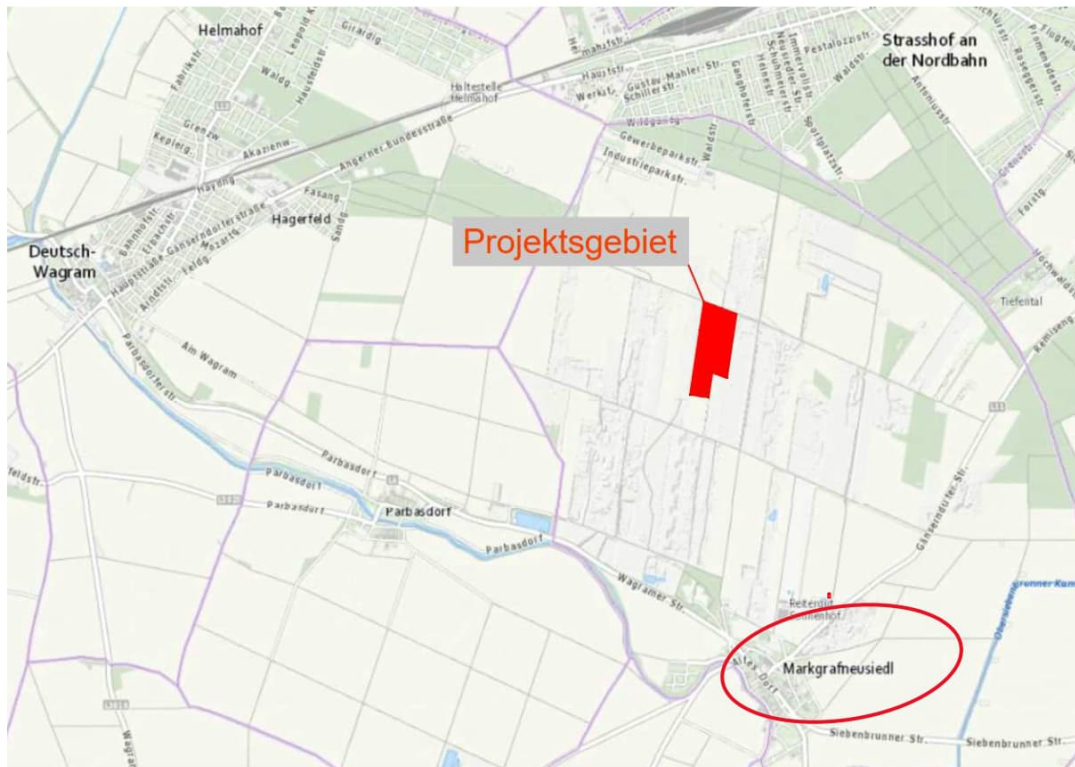


Abbildung 1: Auszug aus der Übersichtskarte mit der Lage des Projektsgebietes

II Sicherstellung Bodenaushubdeponie

Im Sinne der einschlägigen Rechtsbestimmungen nach § 48 Abs 2 lit a) bis c) AWG 2002 iVm § 44 DVO 2008 wird für die geplante Bodenaushubdeponie eine **Sicherstellung** -

im Hinblick auf (ad 1) die Ablagerungs- und Stilllegungsphase bzw. (ad 2) den verbleibenden Nachsorgezeitraum zum Zeitpunkt des Betriebsbeginns,

für eine maximal offene Schüttfläche von 34.670 m²,

in Höhe von **€ 226.116** (ad 1) bzw. **€ 39.500** (ad 2) (Preisbasis April 2026) –

vorgeschrieben.

In Bezug auf die Sicherstellungsleistung sind folgende **Modalitäten** einzuhalten:

Die Sicherstellung ist mittels Bankhaftbrief zu leisten.

Der Sicherstellungsbetrag ist nach dem „Baukostenindex Straßenbau“ zu indexieren.

Die Sicherstellungsleistung darf an keine Bedingungen gebunden sein.

Die Sicherstellung ist entsprechend der tatsächlich offenen Fläche anzupassen.

III Abnahmeprüfung und Nachkontrolle

III.1 Unterlassung der Abnahmeprüfung

Von der Durchführung einer Abnahmeprüfung gemäß § 20 UVP-G 2000 wird unter Bezugnahme auf § 20 Abs 6 leg. cit. aufgrund im Gegenstand fehlender Sinnhaftigkeit abgesehen.

III.2 Festlegung der Nachkontrolle

Die seiner Klassifikation als Vorhaben gemäß Anhang 1 Z 25b leg. cit. im Sinne von § 22 leg. cit. obligatorisch zukommende Nachkontrolle hat unter Bezugnahme auf § 20 Abs 6 leg. cit. bis spätestens **30.Juli 2030** vorgenommen zu werden.

Hinweis zur Kostentragung:

Die gegenständlich angefallenen Verfahrenskosten gelangen gesondert zur Vor-schreibung.

Rechtsgrundlagen

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 82/2025, insb. §§ 44a ff, 45, 46, 59 u. 82 Abs 27

Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993, idF BGBl. I Nr. 35/2025, insb. §§ 3, 3a Abs 1 Z 2 u. Abs 4, 17 Abs 1, 2, 4 u. 5, 20, 22, 39, Anhang 1 Z 25b)

Bundesgesetz über mineralische Rohstoffe (Mineralrohstoffgesetz – MinroG), BGBl. I Nr. 38/1999 idF. BGBl. I Nr. 90/2025, insb. §§ 1, 80, 82, 83, 112, 113, 116, 125, 126, 127 u. 153 Abs 2

Bundesgesetz über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – ASchG), BGBl. Nr. 450/1994 idF. BGBl. I Nr. 56/2024, insb. §§ 2 Abs 3 u. 93

Bundesgesetz betreffend das Wasserrecht Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959), BGBl. Nr. 215/1959 idF. BGBl. I Nr. 73/2018, insb. §§°10-14, 21, 22, 31 Abs 1, 32, 105 u. 111

Bundesgesetz über eine nachhaltige Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002 idF. BGBl. I Nr. 84/2024, insb. §§°37, 38, 43, 47, 48, 49 und 63 Abs°3

Deponieverordnung 2008 – DVO 2008, BGBl. II Nr. 39/2008 idF. BGBl. II Nr. 243/2024, insb. §§ 33, 42, 44

Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. I Nr. 194/1994 idF. BGBl. I Nr. 33/2026, insb. §§°74 u. 77

NÖ Naturschutzgesetz 2000 – NÖ NSchG 2000, LGBl.5500-0 idF. LGBl. Nr. 2/2026, insb. §§°7 u. 10

Begründung

1 Sachverhalt

1.1 Antrag

Die ASt verfolgt das Vorhaben „Trockenbaggerung KOLLER XI“ und beantragt hierfür mit Eingabe vom 27.Juli 2023 (Eingangsdatum), modifiziert mit Eingabe (Mail) vom 15.April 2024 die Genehmigung gemäß §§ 5 und 17 UVP-G 2000.

Bei der bezeichneten Modifikation handelt es sich um die verbindliche Bekanntgabe, dass in einem mit dem Abbaufeld „Koller XI“ auch die zwischenliegenden Zwickel (Böschungen) zu den Abbaufeldern „Allbau I“ und „Allbau II“ mitabgebaut werden sollen.

Der Antrag ist mit elektronischen Projektunterlagen, konsolidierter Stand März 2026, versehen, welche einen wesentlichen Antragsbestandteil darstellen.

Das geplante Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Erweiterung bestehender mineralischer Rohstoffgewinnungen und eine im Anschluss daran vorgesehene Bodenaushubdeponie (vgl. Vorhabenbeschreibung unter Spruchpunkt I.7). Beide Maß-

nahmen stehen konzeptionell in sachlichem und räumlichem Zusammenhang und bilden ein Gesamtvorhaben im Sinne von § 2 Abs 2 UVP-G 2000.

1.2 Ermittlungsverfahren

1.2.1 Großverfahren

Die antragsbedingten, behördlichen Ermittlungen werden im Sinne der zitierten Rechtsbestimmungen im Rahmen eines Großverfahrens durchgeführt.

Die Entscheidung hierfür beruht wesentlich auf empirischen Beobachtungen der Behörde, wonach das öffentliche Interesse an umweltrelevanten Vorhaben, sowie das Bestreben, bei der Entscheidung darüber mitzusprechen, massiv angestiegen sind. In Konsequenz davon lässt sich mittlerweile im Einzelfall realistisch eine Beteiligtenzahl größer 100 im anzustellenden Ermittlungsverfahren erwarten.

1.2.2 Vorprüfung

Sie dient der Abklärung, wieweit die Projektunterlagen vollständig sind und zur fachlichen Beurteilung des Vorhabens durch die Sachverständigen ausreichen.

Ferner werden unter Beteiligung mitwirkender Behörden und der Standortgemeinden sowie des NÖ Umweltschutzes, Standortanwalts, Wasserwirtschaftlichen Planungsorgans und Arbeitsinspektorats erste Informationen zum Vorhaben und dessen Zulässigkeit eingeholt. Im Zuge dessen werden die nachstehenden Stellungnahmen abgegeben.

1.2.2.1 Wasserwirtschaftliches Planungsorgan vom 30.Juni 2023 und 26.April 2024

Erststellungnahme:

Die Koller Transporte Kies Erdbau GmbH plant die Errichtung einer Trockenbaggerung „Koller XI“ in der KG Margrafneusiedl. Es ist ein Abbau bis zum HWL100 mit nachfolgender Aufhöhung mit grubeneigenem Abraummaterial auf 1 m über HWL100 geplant. Wasserrechtlich handelt es sich somit um eine „vorübergehende Nassbaggerung“.

Anschließend soll der abgebaute Abschnitt gemeinsam mit den benachbarten Abschnitten „Allbau I“ und „Allbau II“ als Bodenaushubdeponie wieder aufgefüllt werden.

Das geplante neue Abbaufeld „Koller XI“ liegt außerhalb wasserrechtlicher Schutz- und Schongebiete, eines Sanierungsprogramms und eines Grundwassersanierungsgebietes und innerhalb des wasserwirtschaftlichen Regionalprogramms Marchfeld.

Der vorbeugende Grundwasserschutz (Trinkwasserversorgung; Bewässerungen) besitzt daher in diesem Bereich ein hohes öffentliches Interesse und ist entsprechend zu berücksichtigen.

Oberflächenwasserkörper sind vom ggst. Vorhaben nicht betroffen.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist die vorliegende UVE als vollständig zu bezeichnen.

Bei Einhaltung der allgemeinen Reinhaltspflicht gemäß § 30 WRG bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine prinzipiellen Bedenken gegen das geplante Vorhaben.

Zweitstellungnahme:

Nach Durchsicht der aktuellen Projektunterlagen inklusive der geringfügigen Projektmodifikationen wird meine Stellungnahme vom 30.06.2023 vollinhaltlich aufrechterhalten.

Bei Einhaltung der allgemeinen Reinhaltspflicht gemäß § 30 WRG bestehen keine prinzipiellen Bedenken gegen das geplante Vorhaben.

1.2.2.2 NÖ Abfallrechtsbehörde vom 06.Juli 2023

Zum Schreiben vom 29. Juni 2023 wird mitgeteilt, dass keine Bedenken gegen das Projekt bestehen und die Gutachterliste ausreichend ist.

1.2.2.3 Bundesdenkmalamt vom 10.Juli 2023 sowie 23.April 2024

Erststellungnahme:

Gegen das vorliegende Projekt bestehen seitens des Bundesdenkmalamtes aus fachlicher oder rechtlicher Sicht keine Bedenken.

Die Beiziehung eines:r eigenen Gutachters:in für den Fachbereich Kulturgüter ist nicht notwendig.

Zweitstellungnahme:

Das Bundesdenkmalamt teilt mit, dass aus fachlicher oder rechtlicher Sicht keine Bedenken gegen das vorliegende Projekt bestehen.

Aus der Sicht der mitwirkenden Behörde erscheint die Beiziehung eines eigenen Gutachters für den Fachbereich Kulturgüter nicht notwendig.

1.2.2.4 Arbeitsinspektorat Wien Nord und NÖ Weinviertel vom 10.Juli 2023 und 02.Mai 2024

Erststellungnahme:

Nach Durchsicht der Unterlagen wird zu o.a. Bezug nachstehende Stellungnahme abgegeben:

Aus Sicht des Arbeitnehmerschutzes sind die Unterlagen ausreichend und vollständig zur Durchführung eines Verfahrens gemäß § 5 UVP-G 2000.

Zweitstellungnahme:

Die Unterlagen sind augenscheinlich vollständig und zur Durchführung einer Verhandlung geeignet.

1.2.2.5 NÖ Umweltanwalt vom 19.Juli 2023

Seitens der NÖ Umweltanwaltschaft werden die übermittelten Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsklärung „Trockenbaggerung auf dem Abbaufeld Koller XI und Bodenaushubdeponie auf den Abbaufeldern Allbau I und II und Koller XI“ grundsätzlich zur Kenntnis genommen und wird wie folgt Stellung dazu genommen:

Das gegenständliche Projekt sieht die Erweiterung einer bestehenden Materialentnahme um das Abbaufeld Koller XI (4,9 ha) vor, sodass die Gesamtfläche der Abbaufelder ca. 18,6 ha betragen wird. Das Projektgebiet hat eine Länge von 775 m und eine Breite von rund 155 m im Süden und 280 m im Norden. Nach der erfolgten Auskiesung ist die Errichtung einer Bodenaushubdeponie mit einem Verfüllvolumen von ca. 2,3 Mio. m³ vorgesehen. Als benötigter Zeitraum für die Verfüllung werden ca. 9 - 10 Jahre veranschlagt. Die Ausgestaltung des geplanten Deponiekörpers ist als „Hügel“ mit einer Überhöhung von bis zu 10 m über dem ursprünglichen Geländeniveau projektiert. Die seitlichen umlaufenden Böschungen weisen eine Neigung von 1:4 auf, dann steigt die Schüttung mit ca. 4 % bis zum First der Deponie auf 173,42 m ü. A.

Für das Plateau der künftigen Deponie ist größtenteils eine landwirtschaftliche Folgenutzung vorgesehen sowie die Anlage einer Brut- und Nahrungsfläche für den Triel im Ausmaß von 1,95 ha und eines Tümpels mit ca. 200 m². Die Deponieböschungen sollen mit einer kräuterreichen Saatgutmischung begrünt werden und einzelne Gehölzgruppen und eine Baumhecke im nordöst. Böschungsbereich mit ca. 1300 m² gepflanzt werden.

Das gegenständliche Deponieprojekt ist nun die dritte „Hügeldeponie“, die in den letzten Jahren in diesem Raum beantragt wurde. Östlich vom verfahrensgegenständlichen Standort ist die Deponie Kleeblatt mit einer Überhöhung von ca. 14 m und die Deponie Kies IV mit rund 25 m nach dem UVP-G 2000 bewilligt worden. Das bedeutet, dass sich der betroffene Landschaftsraum nach Abschluss der Deponierungstätigkeit vom ursprünglichen Geländeniveau deutlich sichtbar auf 3 Hügelstrukturen erheben wird und somit das Landschaftsbild in markanter Weise verändern wird. Die ursprüngliche und landschaftstypische Morphologie in ihrer flachen bis sanft welligen Ausprägung, nämlich eine offene

Agrarflur, wird durch die Verwirklichung des gegenständlichen Projektes nachhaltig und erheblich negativ verändert werden. Wie nach der Erteilung der ersten Bewilligungen für die überhöhten Deponien zu erwarten war, wird mit dem nun vorliegenden Antrag ein weiterer Schritt für die Zug um Zug fortschreitende Veränderung und Zerstörung des natürlichen Landschaftscharakters getätigt.

Im Fachbeitrag Landschaft (LACON) wird kurz zusammengefasst die Verträglichkeit des Vorhabens auch damit begründet, dass ein anthropogen überformtes dynamisches Kiesgruben- und Deponieareal betroffen ist und daher eine geringe Sensibilität hinsichtlich des Landschaftsbildes vorliegt. Es wird jedoch bei der Beurteilung außer Acht gelassen, dass die Abbau- und Deponierungstätigkeit im Gebiet eine „Ablaufzeit“ hat (temporäre Auswirkungen!) und grundsätzlich die Möglichkeit bestehen würde, die früheren landschaftlichen Gegebenheiten wiederherzustellen. Weiters wurde auch in keinerlei Hinsicht auf die Summationswirkung der künftigen 3 Deponiehügel in Bezug auf die Auswirkungen auf das Landschaftsbild eingegangen (die beiden bewilligten Deponien werden bereits beschüttet).

Nach Ansicht der NÖ Umweltanwaltschaft wird die regionale Eigenart des Landschaftsraumes, nämlich eine flache und offene Landschaft geprägt von landwirtschaftlichen Nutzungsformen und derzeit vorherrschenden Materialgewinnungen und Deponierungen, durch die projektierte hügelartige Aufschüttung - auch vor dem Hintergrund der benachbarten Deponieprojekte - erheblich verändert und beeinträchtigt. Der Deponiekörper wird in seiner Endausformung insbesondere in der Nahzone deutlich in Erscheinung treten und somit den gebietstypischen Landschaftscharakter nachhaltig verändern. Weiters wird auch die freie Einsehbarkeit von bestimmten Landschaftsteilen durch eine gewisse optische Barrierewirkung der Deponie beschnitten.

Bei der Bewertung des Landschaftsbildes ist demnach im gegenständlichen Verfahren jedenfalls die Summationswirkung zu prüfen, da gerade durch die Anhäufung von künstlichen, landschaftsuntypischen Elementen das Landschaftsbild in auffälliger Weise negativ verändert wird.

Grundsätzlich wird angemerkt, dass es bei einer gesamtheitlichen Betrachtung des Abbaugebietes nördlich von Markgrafneusiedl das Ziel sein sollte, zur Bewahrung und zum Schutz des Landschaftsbildes die zahlreichen offenen Materialgewinnungsstätten im Laufe der Zeit auf das ursprüngliche Geländeneiveau zu verfüllen und zu rekultivieren. So könnte langfristig das typische Erscheinungsbild und die damit verbundene Identität der Landschaft wiederhergestellt werden.

Die NÖ Umweltanwaltschaft spricht sich daher im Sinne eines vorausschauenden Naturschutzes und einer gesamtheitlichen Betrachtung des Abbaugebietes Markgrafneusiedl generell für eine geländeangepasste Deponierung und Rekultivierung aus. Aus den oben genannten Gründen ist daher eine Umweltverträglichkeit für den Fachbereich „Landschaftsbild“ nicht gegeben.

Im Fachbericht Pflanzen, Tiere und deren Lebensräume (TB Raab) wurde neben ausgewählten Tiergruppen auf Grund der Lage der Deponie im Natura 2000-Gebiet Sandboden und Praterterrasse auf das hochrangige Schutzobjekt Triel eingegangen. Aktuelle Daten aus dem Jahr 2022 belegen, dass die Projektfläche als auch die Umgebung vom Triel als Brutbereich bzw. Revier genutzt wurde. Auf der rekultivierten Deponieoberfläche ist zum Schutz des Triels auch die Anlage einer Brut- und Nahrungs-

fläche vorgesehen. Der Rekultivierungsplan sieht die Pflanzung von Gehölzgruppen und einer Baumhecke im nordöstlichen Böschungsbereich der Deponie vor, gerade in jenem Bereich in dem sich in direktem Anschluss Brutbereiche und Reviere vom Triel befinden (vgl. S. 68 Abb. 25 Fachbericht TB Raab).

Entsprechend dem Umsetzungskonzept zur Erhaltung und zum Schutz des Triels von Georg Bieringer und Rainer Raab, Juli 2010, bevorzugt der Triel als Lebensraum großflächige einheitliche Landschaften und meidet stärker gegliederte Bereiche. Generell hält er Abstände zu Forstflächen ein. Waldflächen stellen eine wesentliche Beeinträchtigung der Lebensraumeignung für den Triel dar und wirken sich mit zunehmender Größe auch immer nachteiliger auf die Eignung angrenzender offener Bereiche aus. Auch die definierten Erhaltungsziele für das betroffene Europaschutzgebiet sehen die Erhaltung und Entwicklung eines großflächigen, durch das weitgehende Fehlen von Gehölzen gekennzeichneten und weithin überblickbaren Offenlandlebensraum mit Steppencharakter vor. Diesen Zielvorgaben wird durch die Schaffung des Deponiekörpers mit vorgesehener Bepflanzung jedenfalls nicht entsprochen.

Aus Sicht der NÖ Umweltanwaltschaft sind in Bezug auf den Triel nachstehende Punkte zu ergänzen bzw. zu klären:

- Aussage zu einer Naturverträglichkeitserklärung gemäß § 10 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000
- Detailkonzept für die Schaffung von Trielflächen während des Abbaues und der nachfolgenden Deponierung bis zur finalen Anlage der Trielfläche auf der abgeschlossenen Deponie
- Aussage hinsichtlich der Auswirkungen der entstehenden Hügelstruktur und der Gehölzpflanzungen auf die Lebensraumeignung des Triels auch unter Berücksichtigung der beiden weiteren bereits bewilligten Hügeldeponien Kleeblatt und Kies IV (ebenfalls mit Gehölzpflanzungen!)

Ohne inhaltliche Bearbeitung der oben genannten Punkte kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt eine Umweltverträglichkeit für den Fachbereich „Tiere“ (Triel) nicht gewährleistet werden.

Eine abschließende Stellungnahme der NÖ Umweltanwaltschaft zum Projekt kann erst nach Vorlage der eingeholten Fachgutachten bzw. der zusammenfassenden Bewertung erfolgen.

1.2.2.6 Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf vom 05.September 2023

Die Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf als mitwirkende Behörde gem. § 2 Abs. 1 Z. 1 UVP-G 2000 teilt gem. § 5 Abs. 3 UVP-G 2000 mit, dass aus fachlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben bestehen und erscheint eine Ergänzung der Sachverständigenliste nicht erforderlich.

Anbei übermitteln wir Ihnen das Gutachten des Amtssachverständigen für Forst-, Jagd- und Naturschutz vom 31.08.2023, Zahl GFL1-A-0829/049, sowie die Stellungnahme gemäß MinroG vom 17.08.2023.

1.2.2.6.1 Stellungnahme - Forst-, jagd- u. naturschutzfachliche vom 31.August 2023

Aus forst-, jagd- u. naturschutzfachlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das eingereichte Vorhaben und sind keine anderen bzw. weitere Gutachter als die in der vorliegenden Gutachterliste genannten beizuziehen.

1.2.2.6.2 Stellungnahme - MinroG vom 17.August 2023

Zum vorliegenden Projekt vom Juni 2023 bestehen weder fachliche noch rechtliche Bedenken.

Die vorläufige Sachverständigenliste erscheint vollständig.

Hinweise

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf vom 21.07.2022, Zl. GFW2-M-0610/006, wurde der **PORR Bau GmbH** (FN 34160k) ein Gewinnungsbetriebsplan für die Materialgewinnung auf den Gst. Nr. 390/1, 390/2, 390/6 („Allbau I“) sowie Gst. Nr. 389/3 („Allbau II“), KG Markgrafneusiedl, genehmigt.

Da nach Aktenlage kein Wechsel des Inhabers des Gewinnungsbetriebsplanes erfolgte (vgl. § 84 Abs. 2 MinroG) ist diese formal nach wie vor **Bergbauberechtigte** für die Abbaufelder „Allbau I“ und „Allbau II“, auch wenn die KOLLER TRANSPORTS - KIES - ERDBAU GMBH als „Fremdunternehmen“ im Sinne des MinroG tätig ist. (Die weitgehende Personalunion der Verantwortlichen beider juristischen Personen ist bekannt.)

Der vorgesehene **Abbau des Grenzriegels** zwischen „Koller XI“ und „Allbau I“ bzw. „Allbau II“ – unter Punkt 1 der im Projekt enthaltenen Zustimmungserklärung irreführenderweise als „Zwickel“ bezeichnet – stellt, soweit sich dieser auf die PORR-Grundstücke bezieht, auch eine Änderung dieses Gewinnungsbetriebsplanes dar, die allerdings aus hieramtlicher Sicht im konkreten Zusammenhang als „nicht wesentlich“ zu qualifizieren und somit nicht genehmigungspflichtig ist (vgl. § 115 Abs. 3 MinroG).

(Angesichts der im Projekt enthaltenen Zustimmungserklärung und der Kenntniserlangung im Zuge des gegenständlichen UVP-Verfahrens ist eine gesonderte Bekanntgabe dieser Gewinnungsbetriebsplanänderung durch die PORR Bau GmbH an die MinroG-Behörde nicht mehr erforderlich.)

1.2.2.7 NÖ Umweltanwalt vom 30.April 2024

Zu den übermittelten ergänzten Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung des gegenständlichen Vorhabens wird seitens der NÖ Umweltanwaltschaft wie folgt Stellung genommen:

Betreffend die vorgesehenen Änderungen zur Rekultivierung der Deponie stimmen der Fachbericht Pflanzen, Tiere und deren Lebensräume (TB Raab, Überarbeitung April 2024, S. 95-102 und S. 160) und der Fachbeitrag Landschaft (LACON März 2024, S. 77-79) nicht überein.

Entsprechend dem **Fachbericht vom TB Raab** wird das Ausmaß der Brut- und Nahrungsflächen für den Triel gegenüber dem ursprünglichen Projekt deutlich erhöht. Im Endzustand werden Nahrungsflächen von 9,7 ha und Brutflächen von 3,5 ha zur Verfügung stehen. Die Anlage der Wasserfläche und die Stein- oder Totholzhaufen bleiben unverändert. Als zusätzliche Maßnahme soll ein bestehender Stipa-Bestand (Federgras) aus der nördlichen Böschung in die südliche Böschung umgelagert werden (Fläche 0,28 ha, siehe S. 160). Gemäß den Ausführungen zur Bepflanzung der Deponieböschungen (S. 96) wird beschrieben, dass Böschungsbereiche im Osten bzw. Süden mit Einzelgehölzen bepflanzt werden sollen.

Im **Fachbeitrag von LACON** wurde auf die ausgeführten Änderungen nicht eingegangen und existieren daher zwei unterschiedliche Beschreibungen zu den Rekultivierungsmaßnahmen. Von Relevanz ist jedenfalls das Ausmaß der Gehölzpflanzungen an den Deponieböschungen, die entsprechend der Plandarstellung (Rekultivierungsplan Abb. 65, S. 78) auf allen Seiten vorgesehen sind. Insbesondere die Baumhecke, die gemäß der Widmung „Grüngürtel“ angelegt werden soll, könnte im Widerspruch zu den Lebensraumansprüchen des Triels stehen.

Eine fachliche Aussage zur Vereinbarkeit der Gehölzpflanzungen mit dem Schutzgut Triel wurde bereits in unserer Stellungnahme vom 19. Juli 2023 gefordert, wurde aber bis dato nicht beantwortet. Es wird jedenfalls die Vorlage eines abgestimmten (einheitlichen) Rekultivierungsplans, der alle Maßnahmen beinhaltet, als erforderlich erachtet.

Zu den ebenfalls in unserer Stellungnahme aufgeworfenen Fragen zur Schaffung von geeigneten Trielflächen während des Abbaus und der Deponierung bzw. der Naturverträglichkeit des Vorhabens mit den Natura 2000-Schutzziele sind ergänzende Ausführungen durch das TB Raab erfolgt.

Im Übrigen wird auf die bereits abgegebene Stellungnahme vom 19. Juli 2023 verwiesen.

1.2.3 Öffentliche Auflage gemäß §§ 9, 9a UVP-G 2000 iVm §§ 44a ff AVG

Mit Edikt vom 04. September 2025 werden der Genehmigungsantrag, die auf Vollständigkeit vorgeprüften und in Folge nachgebesserten Antragsunterlagen sowie die Umweltverträglichkeitserklärung (UVE) in der NÖ Krone, dem NÖ Kurier, der Elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform (EVI), den Niederösterreichischen Amtlichen Nachrichten sowie im Internet kundgemacht.

Ab dem Tag der Kundmachung liegen die bezeichneten Dokumente und Unterlagen bei der UVP-Behörde und der Standortgemeinde Zwentendorf an der Donau zur öffentlichen Einsicht bis einschließlich 20. Oktober 2025 auf.

Die Kundmachung enthält den Hinweis, dass Einwendungen bei der Behörde schriftlich innerhalb der Auflagefrist, sohin in der Zeit vom 04.September 2025 bis 20.Oktober 2025 zu erheben sind, und Personen ihre Stellung als Partei verlieren, soweit sie nicht rechtzeitig bei der Behörde schriftliche Einwendungen einbringen.

1.2.4 Eingaben im Rahmen der Öffentlichen Auflage

Durch das voranstehend unter Punkt 1.2.3 bezeichnete Edikt vom 04.September 2025 veranlasst, langt in danach offener Frist lediglich die schriftliche Eingabe des NÖ Umweltanwalts vom 11.September 2025 bei der Behörde ein. Hierin wird wie folgt ausgeführt:

Seitens der NÖ Umweltanwaltschaft wird innerhalb der Auflagefrist zu den übermittelten Unterlagen zur Umweltverträglichkeitserklärung „Trockenbaggerung auf dem Abbaufeld Koller XI und Bodenaushubdeponie auf den Abbaufeldern Allbau I und II und Koller XI“ wie folgt Stellung dazu genommen:

Das gegenständliche Projekt sieht die Erweiterung einer bestehenden Materialentnahme um das Abbaufeld Koller XI (4,9 ha) vor, sodass die Gesamtfläche der Abbaufelder 18,6 ha betragen wird. Das Projektgebiet hat eine Länge von 775 m und eine Breite von rund 155 m im Süden und 280 m im Norden. Nach der erfolgten Auskiesung ist die Errichtung einer Bodenaushubdeponie mit einem Verfüllvolumen von ca. 2,3 Mio. m³ vorgesehen. Als benötigter Zeitraum für die Verfüllung werden ca. 9 -10 Jahre veranschlagt. Die Ausgestaltung des geplanten Deponiekörpers ist als „Hügel“ mit einer Überhöhung von bis zu 10 m über dem ursprünglichen Geländeniveau projektiert. Die seitlichen umlaufenden Böschungen weisen eine Neigung von 1:4 auf, dann steigt die Schüttung mit ca. 4 % bis zum First der Deponie auf 173,42 m ü. A.

Für das Plateau der künftigen Deponie ist größtenteils eine landwirtschaftliche Folgenutzung vorgesehen sowie die Anlage einer Brutfläche (3,5 ha) und Nahrungsfläche (9,6 ha) für den Triel. Weiters wird ein Tümpel mit ca. 200 m² geschaffen. Die Deponieböschungen sollen mit einer kräuterreichen Saatgutmischung begrünt werden und einzelne Gehölzgruppen und eine Baumhecke im nordöstlichen Böschungsbereich gepflanzt werden.

Fachbereich Biologische Vielfalt

Entsprechend unseren Stellungnahmen vom 19. Juli 2023 und 30. April 2024 wurde auf die offenen Fragen betreffend die Rekultivierung bzw. Bepflanzung der Deponieböschungen im Zuge der Überarbeitung des Fachberichtes Pflanzen, Tiere und deren Lebensräume (TB Raab, April 2024 – Überarbeitung 2) eingegangen und erforderliche Ergänzungen vorgenommen. Es wird die Aussage getroffen, dass es durch die vorgesehene Auspflanzung der Gehölzgruppen und der Baumhecke (Grüngürtel gemäß Flächenwidmungsplan) im Ausmaß von 1340 m² zu keinen negativen Auswirkungen für den, auf der Deponieoberfläche neu geschaffenen Triellebensraum kommen wird. Da die geplante überhöhte Deponie und der Bereich der Baumhecke im zentralen Bereich zu dokumentierten Revieren und

Brutbereichen des Triels zu liegen kommt, wären jedenfalls mögliche negative Auswirkungen auf den gesamten Lebensraum im Vogelschutzgebiet bei der Begutachtung durch den Naturschutzsachverständigen näher zu prüfen.

Fachbereich Landschaft / Landschaftsbild

Das gegenständliche Deponieprojekt ist nun die dritte „Hügeldeponie“, die in den letzten Jahren in diesem Raum beantragt wurde. Östlich vom verfahrensgegenständlichen Standort ist die Deponie Kleeblatt mit einer Überhöhung von ca. 14 m und die Deponie Kies IV mit rund 25 m nach dem UVP-G 2000 bewilligt worden. Das bedeutet, dass sich der betroffene Landschaftsraum nach Abschluss der Deponierungstätigkeit vom ursprünglichen Geländeniveau deutlich sichtbar auf mehrere Hügelstrukturen erheben wird und somit das Landschaftsbild in markanter Weise verändern wird. Die ursprüngliche und landschaftstypische Morphologie in ihrer flachen bis sanft welligen Ausprägung, nämlich eine offene Agrarflur, wird durch die Verwirklichung des gegenständlichen Projektes nachhaltig und erheblich negativ verändert werden. Wie nach der Erteilung der ersten Bewilligungen für die überhöhten Deponien zu erwarten war, wird mit dem nun vorliegenden Antrag ein weiterer Schritt für die Zug um Zug fortschreitende Veränderung und Zerstörung des natürlichen Landschaftscharakters gesetzt.

Im Fachbeitrag Landschaft (LACON, November 2024) wird kurz zusammengefasst die Verträglichkeit des Vorhabens auch damit begründet, dass ein anthropogen überformtes dynamisches Kiesgruben- und Deponieareal betroffen ist und daher eine geringe Sensibilität hinsichtlich des Landschaftsbildes vorliegt. Es wird jedoch bei der Beurteilung außer Acht gelassen, dass die Abbau- und Deponierungstätigkeit im Gebiet eine „Ablaufzeit“ hat und grundsätzlich die Möglichkeit bestehen würde, die früheren landschaftlichen Gegebenheiten wiederherzustellen. Da der Ist-Zustand in diesem Landschaftsraum aufgrund der andauernden Abbau- und Deponierungstätigkeit einer laufenden Veränderung unterliegt, ist es nach Ansicht der NÖ Umweltanwaltschaft nicht legitim, diesen temporär anthropogen geschaffenen Zustand als maßgebliche Beurteilungsgrundlage für die Einstufung der Erheblichkeit der Auswirkungen auf das Landschaftsbild heranzuziehen.

Nach Auffassung der NÖ Umweltanwaltschaft wird die regionale Eigenart des Landschaftsraumes, nämlich eine flache und offene Landschaft geprägt von landwirtschaftlichen Nutzungsformen, durch die projektierte hügelartige Aufschüttung und die bereits bewilligten weiteren Hügeldeponien erheblich verändert und beeinträchtigt. Der Deponiekörper wird in seiner Endausformung insbesondere in der Nahzone deutlich in Erscheinung treten und somit den gebietstypischen Landschaftscharakter nachhaltig verändern. Weiters wird auch die freie Einsehbarkeit von bestimmten Landschaftsteilen durch eine gewisse optische Barrierewirkung der Deponie beschnitten.

Grundsätzlich wird angemerkt, dass es bei einer gesamtheitlichen Betrachtung des Abbaubereiches nördlich von Markgrafneusiedl das Ziel sein sollte, die zahlreichen offenen Materialgewinnungsstätten zur Bewahrung und zum Schutz des Landschaftsbildes im Laufe der Zeit auf das ursprüngliche Geländeniveau zu verfüllen und zu rekultivieren. So könnte langfristig gesehen das typische Erscheinungsbild und die damit verbundene Identität der Landschaft wiederhergestellt werden.

Die NÖ Umweltschutzbehörde spricht sich daher im Sinne eines vorausschauenden Naturschutzes bei der gesamtheitlichen Betrachtung des Abbaubereiches Markgrafneusiedl generell für eine geländeangepasste Deponierung und Rekultivierung der Flächen aus. Aus den oben genannten Gründen kann daher eine Umweltverträglichkeit für den Fachbereich „Landschaftsbild“ nicht erkannt werden.

Eine abschließende Stellungnahme der NÖ Umweltschutzbehörde zum Projekt kann erst nach Vorlage der eingeholten Fachgutachten bzw. der zusammenfassenden Bewertung erfolgen.

Diese Eingabe wird mit der unter Punkt 1.2.6.1 abgebildeten Stellungnahme des NÖ Umweltschutzbeamten vom 19. Februar 2026 im Parteiengehör zum Beweisverfahren sinngemäß revidiert, indem der beweismittelten Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens dezidiert beigepflichtet wird. Insoweit erübrigt es sich, die Eingabe vom 09. April 2025 fernerhin auf ihre Qualifikation als rechterhebliche Einwendung im Gegenstand zu prüfen.

Im Resümee daraus ist festzuhalten, dass die Öffentliche Auflage nach § 9 UVP-G 2000 keine Einwendungen gegen das Vorhaben erbringt.

1.2.5 Beweiserhebung

Zur Feststellung des im Gegenstand maßgebenden Sachverhalts und demnach der Umweltverträglichkeit und Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens, werden im Wesentlichen –

- der unter Punkt 1.1 zitierte Genehmigungsantrag samt technischen Projektunterlagen;
- die insgesamt eingeholten Sachverständigengutachten und
- das iSv § 12 UVP-G 2000 verfasste Umweltverträglichkeitsgutachten vom Februar 2026 -

als Beweise erhoben und herangezogen.

Zudem wird auch in bestimmtem Umfang den, in den unter Punkt 1.2.2 abgebildeten Stellungnahmen enthaltenen fachkompetenten Erwägungen wie wohl auch den aus dem Parteiengehör im Beweisverfahren gemäß § 45 Abs 3 AVG vom 09. Februar 2026 ergangenen und unter Punkt 1.2.6 zitierten Stellungnahmen des NÖ Umweltschutzbeamten vom 19. Februar 2026 und Arbeitsinspektorates Wien Nord und Nördliches Weinviertel vom 26. Februar 2026 Beweischarakter zugemessen.

Auf eine Beweisaufnahme in Form der Durchführung einer Behördenverhandlung wird unter Bezugnahme auf § 16 UVP-G 2000 verzichtet, zumal unter Verweis auf Punkt 1.2.4 keine rechtserheblichen Einwendungen im Gegenstand vorliegen.

1.2.5.1 Genehmigungsantrag

Er legt den im Gegenstand verfolgten Antragswillen unmissverständlich dar und lässt keine Fragen zum technischen Projekt unbeantwortet.

1.2.5.2 Sachverständigenbeweis

Dabei handelt es sich um eine Vielzahl von Teilgutachten, die zu verschiedenen Fachbereichen erstellt werden. Die einzelnen Fachbereiche ergeben sich aus der vorhabeninduzierten Betroffenheit öffentlicher Schutzinteressen nach § 1 Abs 1 UVP-G 2000 sowie der im Verbund nach den Verwaltungsvorschriften maßgebenden Genehmigungsvoraussetzungen. In Summe können diese Gutachten als der „Sachverständigenbeweis“ bezeichnet werden.

Anhand dessen werden auf Grundlage der konkreten Beweisthemenvorgabe durch die Behörde die Projektdarstellung auf Vollständigkeit und Plausibilität, die Einzelmaßnahmen auf Einhaltung technischer Standards und fach einschlägiger Vorgaben, sowie die erwartbaren Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt respektive öffentlichen Schutzinteressen beurteilt. In einem erfährt das Vorbringen des NÖ Umweltanwalts im Verfahrensverlauf adäquat Berücksichtigung.

Im Ergebnis dessen werden ein mängelfreier und gesamtheitlich in sich schlüssiger Genehmigungsantrag, sowie dem Vorhaben die Einhaltung technischer Standards und weitgehend nicht erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt attestiert.

1.2.5.3 Umweltverträglichkeitsgutachten (UVGA)

Das Gutachten orientiert sich nach den Vorgaben des § 12 UVP-G 2000 und stammt aus dem Februar 2026.

Ausführungsgemäß basiert es wesentlich auf den Einreichunterlagen und dem erhobenen Sachverständigenbeweis. Demnach stellt es evident fest, dass das Vorhaben einer positiven Gesamtbewertung zugeführt werden könne. Soweit die in der Umweltverträglichkeitserklärung und den technischen Unterlagen enthaltenen, sowie von

den Sachverständigengutachten zusätzlich vorgeschlagenen Ausgleichsmaßnahmen und Nebenbestimmungen berücksichtigt würden, seien nämlich keine erheblichen Beeinträchtigungen öffentlicher Schutzgüter durch das Vorhaben zu erwarten.

1.2.6 Parteiengehör im Beweisverfahren

Im Zuge dessen werden die nachstehenden Stellungnahmen abgegeben.

1.2.6.1 NÖ Umweltanwalt – 19.Februar 2026

Seitens der NÖ Umweltanwaltschaft werden die übermittelten Fachgutachten und die vorgesehenen Auflagenvorschriften sowie die Erteilung einer Genehmigung nach dem UVP-G 2000 zur Kenntnis genommen.

1.2.6.2 Arbeitsinspektorat Wien Nord und Nördliches Weinviertel – 26.Februar 2026

Gegen die Erteilung der Genehmigung bestehen seitens des Arbeitsinspektorats keine Einwände, wenn der Bescheid auf das ASchG gestützt wird und nachstehende Auflagen auf Grundlage des § 93 Abs. 2 bzw. 3 ASchG vorgeschrieben werden:

) In der Arbeitsstätte ist ein dem Stand der Technik entsprechendes Erste Hilfematerial (z.B. ÖNORM Z 1020) zum jederzeit möglichen Gebrauch bereitzuhalten.

) Verkehrswege mit Fahrzeugverkehr, die unter fest verlegten Bauteilen wie Brückentragwerken, Fördereinrichtungen oder anderen Anlagenteilen durchführen, müssen auf der tatsächlich nutzbaren Gesamtbreite mindestens folgende lichte Höhe aufweisen:

maximale Höhe der eingesetzten selbstfahrenden Arbeitsmittel und Höhe der darüber hinaus gehenden Ladung und zusätzlich ein Sicherheitsbeiwert von mindestens 0,5 m. Die tatsächliche lichte Höhe ist durch Hinweisschilder mit Angabe der lichten Höhe zu kennzeichnen. Hindernisse sind mit reflektierenden Materialien oder Sicherheitskennfarben zu markieren und erforderlichenfalls auch durch einen Anfahrerschutz zu sichern.

) Die Ränder von Verkehrswegen sind zu kennzeichnen (z.B. Leitpflocke). Hindernisse im Verlauf von Verkehrswegen sind mit reflektierenden Materialien oder Sicherheitskennfarben zu markieren und durch einen Anfahrerschutz zu sichern.

) Absturzstellen im Verlauf von Verkehrswegen sind durch Abgrenzungen oder Abschränkungen (z.B. Leitplanken, Freisteine, Schutzwälle) oder durch bauliche Sicherungsmaßnahmen zu sichern.

) Die Fahrerkabinen der verwendeten, selbstfahrenden Arbeitsmittel müssen über eine Klimaanlage und über eine Schutzbelüftung mit geeignetem Hauptfilter verfügen.

Folgende Filter gelten nach dem Stand der Technik beispielsweise als ausreichend:

- Partikelluftfilter der Filterklasse F 7 gemäß ÖNORM EN 779

Die Klima- und Schutzbelüftungsanlagen sind gemäß der Herstellerangaben zu warten.

) Über die Wartung bzw. den Tausch der Filter sowie die in Verwendung stehende Filterklasse der Schutzbelüftungen sind Aufzeichnungen zu führen. Die schriftlichen Nachweise darüber sind zur möglichen Einsichtnahme in der Arbeitsstätte aufzulegen.

) In der Nähe der Folien-/ Beton-/ Absetz-/ Speicher-/ Rückhaltewasserbecken bzw. Schlammbecken sind Rettungsmittel wie z.B. Rettungsringe, Rettungstangen oder Wurfsäcke bereitzuhalten.

) Bei den Becken sind Ausstiegshilfen (z.B. Leitern oder miteinander verkettete Reifen) vorzusehen.

) Bei den Ausgängen der Container sind Vorlegepodeste aus durchbrochenem Material (z.B. Gitterrostpodest) in einer Mindestbreite von 1,00 m und einer Länge (gemessen in Gehlinie) von zumindest der Türblattbreite (mindestens 80 cm) vorzusehen. Die Stufenhöhe darf dabei 18 cm nicht überschreiten.

) Für den Personalcontainer (Umkleide- und Aufenthaltsraum) sind Maßnahmen gegen zu hohe Erwärmung in den Sommermonaten zu treffen (z.B. Klima-Splitgerät).

) Für Arbeiten bei Dunkelheit müssen die Freiflächen der Anlage (Verkehrswege, Ladestellen, usw.) für eine sichere Benützung der Verkehrswege und sichere Durchführung der Tätigkeiten ausreichend künstlich beleuchtet werden. Unter Berücksichtigung der betrieblichen Verhältnisse (Beschaffenheit der Verkehrswege, Absturzgefahren, usw.) und der Art der durchzuführenden Tätigkeiten, sind die erforderlichen Beleuchtungsstärken im Rahmen der Gefahrenevaluierung zu ermitteln, zu dokumentieren sowie in geeigneter Weise umzusetzen.

Hinweise:

Bei der Festlegung der Beleuchtungsstärken ist auf den Stand der Technik Bedacht zu nehmen (z.B. ÖNORM EN 12464-2).

Die Beleuchtung der Verkehrswege darf in Anwendung des § 7 Abs. 8 Tagbauarbeitenverordnung (TAV) dann unterbleiben, wenn

a. die eingesetzten selbstfahrenden Arbeitsmittel mit Beleuchtungseinrichtungen ausgestattet sind,

die eine blendfreie und ausreichende Beleuchtung der Verkehrswege ermöglichen und

b. Arbeitnehmer/innen, die zu Fuß unterwegs sind, mit Warnbekleidung und ausreichenden

Beleuchtungsmitteln ausgestattet sind.

Weiters ist dafür zu sorgen, dass auf selbstfahrenden Arbeitsmitteln von der Beleuchtung unabhängige Notbeleuchtungen, wie Akku-Handlampen, mitgeführt werden.

2 Entscheidungsrelevante Rechtsbestimmungen

Die in den Rechtsgrundlagen als entscheidungsrelevant erkannten Rechtsvorschriften weisen unter anderem die nachstehend abgebildeten Norminhalte auf.

2.1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG)

Großverfahren

§ 44a (1) Sind an einer Verwaltungssache oder an verbundenen Verwaltungssachen voraussichtlich insgesamt mehr als 100 Personen beteiligt, so kann die Behörde den Antrag oder die Anträge durch Edikt kundmachen.

[.....]

§ 44b. (1) Wurde ein Antrag durch Edikt kundgemacht, so hat dies zur Folge, daß Personen ihre Stellung als Partei verlieren, soweit sie nicht rechtzeitig bei der Behörde schriftlich Einwendungen erheben. § 42 Abs. 3 ist sinngemäß anzuwenden.

[.....]

Allgemeine Grundsätze über den Beweis

§ 45. (1) Tatsachen, die bei der Behörde offenkundig sind, und solche, für deren Vorhandensein das Gesetz eine Vermutung aufstellt, bedürfen keines Beweises.

(2) Im übrigen hat die Behörde unter sorgfältiger Berücksichtigung der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens nach freier Überzeugung zu beurteilen, ob eine Tatsache als erwiesen anzunehmen ist oder nicht.

(3) Den Parteien ist Gelegenheit zu geben, vom Ergebnis der Beweisaufnahme Kenntnis und dazu Stellung zu nehmen.

§ 46. Als Beweismittel kommt alles in Betracht, was zur Feststellung des maßgebenden Sachverhaltes geeignet und nach Lage des einzelnen Falles zweckdienlich ist.

Inhalt und Form der Bescheide

[.....]

§ 59. (1) Der Spruch hat die in Verhandlung stehende Angelegenheit und alle die Hauptfrage betreffenden Parteianträge, ferner die allfällige Kostenfrage in möglichst gedrängter, deutlicher Fassung und

unter Anführung der angewendeten Gesetzesbestimmungen, und zwar in der Regel zur Gänze, zu erledigen. Mit Erledigung des verfahrenseinleitenden Antrages gelten Einwendungen als miterledigt. Läßt der Gegenstand der Verhandlung eine Trennung nach mehreren Punkten zu, so kann, wenn dies zweckmäßig erscheint, über jeden dieser Punkte, sobald er spruchreif ist, gesondert abgesprochen werden.

(2) Wird die Verbindlichkeit zu einer Leistung oder zur Herstellung eines bestimmten Zustandes ausgesprochen, so ist im Spruch zugleich auch eine angemessene Frist zur Ausführung der Leistung oder Herstellung zu bestimmen.

[.....]

Inkrafttreten

§ 82 [.....]

(27) Für das Inkrafttreten der durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 82/2025 geschaffenen Rechtslage und den Übergang zu dieser gilt Folgendes:

1. § 39a Abs. 1, § 44a Abs. 1, § 44b Abs. 1 und 3, § 44d Abs. 3, § 44e Abs. 3, § 44f Abs. 1 letzter Satz und Abs. 2 erster Satz, § 44g zweiter und dritter Satz, § 52 Abs. 2, die Absatzbezeichnung des § 52 Abs. 3 und § 76 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 82/2025 treten mit 1. Jänner 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 44a Abs. 3 letzter Satz außer Kraft. Diese Rechtslage ist auf zum genannten Zeitpunkt anhängige Verfahren nicht anzuwenden, wenn bereits eine Kundmachung des Antrages oder der Anträge gemäß § 44a Abs. 1 erfolgt ist.

2. Die Verfügbarkeit der Verlautbarung im Rechtsinformationssystem des Bundes gemäß § 41 Abs. 1 Z 1, § 44a Abs. 3 erster Satz, § 44c Abs. 1, § 44d Abs. 1 und § 44f Abs. 1 zweiter Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 82/2025 ist vom Bundeskanzler im Bundesgesetzblatt I kundzumachen. Mit dem Ablauf des Tages dieser Kundmachung treten § 41 Abs. 1, § 44a Abs. 2 Z 4 und Abs. 3 erster Satz, § 44c Abs. 1, § 44d Abs. 1 und § 44f Abs. 1 zweiter Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 82/2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 44g erster Satz außer Kraft. Diese Rechtslage ist auf zum genannten Zeitpunkt anhängige Verfahren nicht anzuwenden, wenn bereits eine Kundmachung des Antrages oder der Anträge gemäß § 44a Abs. 1 in einer vor diesem Zeitpunkt maßgeblichen Fassung erfolgt ist.

2.2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000)

Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung

§ 3. (1) Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen. Im vereinfachten Verfahren sind § 3a Abs. 2, § 6 Abs. 1 Z 1 lit. d, § 7 Abs. 2, § 12, § 16 Abs. 2,

§ 20 Abs. 5 und § 22 nicht anzuwenden, stattdessen sind die Bestimmungen des § 3a Abs. 3, § 7 Abs. 3 und § 12a anzuwenden.

(2) Bei Vorhaben des Anhanges 1, die die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs. 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, die Abs. 7 und 8 sind anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(3) Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (konzentriertes Genehmigungsverfahren). Ausgenommen davon sind Vorhaben der Z 18 lit. a bis d und f des Anhanges 1.

(4) Bei Vorhaben, für die in Spalte 3 des Anhanges 1 ein Schwellenwert in bestimmten schutzwürdigen Gebieten festgelegt ist, hat die Behörde bei Zutreffen dieses Tatbestandes im Einzelfall zu entscheiden, ob zu erwarten ist, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen der schützenswerte Lebensraum (Kategorie B des Anhanges 2) oder der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorien A, C, D und E des Anhanges 2) festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird. Bei dieser Prüfung sind schutzwürdige Gebiete der Kategorien A, C, D oder E des Anhanges 2 nur zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Einleitung des Verfahrens ausgewiesen oder in die Liste der Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung (Kategorie A des Anhanges 2) aufgenommen sind. Ist mit einer solchen Beeinträchtigung zu rechnen, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs. 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, Abs. 7 und 8 sind anzuwenden. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(4a) Bei Vorhaben, für die in Spalte 3 des Anhanges 1 andere als in Abs. 4 genannte besondere Voraussetzungen festgelegt sind, hat die Behörde bei Zutreffen dieser Voraussetzungen unter Anwendung des Abs. 7 im Einzelfall festzustellen, ob durch das Vorhaben mit erheblichen schädlichen oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist. Bei Vorhaben

der Z 18 lit. f, 19 lit. d, 19 lit. f und 21 lit. c des Anhanges 1 hat sich diese Prüfung darauf zu beschränken, ob durch das Vorhaben mit erheblichen schädlichen oder belastenden Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche und Boden zu rechnen ist. Stellt sie solche fest, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(5) Bei der Entscheidung im Einzelfall hat die Behörde folgende Kriterien, soweit relevant, zu berücksichtigen:

1. Merkmale des Vorhabens (Größe des Vorhabens, Nutzung der natürlichen Ressourcen, Abfallerzeugung, Umweltverschmutzung und Belästigungen, vorhabensbedingte Anfälligkeit für Risiken schwerer Unfälle und von Naturkatastrophen, einschließlich solcher, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, Risiken für die menschliche Gesundheit),

2. Standort des Vorhabens (ökologische Empfindlichkeit unter Berücksichtigung bestehender oder genehmigter Landnutzung, Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen einschließlich des Bodens, der Fläche, des Wassers und der biologischen Vielfalt des Gebietes und seines Untergrunds, Belastbarkeit der Natur, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der in Anhang 2 angeführten Gebiete),

3. Merkmale der potentiellen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (Art, Umfang und räumliche Ausdehnung der Auswirkungen, grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen, Schwere und Komplexität der Auswirkungen, erwarteter Zeitpunkt des Eintretens, Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen, Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen, Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermeiden oder zu vermindern) sowie Veränderung der Auswirkungen auf die Umwelt bei Verwirklichung des Vorhabens im Vergleich zu der Situation ohne Verwirklichung des Vorhabens.

Bei in Spalte 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf das schutzwürdige Gebiet maßgeblich. Bei Vorhaben der Z 18 lit. f, 19 lit. d, 19 lit. f und 21 lit. c des Anhanges 1 ist die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf die Schutzgüter Fläche und Boden maßgeblich. Der Bundesminister/die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie kann mit Verordnung nähere Einzelheiten über die Durchführung der Einzelfallprüfung regeln.

(6) Vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung oder der Einzelfallprüfung dürfen für Vorhaben, die einer Prüfung gemäß Abs. 1, 2, 4 oder 4a unterliegen, Genehmigungen nicht erteilt werden und kommt nach Verwaltungsvorschriften getroffenen Anzeigen vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung keine rechtliche Wirkung zu. Entgegen dieser Bestimmung erteilte Genehmigungen können von der gemäß § 39 Abs. 3 zuständigen Behörde innerhalb einer Frist von drei Jahren als nichtig erklärt werden.

[.....]

Änderungen

§ 3a. (1) Änderungen von Vorhaben,

1. die eine Kapazitätsausweitung von mindestens 100% des in Spalte 1 oder 2 des Anhanges 1 festgelegten Schwellenwertes, sofern ein solcher festgelegt wurde, erreichen, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen; dies gilt nicht für Schwellenwerte in spezifischen Änderungsstatbeständen;

2. für die in Anhang 1 ein Änderungsstatbestand festgelegt ist, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen, wenn dieser Tatbestand erfüllt ist und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(2) Für Änderungen sonstiger in Spalte 1 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn

1. der Schwellenwert in Spalte 1 durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder bei Verwirklichung der Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt oder

2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 1 des Anhanges 1 kein Schwellenwert angeführt ist,

und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(3) Für Änderungen sonstiger in Spalte 2 oder 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen, wenn

1. der in Spalte 2 oder 3 festgelegte Schwellenwert durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder durch die Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt oder

2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 2 oder 3 kein Schwellenwert festgelegt ist,

und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(4) Bei der Feststellung im Einzelfall hat die Behörde die in § 3 Abs. 5 Z 1 bis 3 angeführten Kriterien zu berücksichtigen. § 3 Abs. 7 und 8 sind anzuwenden. Die Einzelfallprüfung gemäß Abs. 1 Z 2, Abs. 2, 3 und 6 entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(5) Soweit nicht eine abweichende Regelung in Anhang 1 getroffen wurde, ist für die Beurteilung der UVP-Pflicht eines Änderungsprojektes gemäß Abs. 1 Z 2 sowie Abs. 2 und 3 die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten fünf Jahre genehmigt wurden einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen, wobei die beantragte Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 25% des Schwellenwertes oder, wenn kein Schwellenwert festgelegt ist, der bisher genehmigten Kapazität erreichen muss.

(6) Bei Änderungen von Vorhaben des Anhanges 1, die die in Abs. 1 bis 5 angeführten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert oder das Kriterium des Anhanges 1 erreichen oder erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Änderung durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Änderungsvorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des § 3 Abs. 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, § 3 Abs. 7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

(7) Die Genehmigung der Änderung hat auch das bereits genehmigte Vorhaben soweit zu umfassen, als es wegen der Änderung zur Wahrung der in § 17 Abs. 1 bis 5 angeführten Interessen erforderlich ist.

(Anm.: Abs. 8 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 95/2013)

Entscheidung

§ 17. (1) Die Behörde hat bei der Entscheidung über den Antrag die in den betreffenden Verwaltungsvorschriften und im Abs. 2 bis 6 vorgesehenen Genehmigungsvoraussetzungen anzuwenden. Die Zustimmung Dritter ist insoweit keine Genehmigungsvoraussetzung, als für den betreffenden Teil des Vorhabens in einer Verwaltungsvorschrift die Möglichkeit der Einräumung von Zwangsrechten vorgesehen ist. Die Genehmigung ist in diesem Fall jedoch unter dem Vorbehalt des Erwerbs der entsprechenden Rechte zu erteilen.

(2) Soweit dies nicht schon in anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist, gelten im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zusätzlich nachstehende Genehmigungsvoraussetzungen:

1. Emissionen von Schadstoffen, einschließlich der Treibhausgase Kohlenstoffdioxid (CO₂), Methan (CH₄), Distickstoffoxid (N₂O), teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe (H-FKW), perfluorierte Kohlenwasserstoffe (P-FKW), Schwefelhexafluorid (SF₆) und Stickstofftrifluorid (NF₃), sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,

2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die

a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden,

b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder

c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen,

3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.

Der Entscheidung sind die vom Vorhaben voraussichtlich ausgehenden Auswirkungen zugrunde zu legen. Für gemäß § 4 Emissionszertifikatgesetz 2011 (EZG 2011) genehmigte Anlagen dürfen gemäß Z 1 keine Emissionsgrenzwerte für direkte Emissionen der in Anhang 3 EZG 2011 jeweils genannten Treibhausgase vorgeschrieben werden, außer es ist erforderlich, um eine erhebliche lokale Umweltverschmutzung zu vermeiden.

[.....]

(4) Die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung (insbesondere Umweltverträglichkeitserklärung, Umweltverträglichkeitsgutachten oder zusammenfassende Bewertung, Stellungnahmen, einschließlich der Stellungnahmen und dem Ergebnis der Konsultationen nach § 10, Ergebnis einer allfälligen öffentlichen Erörterung) sind in der Entscheidung zu berücksichtigen. Durch geeignete Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen, Ausgleichsmaßnahmen oder sonstige Vorschriften, insbesondere auch für Überwachungsmaßnahmen für erhebliche nachteilige Auswirkungen, Mess- und Berichtspflichten und Maßnahmen zur Sicherstellung der Nachsorge, ist zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beizutragen. Die Überwachungsmaßnahmen sind je nach Art, Standort und Umfang des Vorhabens sowie Ausmaß seiner Auswirkungen auf die Umwelt angemessen festzulegen, die aufgrund der mitanzuwendenden Verwaltungsvorschriften notwendigen Maßnahmen sind hierbei zu berücksichtigen. Soweit dies durch Landesgesetz festgelegt ist, können Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen, die auf Vorratsflächen durchgeführt werden (Flächenpools), angerechnet werden. Die Beauftragung zur Unterhaltung und die rechtliche Sicherung der Flächen sind im Bescheid zu dokumentieren.

(5) Ergibt die Gesamtbewertung, dass durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere auch durch Wechselwirkungen, Kumulierung oder Verlagerungen, unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden

können, ist der Antrag abzuweisen. Bei Vorhaben der Energiewende darf eine Abweisung nicht ausschließlich aufgrund von Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds erfolgen, wenn im Rahmen der Energieraumplanung eine strategische Umweltprüfung durchgeführt wurde. Im Rahmen dieser Abwägung sind auch relevante Interessen der Materiengesetze oder des Gemeinschaftsrechts, die für die Realisierung des Vorhabens sprechen, zu bewerten. Dabei gelten Vorhaben der Energiewende als in hohem öffentlichen Interesse.

(5a) Ist eine hinreichende Konkretisierung von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen noch nicht möglich, kann ein Konzept mit Maßnahmen, mit welchen die geplanten Eingriffe kompensiert werden sollen, genehmigt werden. Dieses hat jedenfalls Angaben zu Flächenumfang, Maßnahmenraum, Wirkungsziel, Standortanforderung sowie falls bereits möglich Angaben zur grundsätzlichen Maßnahmenbeschreibung, zum Zeitpunkt der Umsetzung, zur Beschreibung der Pflegeerfordernisse und des Monitorings und zum Status der Flächensicherung zu enthalten. Über die Konkretisierung der Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen ist als Änderung gemäß § 18b zu entscheiden. Soweit dies durch Bundes- oder Landesgesetz vorgesehen ist, kann eine Ausgleichszahlung vorgeschrieben werden.

(6) In der Genehmigung können angemessene Fristen für die Fertigstellung des Vorhabens, einzelner Teile davon oder für die Inanspruchnahme von Rechten festgesetzt werden. Die Behörde kann diese Fristen aus wichtigen Gründen verlängern, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin dies vor Ablauf beantragt. In diesem Fall ist der Ablauf der Frist bis zur rechtskräftigen Entscheidung oder zur Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes oder Verfassungsgerichtshofes über die Abweisung des Verlängerungsantrages gehemmt. Im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens oder eines Verfahrens gemäß § 18b können die Fristen von Amts wegen geändert werden.

[.....]

Partei- und Beteiligtenstellung sowie Rechtsmittelbefugnis

§ 19. (1) Parteistellung haben

1. Nachbarn/Nachbarinnen: Als Nachbarn/Nachbarinnen gelten Personen, die durch die Errichtung, den Betrieb oder den Bestand des Vorhabens gefährdet oder belästigt oder deren dingliche Rechte im In- oder Ausland gefährdet werden könnten, sowie die Inhaber/Inhaberinnen von Einrichtungen, in denen sich regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen; als Nachbarn/Nachbarinnen gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe des Vorhabens aufhalten und nicht dinglich berechtigt sind; hinsichtlich Nachbarn/Nachbarinnen im Ausland gilt für Staaten, die nicht Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, der Grundsatz der Gegenseitigkeit;

2. die nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehenen Parteien, soweit ihnen nicht bereits nach Z 1 Parteistellung zukommt;

3. der Umweltanwalt gemäß Abs. 3;

4. das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zur Wahrnehmung der wasserwirtschaftlichen Interessen gemäß §§55, 55g und 104a WRG 1959;

5. Gemeinden gemäß Abs. 3;

6. Bürgerinitiativen gemäß Abs. 4,

7. Umweltorganisationen, die gemäß Abs. 7 anerkannt wurden und

8. der Standortanwalt gemäß Abs. 12.

(Anm.: Abs. 2 aufgehoben durch Z 46, BGBl. I Nr. 26/2023)

(3) Der Umweltanwalt, die Standortgemeinde und die an diese unmittelbar angrenzenden österreichischen Gemeinden, die von wesentlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt betroffen sein können, haben im Genehmigungsverfahren und im Verfahren nach § 20 Parteistellung. Der Umweltanwalt ist berechtigt, die Einhaltung von Rechtsvorschriften, die dem Schutz der Umwelt dienen, als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen und Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben. Gemeinden im Sinne des ersten Satzes sind berechtigt, die Einhaltung von Rechtsvorschriften, die dem Schutz der Umwelt oder der von ihnen wahrzunehmenden öffentlichen Interessen dienen, als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen und Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

[.....]

Abnahmeprüfung

§ 20. (1) Die Fertigstellung des Vorhabens ist der Behörde vor der Inbetriebnahme vom Projektwerber/von der Projektwerberin anzuzeigen. Sollen Teile des Vorhabens in Betrieb genommen werden (Abs. 3), so ist deren Fertigstellung anzuzeigen. Die Anzeige hat auch gemäß § 18c Abs. 1 angezeigte Änderungen zu enthalten.

(2) Die Behörde hat das Vorhaben darauf zu überprüfen, ob es der Genehmigung entspricht und darüber einen Bescheid zu erlassen. Die Behörde hat die in den Verwaltungsvorschriften bestehenden Bestimmungen über Betriebsbewilligungen, Benutzungsbewilligungen, Kollaudierungen und dergleichen anzuwenden. Der Abnahmebescheid ersetzt die nach diesen Verwaltungsvorschriften jeweils vorgesehenen Bescheide. Der Abnahmeprüfung sind die mitwirkenden Behörden und die Parteien gemäß § 19 Abs. 1 Z 3 bis 7 sowie § 19 Abs. 11 beizuziehen.

(3) Sofern dies nach der Art des Vorhabens zweckmäßig ist, kann die Behörde die Abnahmeprüfung in Teilen durchführen. In diesem Fall sind Abnahmebescheide über die entsprechenden Teile des Vorhabens zu erlassen.

(4) Im Abnahmebescheid ist die Beseitigung festgestellter Abweichungen aufzutragen. Die Behörde kann jedoch in Anwendung des § 18 Abs. 3 nachträglich geringfügige Abweichungen genehmigen, sofern den betroffenen Parteien gemäß § 19 Abs. 1 Gelegenheit zur Wahrung ihrer Interessen gegeben wurde. Als geringfügige Abweichungen gelten jedenfalls immissionsneutrale Änderungen oder Änderungen, die technologische Weiterentwicklungen mit nicht erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 1 Abs. 1 darstellen. Änderungen nach § 18c sind im Abnahmebescheid festzustellen.

(5) Für Vorhaben der Spalte 1 ist im Abnahmebescheid auch festzulegen, bis zu welchem Zeitpunkt die Nachkontrolle (§ 22) durchzuführen ist.

(6) Sofern eine Abnahmeprüfung der Art des Vorhabens nach nicht sinnvoll ist, hat die Behörde bereits im Genehmigungsbescheid festzulegen, bis zu welchem Zeitpunkt (drei bis fünf Jahre nach Genehmigung) die Nachkontrolle durchzuführen ist. Für Vorhaben der Z 18 des Anhangs 1 erfolgt keine Abnahmeprüfung.

Nachkontrolle

§ 22. (1) Für Vorhaben der Spalte 1 des Anhangs 1 haben die Behörden gemäß § 21 auf Initiative der Behörde gemäß § 39 das Vorhaben frühestens drei Jahre, spätestens fünf Jahre nach Anzeige der Fertigstellung gemäß § 20 Abs. 1 oder zu dem gemäß § 20 Abs. 6 im Genehmigungsbescheid festgelegten Zeitpunkt gemeinsam daraufhin zu überprüfen, ob der Genehmigungsbescheid eingehalten wird und ob die Annahmen und Prognosen der Umweltverträglichkeitsprüfung mit den tatsächlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt übereinstimmen. Die Behörde gemäß § 39 sowie die mitwirkenden Behörden sind jedenfalls beizuziehen. Die Nachkontrolle ist spätestens bis zu dem im Abnahmebescheid gemäß § 20 Abs. 5 bezeichneten Zeitpunkt durchzuführen.

[.....]

Anhang 1

Der Anhang enthält die gemäß § 3 UVP-pflichtigen Vorhaben.

In Spalte 1 und 2 finden sich jene Vorhaben, die jedenfalls UVP-pflichtig sind und einem UVP-Verfahren (Spalte 1) oder einem vereinfachten Verfahren (Spalte 2) zu unterziehen sind. Bei in Anhang 1 angeführten Änderungstatbeständen ist ab dem angeführten Schwellenwert eine Einzelfallprüfung durchzuführen; sonst gilt § 3a Abs. 2 und 3, außer es wird ausdrücklich nur die „Neuerrichtung“, der „Neubau“ oder die „Neuerschließung“ erfasst.

In Spalte 3 sind jene Vorhaben angeführt, die nur bei Zutreffen besonderer Voraussetzungen der UVP-Pflicht unterliegen. Für diese Vorhaben hat ab den angegebenen Mindestschwellen eine Einzelfallprüfung zu erfolgen. Ergibt diese Einzelfallprüfung eine UVP-Pflicht, so ist nach dem vereinfachten Verfahren vorzugehen.

Die in der Spalte 3 genannten Kategorien schutzwürdiger Gebiete werden in Anhang 2 definiert. Gebiete der Kategorien A, C, D und E sind für die UVP-Pflicht eines Vorhabens jedoch nur dann zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Antragstellung ausgewiesen sind.

	UVP	UVP im vereinfachten Verfahren	
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
	Abfallwirtschaft		
Z 1	a) Deponien für gefährliche Abfälle; Berechnungsgrundlage (§ 3a Abs. 3) für Änderungen ist das bescheidmäßig genehmigte Gesamtvolumen; b) Anlagen zur biologischen, physikalischen oder mechanisch-biologischen Behandlung von gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von mindestens 20 000 t/a; c) sonstige Anlagen zur Behandlung (thermisch, chemisch) von gefährlichen Abfällen; ausgenommen sind Anlagen zur ausschließlich stofflichen Verwertung; d) Änderungen von sonstigen Anlagen zur Behandlung (thermisch, chemisch) von gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von bis zu 10 000 t/a, wenn durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung um mindestens 5 000 t/a erfolgt. Für Anlagen mit einer		

	Kapazität von mehr als 10 000 t/a ist § 3a Abs. 2 Z 2 anzuwenden. Ausgenommen sind Anlagen zur ausschließlich stofflichen Verwertung.		
Z 2	a) Massenabfall- oder Reststoffdeponien mit einem Gesamtvolumen von mindestens 500 000 m³; b) Untertagedeponien für nicht gefährliche Abfälle mit einem Gesamtvolumen von mindestens 500 000 m³; c) sonstige Anlagen zur Behandlung (thermisch, chemisch, physikalisch, biologisch, mechanisch-biologisch) von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von mindestens 35 000 t/a oder 100 t/d, ausgenommen sind Anlagen zur ausschließlich stofflichen Verwertung oder mechanischen Sortierung einschließlich – bei Abfällen der Untergruppe 571 „Ausgehärtete Kunststoffabfälle“ sowie der Schlüsselnummer 91207 „Leichtfraktion aus der Verpackungssammlung“ gemäß Abfallverzeichnisverordnung, BGBl. II Nr. 409/2020 in der jeweils geltenden Fassung – der für die Sortie-	d) Baurestmassen- oder Inertabfalldeponien mit einem Gesamtvolumen von mindestens 1 000 000 m³; e) Anlagen zur Aufbereitung von Baurestmassen oder von Bodenaushub mit einer Kapazität von mindestens 200 000 t/a, ausgenommen sind Anlagen zur ausschließlich stofflichen Verwertung oder mechanischen Sortierung;	f) Massenabfall- oder Reststoffdeponien in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A mit einem Gesamtvolumen von mindestens 250 000 m³, in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie D oder E mit einem Gesamtvolumen von mindestens 375 000 m³; g) Untertagedeponien für nicht gefährliche Abfälle in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A mit einem Gesamtvolumen von mindestens 250 000 m³, in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie D oder E mit einem Gesamtvolumen von mindestens 375 000 m³; h) Baurestmassen- oder Inertabfalldeponien in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A mit einem Gesamtvolumen von mindestens 500 000 m³, in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie D oder E mit einem Gesamtvolumen

	rung erforderlichen Vorzerkleinerung;		von mindestens 750 000 m³. Betreffend lit. a, d, f und h gilt: Beinhaltet ein Vorhaben mehrere Deponietypen, so werden die Prozentsätze der jeweils erreichten Kapazitäten addiert, ab einer Summe von 100 % ist eine UVP im vereinfachten Verfahren bzw. eine Einzelfallprüfung durchzuführen.
Z 3		a) Anlagen zur Lagerung von Altkraftfahrzeugen einschließlich Einrichtungen zum Zerteilen mit einer Gesamtlagerkapazität von mindestens 10 000 t; b) Anlagen zur Lagerung von Eisenschrott und Alteisen mit einer Gesamtlagerkapazität von mindestens 30 000 t; c) Anlagen zur Lagerung von gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von mindestens 20 000 t; d) Anlagen zur Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von mindestens 200 000 t;	e) Anlagen zur Lagerung von Altkraftfahrzeugen einschließlich Einrichtungen zum Zerteilen in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie C mit einer Gesamtlagerkapazität von mindestens 5 000 t; f) Anlagen zur Lagerung von gefährlichen Abfällen in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie C mit einer Gesamtlagerkapazität von mindestens 10 000 t; g) Anlagen zur Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie C mit einer Gesamtlagerkapazität von mindestens 100 000 t.
	Bergbau		

Z 25	a) Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Lockergestein - Nass- oder Trockenbaggerung, Festgestein im Kulissenabbau mit Sturzschart, Schlauchbandförderung oder einer in ihren Umweltauswirkungen gleichartigen Fördertechnik) oder Torfgewinnung mit einer Fläche 5) von mindestens 20 ha; b) Erweiterungen einer Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Lockergestein - Nass- oder Trockenbaggerung, Festgestein im Kulissenabbau mit Sturzschart, Schlauchbandförderung oder einer in ihren Umweltauswirkungen gleichartigen Fördertechnik) oder einer Torfgewinnung, wenn die Fläche 5) der in den letzten 10 Jahren bestehenden oder genehmigten Abbaue und der beantragten Erweiterung mindestens 20 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme 5) mindestens 5 ha beträgt;		c) Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Lockergestein - Nass- oder Trockenbaggerung, Festgestein im Kulissenabbau mit Sturzschart, Schlauchbandförderung oder einer in ihren Umweltauswirkungen gleichartigen Fördertechnik) oder Torfgewinnung in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder E und für Nassbaggerung und Torfgewinnung auch Kategorie C, mit einer Fläche 5) von mindestens 10 ha; d) Erweiterungen einer Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Lockergestein - Nass- oder Trockenbaggerung, Festgestein im Kulissenabbau mit Sturzschart, Schlauchbandförderung oder einer in ihren Umweltauswirkungen gleichartigen Fördertechnik) oder einer Torfgewinnung in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder E und für Nassbaggerung und Torfgewinnung auch Kategorie C, wenn die Fläche 5) der in den letzten 10 Jahren bestehenden oder genehmigten Abbaue und der beantragten
------	--	--	---

			Erweiterung mindestens 10 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme 5) mindestens 2,5 ha beträgt; Ausgenommen von Z 25 sind die unter Z 37 erfassten Tätigkeiten. § 3 Abs. 2 und § 3a Abs. 6 sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Summe der Flächen 5) der in den letzten 10 Jahren bestehenden oder genehmigten Abbaue einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen ist.
Z 26	a) Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Festgestein) mit einer Fläche 5) von mindestens 10 ha; b) Erweiterungen einer Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Festgestein), wenn die Fläche 5) der in den letzten zehn Jahren bestehenden oder genehmigten Abbaue und der beantragten Erweiterung mindestens 13 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme 5) mindestens 3 ha beträgt;		c) Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Festgestein) in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A oder E mit einer Fläche 5) von mindestens 5 ha; d) Erweiterungen einer Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Festgestein) in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A oder E, wenn die Fläche 5) der in den letzten zehn Jahren bestehenden oder genehmigten Abbaue und der beantragten Erweiterung mindestens 7,5 ha und die zusätzliche Fläche

			cheninanspruchnahme 5) mindestens 1,5 ha beträgt. § 3 Abs. 2 und § 3a Abs. 6 sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Summe der Flächen⁵⁾ der in den letzten 10 Jahren bestehenden oder genehmigten Abbaue einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen ist.
--	--	--	---

2.3 Mineralrohstoffgesetz (MinroG)

Begriffsbestimmungen

§ 1. Im Sinn dieses Bundesgesetzes ist

[.....]

2. „Gewinnen“ das Lösen oder Freisetzen (Abbau) mineralischer Rohstoffe und die damit zusammenhängenden vorbereitenden, begleitenden und nachfolgenden Tätigkeiten;

3. „Aufbereiten“ das trocken und/oder naß durchgeführte Verarbeiten von mineralischen Rohstoffen zu verkaufsfähigen Mineralprodukten mittels physikalischer, physikalisch-chemischer und/oder chemischer Verfahren, insbesondere das Zerkleinern, das Trennen, das Anreichern, das Entwässern (Eindicken, Filtern, Trocknen, Eindampfen), das Stückigmachen (Agglomerieren, Brikettieren, Pelletieren) und das Laugen, sowie die mit den genannten Verfahren zusammenhängenden vorbereitenden, begleitenden und nachfolgenden Tätigkeiten;

[.....]

8. „mineralischer Rohstoff“ jedes Mineral, Mineralgemenge und Gestein, jede Kohle und jeder Kohlenwasserstoff, wenn sie natürlicher Herkunft sind, unabhängig davon, ob sie in festem, gelöstem, flüssigem oder gasförmigem Zustand vorkommen;

[.....]

11. „grundeigener mineralischer Rohstoff“ ein mineralischer Rohstoff, der Eigentum des Grundeigentümers ist;

[.....]

22. „Lockergestein“ ein durch geologische Vorgänge gebildetes, unverfestigtes, körniges oder bindiges natürliches Gemenge aus Mineralien und/oder Gesteinsbruchstücken (zB Schotter, Kiese, Sande, Tone) sowie verlassene Halden aus der Gewinnung von Lockergestein;

23. „Festgestein“ ein durch geologische Vorgänge gebildetes natürliches Mineralgemenge, das eine derartige Bindung aufweist, daß es nur durch Spreng-, Schrämm- oder Reißarbeit abgebaut werden kann, sowie verlassene Halden aus der Gewinnung von Festgestein;

24. „Bergbaubetrieb“ jede selbständige organisatorische Einheit, innerhalb der ein Bergbauberechtigter unter Zuhilfenahme von technischen und immateriellen Mitteln bergbauliche Aufgaben fortgesetzt verfolgt. Der Bereich eines Bergbaubetriebes kann sich auch über den politischen Bezirk oder ein Bundesland hinaus erstrecken.

[.....]

26. „Betriebsstätte“ eine Gewinnungsstätte, eine Gewinnungsstation, eine Aufbereitungsanlage, eine Speicherstation, eine Werkstätte u. dgl.;

[.....]

Obertägiges Gewinnen grundeigener mineralischer Rohstoffe

Gewinnungsbetriebsplan - Inhalt

§ 80. (1) Natürliche Personen, juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechtes, die beabsichtigen, grundeigene mineralische Rohstoffe obertägig zu gewinnen, haben der Behörde einen Gewinnungsbetriebsplan zur Genehmigung vorzulegen. Vor Genehmigung des Gewinnungsbetriebsplanes darf nicht mit dem Gewinnen begonnen werden. Soweit sich ein Gewinnungsbetriebsplan auf einen Grundstücksteil (auf Grundstücksteile) bezieht, gelten Abs. 2 Z 5 und 6 sowie §§ 81 Z 1, 82 Abs. 1, 2 und 3, 83 Abs. 1 Z 1 und Abs. 3 und § 85 für den Grundstücksteil (die Grundstücksteile).

(2) Anstelle der im § 113 Abs. 2 angeführten Unterlagen sind dem Ansuchen um Genehmigung eines Gewinnungsbetriebsplanes anzuschließen:

1. eine geologisch-lagerstättenkundliche Beschreibung des natürlichen Vorkommens grundeigener mineralischer Rohstoffe oder der solche enthaltenden verlassenen Halde sowie Angaben über Art und Umfang der Erschließung des Vorkommens oder der verlassenen Halde,

2. ein Verzeichnis der Nummern der Grundstücke, auf die oder auf deren Teile sich der Gewinnungsbetriebsplan bezieht, mit Angabe der Katastral- und Ortsgemeinde sowie des politischen Bezirkes, in dem sich die Grundstücke befinden, der Einlagezahlen des Grundbuches und der Namen und Anschriften der Grundeigentümer,

3. ein den letzten Stand wiedergebender Grundbuchsauszug,
4. Unterlagen zum Nachweis der Überlassung des Gewinnens grundeigener mineralischer Rohstoffe auf den nicht dem Ansuchenden gehörenden Grundstücken einschließlich des Rechtes zur Aneignung dieser mineralischen Rohstoffe,
5. ein von einem Ingenieurkonsulenten für Markscheidewesen oder Vermessungswesen, einem verantwortlichen Markscheider oder einem Technischen Büro für Markscheidewesen oder Vermessungswesen angefertigter Lageplan im Maßstab einer Katastralmappe mit eingetragenen Grundstücken, mit der Lage der Eckpunkte der Grundstücke im Projektionsniveau des Systems der Landesvermessung in Koordinaten dieses Systems in Metern auf zwei Dezimalstellen sowie dem Flächeninhalt der Grundstücke in Quadratmetern in dreifacher Ausfertigung.
6. Angaben über Gewinnungsberechtigungen und Speicherbewilligungen auf den Grundstücken nach Z 2 sowie die Namen und Anschriften der Berechtigten sowie allfällige Zustimmungserklärungen der Gewinnungs- oder Speicherberechtigten,
7. wenn der Anzeigende im Firmenbuch eingetragen ist, ein den letzten Stand wiedergebender Firmenbuchauszug,
8. ein Lageplan mit den beabsichtigten Aufschluß- und Abbauabschnitten und den zu erwartenden Vorkehrungen zum Schutz der Oberfläche und zur Sicherung der Oberflächennutzung nach Beendigung der Bergbautätigkeiten, in dreifacher Ausfertigung,
9. *(Anm.: aufgehoben durch BGBl. I Nr. 21/2002),*
10. ein Konzept über den Abtransport grundeigener mineralischer Rohstoffe von den in Z 8 angeführten Abbauen, das nach von der Standortgemeinde und bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 82 Abs. 1 auch nach von der an den vorgesehenen Aufschluß und/oder Abbau unmittelbar angrenzenden Gemeinde (Gemeinden) bekanntgegebenen Verkehrsgrundsätzen (Routenwahl, Transportgewicht, Transportzeiten u. dgl.) ausgearbeitet worden ist, sowie
11. dem besten Stand der Technik entsprechende technische Unterlagen für die Beurteilung der zu erwartenden Emissionen an Lärm und den Luftschadstoff Staub.

[.....]

Gewinnungsbetriebsplan - Raumordnung

§ 82. (1) Die Genehmigung eines Gewinnungsbetriebsplanes für die obertägige Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe ist von der Behörde zu versagen, wenn im Zeitpunkt des Ansuchens nach dem Flächenwidmungsplan der Gemeinde (Standortgemeinde), in deren Gebiet die bekanntgegebenen Grundstücke nach § 80 Abs. 2 Z 2 liegen, diese Grundstücke als

1. Bauland, in dem Wohnbauten errichtet werden dürfen,

2. erweitertes Wohngebiet: das sind Bauhoffnungsgebiete und Flächen, die für die künftige Errichtung von Wohnhäusern, Appartementshäusern, Ferienhäusern, Wochendhäusern und Wochenendsiedlungen, Garten- und Kleingartensiedlungen,

3. Gebiete, die für Kinderbetreuungseinrichtungen, Kinderspielflächen, Schulen oder ähnliche Einrichtungen, Krankenhäuser, Kuranstalten, Seniorenheime, Friedhöfe, Kirchen und gleichwertige Einrichtungen anerkannter Religionsgemeinschaften, Parkanlagen, Campingplätze und Freibad- oder

4. Naturschutz- und Nationalparkgebiete, Naturparks, Ruhegebiete sowie als Schutzgebiet Wald- und Wiesengürtel in Wien

festgelegt oder ausgewiesen sind (Abbauverbotsbereich). Dies gilt auch für Grundstücke in einer Entfernung bis zu 300 m von den in Z 1 bis 3 genannten Gebieten, unabhängig davon, ob diese Grundstücke in der Standortgemeinde oder in einer unmittelbar angrenzenden Gemeinde liegen.

(2) Ein Gewinnungsbetriebsplan, der sich auf Grundstücke bezieht, die in einer Entfernung bis zu 300 m von den in Abs. 1 Z 1 bis 3 genannten Gebieten liegen, ist abweichend von Abs. 1 zu genehmigen, wenn

1. diese Grundstücke im Flächenwidmungsplan der Standortgemeinde als Abbaugelände gewidmet sind oder

2. diese Grundstücke im Flächenwidmungsplan der Standortgemeinde als Grünland gewidmet sind und die Standortgemeinde dem Abbau zustimmt; das Vorliegen der Zustimmung ist nachzuweisen, oder

3. sofern es sich um keinen Festgesteinsabbau mit regelmäßiger Sprengarbeit handelt, die besonderen örtlichen und landschaftlichen Gegebenheiten, bauliche Einrichtungen auf oder zwischen den vom Gewinnungsbetriebsplan erfassten Grundstücken und den im Abs. 1 Z 1 bis 3 genannten Gebieten oder abbautechnische Maßnahmen kürzere Abstände zulassen und durch die Verkürzung des Abstandes in den in Abs. 1 Z 1 bis 3 genannten Gebieten keine höheren Immissionen auftreten als bei Einhaltung des Schutzabstandes von 300 m, wobei insbesondere die Immissionsschutzgrenzwerte gemäß IG-L einzuhalten sind.

(3) Ein Gewinnungsbetriebsplan, der sich auf Grundstücke bezieht, die unmittelbar an Grundstücke angrenzen, auf die sich ein genehmigter Gewinnungsbetriebsplan bezieht, ist abweichend von Abs. 1 zu genehmigen, wenn seit der Genehmigung des bestehenden Gewinnungsbetriebsplanes die im Abs. 1 genannte Entfernung von 300 m zu den vom genehmigten Gewinnungsbetriebsplan erfassten Grundstücken durch zwischenzeitig erfolgte Widmungen im Sinne des Abs. 1 Z 1 bis 3 verringert wurde und durch die Erweiterung der bestehende Abstand zu den Gebieten nach Abs. 1 Z 1 bis 3 nicht verkleinert wird.

(4) Die Genehmigung eines Gewinnungsbetriebsplanes nach Abs. 2 und 3 ist zu versagen, wenn ein Mindestabstand von 100 m zu den in Abs. 1 Z 1 bis 3 genannten Gebieten unterschritten wird.

Gewinnungsbetriebsplan für grundeigene mineralische Rohstoffe - zusätzliche Genehmigungsvoraussetzungen

§ 83. (1) Neben den in § 116 Abs. 1 und 2 angeführten Genehmigungsvoraussetzungen ist ein Gewinnungsbetriebsplan erforderlichenfalls unter Festsetzung von Bedingungen und Auflagen, wenn nötig auch nur befristet, zu genehmigen, wenn

1. das öffentliche Interesse an der Genehmigung eines Gewinnungsbetriebsplanes auf den bekanntgegebenen Grundstücken andere öffentliche Interessen im Hinblick auf die Versagung des Gewinnungsbetriebsplanes überwiegt,

2. die Einhaltung des nach § 80 Abs. 2 Z 10 vorgelegten Konzeptes über den Abtransport grundeigener mineralischer Rohstoffe von den in § 80 Abs. 2 Z 8 angeführten Abbauen sichergestellt ist,

3. die Gewinnungs- und Speichertätigkeit anderer (§ 81 Z 3) nicht verhindert oder erheblich erschwert wird, es sei denn, diese stimmen der Genehmigung des Gewinnungsbetriebsplanes zu.

(2) Öffentliche Interessen im Sinne des Abs. 1 Z 1 sind in der Mineralrohstoffsicherung und in der Mineralrohstoffversorgung, in der im Zeitpunkt des Ansuchens um Genehmigung eines Gewinnungsbetriebsplanes gegebenen Raumordnung und örtlichen Raumplanung, in der Wasserwirtschaft, im Schutz der Umwelt, im Schutz der Bevölkerung vor unzumutbaren Belästigungen durch den Abbau, den ihm dienenden Bergbauanlagen und den durch ihn erregten Verkehr sowie in der Landesverteidigung begründet. Bei der Abwägung der öffentlichen Interessen hat die Behörde insbesondere auf die Standortgebundenheit von Vorkommen grundeigener mineralischer Rohstoffe, auf die Verfügbarkeit grundeigener mineralischer Rohstoffe sowie auf die Minimierung der Umweltauswirkungen durch möglichst kurze Transportwege Bedacht zu nehmen.

(3) Haben die Grundeigentümer das Gewinnen grundeigener mineralischer Rohstoffe einschließlich des Rechtes zu deren Aneignung auf eine bestimmte Zeitdauer überlassen, ist die Genehmigung des Gewinnungsbetriebsplanes für die betroffenen Grundstücke nur auf diese Zeitdauer zu erteilen. Bezieht sich die Zustimmung nur auf einzelne grundeigene mineralische Rohstoffe, ist der Gewinnungsbetriebsplan auf diese zu beschränken.

Betriebspläne, Bergbauanlagen, Bergbausehörden

Betriebspläne

§ 112. (1) Gewinnungsbetriebspläne beziehen sich auf den Aufschluß und Abbau von mineralischen Rohstoffen, ausgenommen Kohlenwasserstoffe, sowie auf das Speichern und haben in großen Zügen die vorgesehenen Arbeiten, die hierfür notwendigen Bergbauanlagen und das erforderliche Berg-

bauzubehör zu bezeichnen sowie die beabsichtigten Maßnahmen anzugeben, die für die im Rahmen der behördlichen Aufsicht zu beachtenden Belange von Bedeutung sind. Handelt es sich um Gewinnungsbetriebspläne für die Gewinnung bergfreier und bundeseigener mineralischer Rohstoffe, für die untertägige und für die unter- und obertägige Gewinnung von grundeigenen mineralischen Rohstoffen, im letzten Fall nur, wenn eine wechselseitige Beeinflussung der unter- und obertägigen Gewinnung gegeben ist, sind die Gewinnungsbetriebspläne für die Dauer von fünf Jahren aufzustellen. Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit hat im Einzelfall diese Frist durch Bescheid bis auf ein Jahr zu verkürzen, wenn Verhältnisse vorliegen, die zur Gewährleistung der Einhaltung der sicherheitstechnischen und bergtechnischen Erfordernisse eine kürzere Frist erfordern, wie etwa geringe Standfestigkeit des Gebirges, Umstellung oder Änderung des Abbauverfahrens, Auffahrung neuer Feldesteile, geologisch oder geotechnisch unbekannte Verhältnisse. Nach der erstmaligen Genehmigung eines Gewinnungsbetriebsplanes kann der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit den Bergbauberechtigten auf Antrag für Bergbaue geringer Gefährlichkeit (Abs. 4) ganz oder teilweise oder für einen bestimmten Zeitraum von der Verpflichtung, nachfolgende Gewinnungsbetriebspläne aufzustellen, entbinden, wenn die Schutzinteressen des § 116 Abs. 1 Z 4 bis 8 auch ohne Betriebsplanpflicht sichergestellt werden können. Die Befreiung von der Verpflichtung zur Aufstellung von Gewinnungsbetriebsplänen ist vom Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit zu widerrufen, wenn sich die für die Befreiung maßgeblich gewesenen Umstände geändert haben oder wenn eine Änderung dieser Umstände absehbar ist.

[.....]

Gewinnungsbetriebsplan

§ 113. (1) Der Bergbauberechtigte oder die in § 80 Abs. 1 genannten Personen haben die beabsichtigte Aufnahme sowie nach einer länger als fünf Jahre dauernden Unterbrechung die Wiederaufnahme des Aufschlusses und Abbaues von Vorkommen mineralischer Rohstoffe oder des Speicherns der Behörde, sofern nicht § 112 Abs. 1 zweiter Satz gilt, anzuzeigen. Der Anzeige ist ein Gewinnungsbetriebsplan beizufügen, der unter Bedachtnahme auf § 112 Abs. 1 insbesondere

1. den Planungszeitraum,
2. die Beschreibung des beabsichtigten Aufschlusses, des vorgesehenen Abbaus und des vorgesehenen Abtransportes der mineralischen Rohstoffe, sowie des vorgesehenen Speicherns,
3. die vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen,
4. Angaben über die zu erwartenden Emissionen durch den vorgesehenen Aufschluß und/oder Abbau und Angaben zu deren Minderung,
5. die Beschreibung der Maßnahmen zum Schutz der Oberfläche und zur Sicherung der Oberflächennutzung nach Beendigung des Abbaus (§ 159) samt Angaben über die für diese Maßnahmen erforderlichen Kosten sowie

6. Angaben über die vorgesehene Nutzung des Tagbaugeländes nach Einstellung der Bergbautätigkeit

enthalten muß.

(2) Dem Gewinnungsbetriebsplan sind, soweit nicht § 80 Abs. 2 anzuwenden ist, anzuschließen:

1. Lagepläne in dreifacher Ausfertigung, in denen die Begrenzungen der Bergbaugebiete, die beabsichtigten Aufschluß- und Abbauabschnitte und die zu treffenden Vorkehrungen zum Schutz der Oberfläche und zur Sicherung der Oberflächennutzung nach Beendigung der Bergbautätigkeit enthalten sind,

2. (Anm.: aufgehoben durch BGBl. I Nr. 21/2002)

3. ein Verzeichnis der Grundstücke, auf denen der Aufschluß und/oder Abbau geplant ist, mit den Namen und Anschriften der Grundeigentümer.

(3) Gewinnungsbetriebspläne nach Abs. 1 und aufzustellende Gewinnungsbetriebspläne in den Fällen des § 112 Abs. 1 zweiter Satz bedürfen hinsichtlich der vorgesehenen Arbeiten und beabsichtigten Maßnahmen der Genehmigung der Behörde.

[.....]

Genehmigung von Gewinnungsbetriebsplänen

§ 116. (1) Gewinnungsbetriebspläne sind, erforderlichenfalls unter Festsetzung von Bedingungen und Auflagen, wenn nötig auch nur befristet, zu genehmigen, wenn

1. die im Betriebsplan angeführten Arbeiten, sofern sich diese nicht auf grundeigene mineralische Rohstoffe beziehen, durch Gewinnungsberechtigungen gedeckt sind,

2. sofern sich der Gewinnungsbetriebsplan auf das Gewinnen grundeigener mineralischer Rohstoffe bezieht, der (die) Grundeigentümer dem Ansuchenden das Gewinnen auf den nicht dem Ansuchenden gehörenden Grundstücken einschließlich des Rechtes zur Aneignung dieser mineralischen Rohstoffe überlassen hat (haben).

3. gewährleistet ist, daß im Hinblick auf die Ausdehnung der Lagerstätte ein den bergtechnischen, bergwirtschaftlichen und sicherheitstechnischen Erfordernissen entsprechender Abbau dieser Lagerstätte erfolgt,

4. ein sparsamer und schonender Umgang mit der Oberfläche gegeben ist und die zum Schutz der Oberfläche vorgesehenen Maßnahmen als ausreichend anzusehen sind,

5. im konkreten Fall nach dem besten Stand der Technik vermeidbare Emissionen unterbleiben,

6. nach dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften keine Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit und keine unzumutbare Belästigung von Personen zu erwarten ist,

7. keine Gefährdung von dem Genehmigungswerber nicht zur Benützung überlassenen Sachen und keine über das zumutbare Maß hinausgehende Beeinträchtigung der Umwelt und von Gewässern (§ 119 Abs. 5) zu erwarten ist,

8. die vorgesehenen Maßnahmen zur Sicherung der Oberflächennutzung nach Beendigung des Abbaus als ausreichend anzusehen sind und

9. beim Aufschluß und/oder Abbau keine Abfälle entstehen werden, die nach dem besten Stand der Technik vermeidbar oder nicht verwertbar sind. Soweit eine Vermeidung oder Verwertung der Abfälle wirtschaftlich nicht zu vertreten ist, muß gewährleistet sein, daß die entstehenden Abfälle ordnungsgemäß entsorgt werden.

(2) Soweit es sich nicht um den Aufschluss, den Abbau oder das Speichern in geologischen Strukturen oder um untertägige Arbeiten handelt, gilt zusätzlich zu Abs. 1 Folgendes: Die für den zu genehmigenden Gewinnungsbetriebsplan in Betracht kommenden Bestimmungen einer Verordnung gemäß § 10 des Immissionsschutzgesetzes-Luft (IG-L), BGBl. I Nr. 115/1997, in der jeweils geltenden Fassung, sind anzuwenden. Sofern die vom Gewinnungsbetriebsplan oder einer emissionserhöhenden Änderung eines Gewinnungsbetriebsplanes erfasste Fläche in einem Gebiet liegt, in dem bereits mehr als 35 Überschreitungen des Tagesmittelwertes für PM10 gemäß Anlage 1a zum IG-L oder eine Überschreitung

- des um 10 µg/m³ erhöhten Jahresmittelwertes für Stickstoffdioxid gemäß Anlage 1a zum IG-L,
- des Jahresmittelwertes für PM10 gemäß Anlage 1a zum IG-L,
- des Jahresmittelwertes für PM2,5 gemäß Anlage 1b zum IG-L,
- eines in einer Verordnung gemäß § 3 Abs. 5 IG-L festgelegten Immissionsgrenzwertes,
- des Halbstundenmittelwertes für Schwefeldioxid gemäß Anlage 1a zum IG-L,
- des Tagesmittelwertes für Schwefeldioxid gemäß Anlage 1a zum IG-L,
- des Halbstundenmittelwertes für Stickstoffdioxid gemäß Anlage 1a zum IG-L,
- des Grenzwertes für Blei in PM10 gemäß Anlage 1a zum IG-L oder
- eines Grenzwertes gemäß Anlage 5b zum IG-L

vorliegt oder durch die im Gewinnungsbetriebsplan vorgesehenen Arbeiten zu erwarten ist, ist die Genehmigung nur dann zu erteilen, wenn

1. die Emissionen durch die im Gewinnungsbetriebsplan vorgesehenen Arbeiten keinen relevanten Beitrag zur Immissionsbelastung leisten oder

2. der zusätzliche Beitrag durch emissionsbegrenzende Auflagen im technisch möglichen und wirtschaftlich zumutbaren Ausmaß beschränkt wird und die zusätzlichen Emissionen erforderlichenfalls durch Maßnahmen zur Senkung der Immissionsbelastung, insbesondere auf Grund eines Programms gemäß § 9a IG-L oder eines Maßnahmenkatalogs gemäß § 10 des Immissionsschutzgesetzes-Luft in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 34/2003, ausreichend kompensiert werden, so dass in einem realistischen Szenario langfristig keine weiteren Überschreitungen der in diesem Absatz angeführten Werte anzunehmen sind, sobald diese Maßnahmen wirksam geworden sind.

[.....]

(10) Handelt es sich um die Genehmigung eines Gewinnungsbetriebsplanes für die ausschließlich obertägige Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe, sind für dessen Genehmigung auch noch die §§ 81, 82 und 83 anzuwenden.

(11) Wenn es erforderlich ist, kann die Behörde bei Genehmigung eines Gewinnungsbetriebsplanes vorschreiben, dass der Bergbauberechtigte bei Inangriffnahme des Abbaues die zu erwartenden Kosten der Maßnahmen zum Schutz der Oberfläche (Abs. 1 Z 4) und zur Sicherung der Oberflächennutzung nach Beendigung des Abbaues (Abs. 1 Z 8) sicherstellt. Die Vorschreibung einer Sicherheitsleistung ist insbesondere insoweit nicht erforderlich, als nach anderen Rechtsvorschriften eine angemessene Sicherheitsleistung o. dgl. für Maßnahmen, die dem Inhalt nach ebenfalls dem Schutz der Oberfläche und der Sicherung der Oberflächennutzung nach Beendigung der Bergbautätigkeit dienen, vorgeschrieben wurde. Die Sicherheitsleistung kann in jeder Art (Garantie, Versicherung, grundbücherliche Sicherstellung u. dgl.) erfolgen, sofern diese geeignet und ausreichend ist. Die Behörde kann die Sicherheitsleistung für die ihr oder der Vollstreckungsbehörde bei einer notwendigen Ersatzvornahme (§ 178) von Maßnahmen der in Satz 1 genannten Art entstandenen Kosten verwenden bzw. hierfür eine allfällige Versicherung in Anspruch nehmen. Die (verbliebene) Sicherheitsleistung ist dem Bergbauberechtigten in dem Maß auszufolgen, als mit einer weiteren Gefährdung der Oberfläche nicht mehr zu rechnen ist oder weitere Maßnahmen zur Sicherung der Oberflächennutzung nach Beendigung des Abbaues nicht mehr erforderlich sind.

[.....]

Verantwortliche Personen

Betriebsleiter und Betriebsaufseher

§ 125. (1) Der Bergbauberechtigte hat für jeden Bergbaubetrieb und für jede selbständige Betriebsabteilung einen Betriebsleiter und, soweit es die sichere und planmäßige Beaufsichtigung des Bergbaus erfordert, für die technische Aufsicht Betriebsaufseher zu bestellen. Diese Personen sind mit zur technisch sicheren und einwandfreien Ausübung der Bergbautätigkeit entsprechenden Befugnissen auszustatten. Bergbauberechtigte, die natürliche Personen sind, können die Funktion eines Betriebsleiters oder Betriebsaufsehers auch selbst innehaben.

[.....]

§ 126. Der Bergbauberechtigte hat den Aufgabenbereich und die Befugnisse der Betriebsleiter und Betriebsaufseher bei deren Bestellung genau festzulegen. Hierbei hat er darauf zu achten, daß die Abgrenzung eindeutig ist und eine geordnete Zusammenarbeit gewährleistet wird.

Voraussetzungen der Bestellung

§ 127. (1) Als Betriebsleiter oder Betriebsaufseher dürfen nur Personen bestellt werden, die im Zeitpunkt ihrer Bestellung eine entsprechende Vorbildung (Abs. 2) oder bei Fehlen einer solchen die für die Leitung des betreffenden Bergbaubetriebes, der betreffenden selbständigen Betriebsabteilung oder der betreffenden Abteilungen im Fall des § 125 Abs. 4 oder die für die technische Aufsicht erforderlichen theoretischen Kenntnisse, eine hinreichend lange einschlägige praktische Verwendung (Abs. 4) und eine hinreichende Kenntnis der im § 174 angeführten Rechtsvorschriften (Abs. 5) aufweisen.

(2) Als entsprechende Vorbildung zur Leitung eines Bergbaubetriebes, einer selbständigen Betriebsabteilung oder der Abteilungen im Fall des § 125 Abs. 4 gilt eine einschlägige Hochschulausbildung, bei Bauangelegenheiten, Maschinenbauangelegenheiten, elektrotechnischen Angelegenheiten oder anderen Angelegenheiten gewerblicher Natur sowie bei Kleinbetrieben geringer Gefährlichkeit (§ 125 Abs. 2) auch eine Ausbildung an einer einschlägigen Lehranstalt oder eine durch den Besuch einer Lehrveranstaltung einschlägiger Art erfolgreich abgeschlossene Ausbildung (§ 133), als entsprechende Vorbildung zur technischen Aufsicht eine einschlägige Hochschulausbildung, die Ausbildung an einer einschlägigen Lehranstalt, eine durch den Besuch einer Lehrveranstaltung einschlägiger Art erfolgreich abgeschlossene Ausbildung oder eine abgeschlossene Ausbildung in einem einschlägigen Lehrberuf.

(3) Eine an einer ausländischen Hochschule oder Lehranstalt oder durch den Besuch einer ausländischen Lehrveranstaltung erfolgreich abgeschlossene Ausbildung gilt dann als einschlägig im Sinne des Abs. 2, wenn sie der entsprechenden erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung an einer inländischen Hochschule oder Lehranstalt oder der erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung durch eine Lehrveranstaltung gleichwertig ist. Über die Gleichwertigkeit entscheidet unter Bedachtnahme auf § 142 der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten mit Bescheid, bei einer Hochschulausbildung nach Anhörung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr, bei Ausbildung an einer Lehranstalt nach Anhörung des Bundesministers für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten.

(4) Die praktische Verwendung muss einschlägiger Art und bei entsprechender Vorbildung von mindestens dreijähriger Dauer gewesen sein. Bei Absolventen mit einschlägiger Hochschulausbildung gilt für die technische Aufsicht eine vor oder während der Studien geleistete praktische Tätigkeit in der in den Studienplänen festgelegten Dauer als hinreichend lange einschlägige praktische Verwendung. Fehlt die entsprechende Vorbildung, so muss die einschlägige praktische Verwendung mindestens fünf Jahre gedauert haben. Für Bergbautätigkeiten mit geringeren bergbautechnischen und sicherheitstechnischen Anforderungen, bei denen eine praktische Erfahrung von kürzerer Dauer ausreichend ist, kann der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft in einer Verordnung in den Fällen des ersten Satzes eine geringere als eine dreijährige Mindestdauer und in den Fällen des dritten Satzes eine geringere als eine fünfjährige Mindestdauer der praktischen Verwendung festlegen.

(5) Eine hinreichende Kenntnis der im § 174 Abs. 1 angeführten Rechtsvorschriften gilt für Betriebsleiter und Betriebsaufseher als nachgewiesen, wenn sie eine Lehrveranstaltung einschlägiger Art an einer Hochschule oder Lehranstalt besucht haben und sie ein Zeugnis über die erfolgreiche Ablegung einer Prüfung über den vorgetragenen Stoff erhalten haben. Eine hinreichende Kenntnis der im § 174 Abs. 1 angeführten Rechtsvorschriften ist auch dann anzunehmen, wenn der Betriebsleiter oder Betriebsaufseher schon einmal in der gleichen Funktion bestellt gewesen ist und nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes anerkannt oder vorgemerkt worden ist oder nach den Bestimmungen des Berggesetzes 1975, BGBl. Nr. 259, in der Fassung der Berggesetznovelle 1990, BGBl. Nr. 355, anerkannt worden ist oder als anerkannt gilt. Sonst kann der Nachweis nur durch eine Prüfung durch den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten erbracht werden. Hierüber hat dieser ein Zeugnis auszustellen.

(6) Die für die Leitung eines Bergbaubetriebes, einer selbständigen Betriebsabteilung oder der Abteilungen im Fall des § 125 Abs. 4 oder die für die technische Aufsicht erforderlichen theoretischen Kenntnisse sind bei Fehlen einer entsprechenden Vorbildung durch Vorlage von Prüfungszeugnissen sowie Bestätigungen über den erfolgreich abgeschlossenen Besuch von Kursen u. dgl. oder durch eine bestandene Prüfung durch Sachverständige nachzuweisen. Die Sachverständigen sind vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten zu bestimmen und in einer Sachverständigenliste zu veröffentlichen. Die theoretischen Kenntnisse sind auch als gegeben anzusehen, wenn ein Betriebsleiter oder Betriebsaufseher schon einmal in der gleichen Funktion bestellt gewesen ist und nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes anerkannt oder vorgemerkt worden ist oder nach den Bestimmungen des Berggesetzes 1975, BGBl. Nr. 259, in der Fassung der Berggesetznovelle 1990, BGBl. Nr. 355, anerkannt worden ist oder als anerkannt gilt und sich der neue Aufgabenbereich nach Art und Umfang vom früheren nicht erheblich unterscheidet.

Bergbaugebiete

§ 153. (1) Als Bergbaugebiete gelten Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der Begrenzungen von Grubenmaßen und Überscharen, Speicher- und Gewinnungsfeldern mit Ausnahme jener auf Vorkommen von Kohlenwasserstoffen, sowie Grundstücke und Grundstücksteile, auf die sich ein geneh-

migter Gewinnungsbetriebsplan für grundeigene mineralische Rohstoffe bezieht und ferner Grundstücke und Grundstücksteile außerhalb der genannten Gebiete, wenn sie nach § 154 Abs. 2 als Bergbaugebiete bezeichnet worden sind.

(2) In Bergbaugebieten dürfen nach Maßgabe des § 156 Bauten und andere Anlagen, soweit es sich nicht um Bergbauanlagen handelt, nur mit Bewilligung der Behörde errichtet werden. Dies gilt auch bei wesentlichen Erweiterungen und Veränderungen der Anlagen. Die Bewilligung gilt als erteilt, wenn sie nicht binnen drei Monaten nach Vorlage des Ansuchens von der Behörde versagt wird oder wenn die Behörde bis zu diesem Zeitpunkt die Entscheidungsfrist nicht mit Bescheid um bis zu drei Monate verlängert hat. Eine Verlängerung der Entscheidungsfrist ist zulässig, wenn nach den konkreten Umständen des Falles (zB wegen schwieriger bergschadenskundlicher Fragen) eine Klärung des Sachverhaltes binnen drei Monaten nicht möglich ist. Im Fall der Verlängerung der Entscheidungsfrist gilt die Bewilligung als erteilt, wenn sie nicht bis zum Ablauf der verlängerten Entscheidungsfrist versagt wird. Dem Ansuchen um Erteilung der Bewilligung sind je zwei Ausfertigungen einer von einem hiezu Befugten erstellten Beschreibung und planlichen Darstellung des Vorhabens anzuschließen.

2.4 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG)

Begriffsbestimmungen

§ 2. (1) Arbeitnehmer im Sinne dieses Bundesgesetzes sind alle Personen, die im Rahmen eines Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnisses tätig sind. Geistliche Amtsträger gesetzlich anerkannter Kirchen und Religionsgesellschaften sind keine Arbeitnehmer im Sinne dieses Bundesgesetzes. Arbeitgeber im Sinne dieses Bundesgesetzes ist jede natürliche oder juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft, die als Vertragspartei des Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnisses mit dem Arbeitnehmer die Verantwortung für das Unternehmen oder den Betrieb trägt.

[.....]

(3) Arbeitsstätten im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Arbeitsstätten in Gebäuden und Arbeitsstätten im Freien. Mehrere auf einem Betriebsgelände gelegene oder sonst im räumlichen Zusammenhang stehende Gebäude eines Arbeitgebers zählen zusammen als eine Arbeitsstätte. Baustellen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind zeitlich begrenzte oder ortsveränderliche Baustellen, an denen Hoch- und Tiefbauarbeiten durchgeführt werden. Dazu zählen insbesondere folgende Arbeiten: Aushub, Erdarbeiten, Bauarbeiten im engeren Sinne, Errichtung und Abbau von Fertigbauelementen, Einrichtung oder Ausstattung, Umbau, Renovierung, Reparatur, Abbauarbeiten, Abbrucharbeiten, Wartung, Instandhaltungs-, Maler- und Reinigungsarbeiten, Sanierung. Auswärtige Arbeitsstellen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind alle Orte außerhalb von Arbeitsstätten, an denen andere Arbeiten als Bauarbeiten durchgeführt werden insbesondere auch die Stellen in Verkehrsmitteln, auf denen Arbeiten ausgeführt werden.

[.....]

Arbeitsstättenbewilligung

§ 92. (1) Arbeitsstätten, die infolge der Art der Betriebseinrichtungen, der Arbeitsmittel, der verwendeten Arbeitsstoffe oder Arbeitsverfahren in besonderem Maße eine Gefährdung der Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer bewirken können, dürfen nur auf Grund einer Bewilligung der zuständigen Behörde errichtet und betrieben werden (Arbeitsstättenbewilligung).

(2) Die Arbeitsstättenbewilligung ist auf Antrag des Arbeitgebers zu erteilen, wenn die Arbeitsstätte den Arbeitnehmerschutzvorschriften entspricht und zu erwarten ist, daß überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden Bedingungen und Auflagen die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vermieden werden. Solche Auflagen sind vorzuschreiben, wenn

1. nach den konkreten Verhältnissen des Einzelfalls zur Gewährleistung der Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer Maßnahmen erforderlich sind, die über die in diesem Bundesgesetz oder den dazu erlassenen Verordnungen enthaltenen Anforderungen hinausgehen, oder

2. die Vorschreibung von Auflagen zur Konkretisierung oder Anpassung der in diesem Bundesgesetz oder den dazu erlassenen Verordnungen vorgesehenen Anforderungen an die konkreten Verhältnisse des Einzelfalls erforderlich ist.

[.....]

Berücksichtigung des Arbeitnehmer/innenschutzes in Genehmigungsverfahren

§ 93. (1) In folgenden Genehmigungsverfahren sind die Belange des Arbeitnehmer/innenschutzes zu berücksichtigen:

1. Genehmigung von Betriebsanlagen nach der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994,

2. Genehmigung von Gewinnungsbetriebsplänen und von Bergbauanlagen, soweit es sich um Arbeitsstätten handelt, nach dem Mineralrohstoffgesetz, BGBl. I Nr. 38/1999,

3. Genehmigung von Apotheken nach dem Apothekengesetz, RGBl. Nr. 5/1907,

4. Genehmigung von Eisenbahnanlagen nach dem Eisenbahngesetz 1957, BGBl. Nr. 60/1957,

5. Bewilligung von Schifffahrtsanlagen im Sinne des § 47 und von sonstigen Anlagen im Sinne des § 66 des Schifffahrtsgesetzes, BGBl. I Nr. 62/1997,

6. Bewilligung von Bädern nach dem Bäderhygienegesetz, BGBl. Nr. 254/1976,

7. Genehmigung von Abfall- und Altölbehandlungsanlagen nach §§ 37 bis 65 des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002,

8. Bewilligung von Anlagen und Zivilflugplätzen im Sinne des Luftfahrtgesetzes 1957, BGBl. Nr. 253/1957,

9. Bewilligung von Lagern nach § 35 des Sprengmittelgesetzes 2010 – SprG, BGBl. I Nr. 121/2009,

10. Genehmigung von Seilbahnanlagen nach dem Seilbahngesetz 2003 – SeilbG 2003, BGBl. I Nr. 103/2003.

(2) In diesen Verfahren sind dem jeweiligen Genehmigungsantrag die in § 92 Abs. 3 genannten Unterlagen anzuschließen. Die genannten Anlagen dürfen nur genehmigt werden, wenn sie den Arbeitnehmerschutzvorschriften entsprechen und zu erwarten ist, daß überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden geeigneten Bedingungen und Auflagen die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefährdungen für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vermieden werden. Für die Vorschreibung von Auflagen ist § 92 Abs. 2 letzter Satz anzuwenden.

(3) Abs. 2 gilt auch für die Genehmigung einer Änderung oder einer Sanierung von in Abs. 1 angeführten Anlagen. Änderungen, die nach den in Abs. 1 angeführten Rechtsvorschriften keiner Genehmigung bedürfen, der Behörde nach diesen Vorschriften jedoch anzuzeigen sind, dürfen von der Behörde nur dann mit Bescheid zur Kenntnis genommen werden, wenn zu erwarten ist, dass sich die Änderung auch nicht nachteilig auf Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer auswirkt.

(4) Die gemäß Abs. 2 und 3 vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen sind von der zuständigen Behörde auf Antrag des Arbeitgebers abzuändern oder aufzuheben, wenn die Voraussetzungen für die Vorschreibung nicht mehr vorliegen.

(5) Abs. 2 bis 4 gilt auch für Verfahren, in denen nach den in Abs. 1 genannten Bundesgesetzen ein Feststellungsbescheid als Genehmigungsbescheid für die Anlage gilt.

(6) Die in Abs. 1 genannten Arbeitsstätten bedürfen keiner Arbeitsstättenbewilligung nach § 92.

2.5 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959)

Benutzung des Grundwassers.

§ 10. (1) Der Grundeigentümer bedarf zur Benutzung des Grundwassers für den notwendigen Haus- und Wirtschaftsbedarf keiner Bewilligung der Wasserrechtsbehörde wenn die Förderung nur durch handbetriebene Pump- oder Schöpfwerke erfolgt oder wenn die Entnahme in einem angemessenen Verhältnis zum eigenen Grunde steht.

(2) In allen anderen Fällen ist zur Erschließung oder Benutzung des Grundwassers und zu den damit im Zusammenhang stehenden Eingriffen in den Grundwasserhaushalt sowie zur Errichtung oder Änderung der hierfür dienenden Anlagen die Bewilligung der Wasserrechtsbehörde erforderlich.

[.....]

Bewilligung.

§ 11. (1) Bei Erteilung einer nach § 9 oder § 10 Abs. 2 erforderlichen Bewilligung sind jedenfalls der Ort, das Maß und die Art der Wasserbenutzung zu bestimmen.

[.....]

Grundsätze für die Bewilligung hinsichtlich öffentlicher Interessen und fremder Rechte.

§ 12. (1) Das Maß und die Art der zu bewilligenden Wasserbenutzung ist derart zu bestimmen, daß das öffentliche Interesse (§ 105) nicht beeinträchtigt und bestehende Rechte nicht verletzt werden.

(2) Als bestehende Rechte im Sinne des Abs. 1 sind rechtmäßig geübte Wassernutzungen mit Ausnahme des Gemeingebrauches (§ 8), Nutzungsbefugnisse nach § 5 Abs. 2 und das Grundeigentum anzusehen.

[.....]

Stand der Technik

§ 12a. (1) Der Stand der Technik im Sinne dieses Bundesgesetzes ist der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere jene vergleichbaren Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen heranzuziehen, welche am wirksamsten zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt sind. Bei der Festlegung des Standes der Technik sind unter Beachtung der sich aus einer bestimmten Maßnahme ergebenden Kosten und ihres Nutzens und des Grundsatzes der Vorsorge und der Vorbeugung im Allgemeinen wie auch im Einzelfall die Kriterien des Anhangs G zu berücksichtigen.

[.....]

(3) Der Stand der Technik ist bei allen Wasserbenutzungen sowie diesem Bundesgesetz unterliegenden Anlagen und Maßnahmen, nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen sowie den auf diesem Bundesgesetz basierenden Verordnungen einzuhalten. [.....]

Maß und Art der Wasserbenutzung.

§ 13. (1) Bei der Bestimmung des Maßes der Wasserbenutzung ist auf den Bedarf des Bewerbers sowie auf die bestehenden wasserwirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere auf das nach Menge und Beschaffenheit vorhandene Wasserdargebot mit Rücksicht auf den wechselnden Wasserstand, beim Grundwasser auch auf seine natürliche Erneuerung, sowie auf möglichst sparsame Verwendung des Wassers Bedacht zu nehmen. Dabei sind die nach dem Stand der Technik möglichen und im Hinblick auf die bestehenden wasserwirtschaftlichen Verhältnisse gebotenen Maßnahmen vorzusehen.

(2) Ergeben sich bei einer bestehenden Anlage Zweifel über das Maß der dem Berechtigten zustehenden Wassernutzung, so hat als Regel zu gelten, daß sich das Wasserbenutzungsrecht bloß auf den zur Zeit der Bewilligung maßgebenden Bedarf des Unternehmens erstreckt, sofern die Leistungsfähigkeit der Anlage nicht geringer ist.

(3) Das Maß und die Art der Wasserbenutzung dürfen keinesfalls so weit gehen, daß Gemeinden, Ortschaften oder einzelnen Ansiedlungen das für die Abwendung von Feuersgefahren, für sonstige öffentliche Zwecke oder für Zwecke des Haus- und Wirtschaftsbedarfes ihrer Bewohner erforderliche Wasser entzogen wird.

(4) Das Maß der Wasserbenutzung ist in der Bewilligung in der Weise zu beschränken, daß ein Teil des jeweiligen Zuflusses zur Erhaltung des ökologischen Zustandes des Gewässers sowie für andere, höherwertige Zwecke, insbesondere solche der Wasserversorgung, erhalten bleibt. Ausnahmen hiervon können befristet zugelassen werden, insoweit eine wesentliche Beeinträchtigung des öffentlichen Interesses nicht zu besorgen ist.

Dauer der Bewilligung; Zweck der Wasserbenutzung

§ 21. (1) Die Bewilligung zur Benutzung eines Gewässers ist nach Abwägung des Bedarfes des Bewerbers und des wasserwirtschaftlichen Interesses sowie der wasserwirtschaftlichen und technischen Entwicklung gegebenenfalls unter Bedachtnahme auf eine abgestufte Projektverwirklichung, auf die nach dem Ergebnis der Abwägung jeweils längste vertretbare Zeitdauer zu befristen. Die Frist darf bei Wasserentnahmen für Bewässerungszwecke 25 Jahre sonst 90 Jahre nicht überschreiten.

(2) Wurde die Bestimmung der Bewilligungsdauer unterlassen, kann der Bescheid binnen drei Monaten ab Erlassung ergänzt werden. Im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens kann das Verwaltungsgericht – sofern es gemäß § 28 VwGVG in der Sache selbst zu entscheiden hat – die Frist festsetzen. Erfolgt eine Ergänzung nicht, gilt die im Abs. 1 genannte Frist. Bescheide, die vor dem 1. Juli 1990 erlassen wurden, werden davon nicht berührt.

(3) Ansuchen um Wiederverleihung eines bereits ausgeübten Wasserbenutzungsrechtes können frühestens fünf Jahre, spätestens sechs Monate vor Ablauf der Bewilligungsdauer gestellt werden. Wird das Ansuchen rechtzeitig gestellt, hat der bisher Berechtigte Anspruch auf Wiederverleihung des Rechtes, wenn öffentliche Interessen nicht im Wege stehen und die Wasserbenutzung unter Beachtung des Standes der Technik erfolgt. Der Ablauf der Bewilligungsdauer ist in diesem Fall bis zur rechtskräftigen Entscheidung über das Ansuchen um Wiederverleihung gehemmt; wird gegen die Abweisung eines Ansuchens um Wiederverleihung der Verwaltungsgerichtshof oder der Verfassungsgerichtshof angerufen, wird die Bewilligungsdauer bis zur Entscheidung dieses Gerichtes verlängert. Im Widerstreit mit geplanten Wasserbenutzungen gilt eine solche Wasserbenutzung als bestehendes Recht im Sinne des § 16.

(4) Der Zweck der Wasserbenutzung darf nicht ohne Bewilligung geändert werden. Diese ist zu erteilen, wenn die Wasserbenutzung dem Stand der Technik entspricht, der Zweck nicht für die Erteilung

der Bewilligung oder die Einräumung von Zwangsrechten entscheidend war und dem neuen Zweck nicht öffentliche Interessen oder fremde Rechte entgegenstehen.

(5) Bei Bewilligung von Änderungen bestehender Wasserbenutzungen, die zur Anpassung an den Stand der Technik oder an die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse erfolgen und die mit einer Änderung des Maßes oder der Art der Wasserbenutzung verbunden sind, ist die Frist gemäß Abs. 1 neu zu bestimmen.

Persönliche oder dingliche Gebundenheit der Wasserbenutzungsrechte.

§ 22. (1) Bei nicht ortsfesten Wasserbenutzungsanlagen ist die Bewilligung auf die Person des Wasserberechtigten beschränkt; bei allen anderen Wasserbenutzungsrechten ist Wasserberechtigter der jeweilige Eigentümer der Betriebsanlage oder Liegenschaft, mit der diese Rechte verbunden sind. Wasserbenutzungsrechte sind kein Gegenstand grundbücherlicher Eintragung.

(2) Die Übertragung von Betriebsanlagen oder Liegenschaften, mit denen Wasserbenutzungsrechte verbunden sind, ist vom neuen Wasserberechtigten der Wasserbuchbehörde zur Ersichtlichmachung im Wasserbuch (§ 124) anzuzeigen.

Allgemeine Sorge für die Reinhaltung.

§ 31. (1) Jedermann, dessen Anlagen, Maßnahmen oder Unterlassungen eine Einwirkung auf Gewässer herbeiführen können, hat mit der im Sinne des § 1297, zutreffendenfalls mit der im Sinne des § 1299 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches gebotenen Sorgfalt seine Anlagen so herzustellen, instandzuhalten und zu betreiben oder sich so zu verhalten, daß eine Gewässerverunreinigung vermieden wird, die den Bestimmungen des § 30 zuwiderläuft und nicht durch eine wasserrechtliche Bewilligung gedeckt ist.

[.....]

Bewilligungspflichtige Maßnahmen.

§ 32. (1) Einwirkungen auf Gewässer, die unmittelbar oder mittelbar deren Beschaffenheit (§ 30 Abs. 3) beeinträchtigen, sind nur nach wasserrechtlicher Bewilligung zulässig. Bloß geringfügige Einwirkungen, insbesondere der Gemeingebrauch (§ 8) sowie die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung (Abs. 8), gelten bis zum Beweis des Gegenteils nicht als Beeinträchtigung.

(2) Nach Maßgabe des Abs. 1 bedürfen einer Bewilligung insbesondere

a) die Einbringung von Stoffen in festem, flüssigem oder gasförmigem Zustand in Gewässer (Einbringungen) mit den dafür erforderlichen Anlagen,

b) Einwirkungen auf Gewässer durch ionisierende Strahlung oder Temperaturänderung,

c) Maßnahmen, die zur Folge haben, daß durch Eindringen (Versickern) von Stoffen in den Boden das Grundwasser verunreinigt wird,

d) die Reinigung von gewerblichen oder städtischen Abwässern durch Verrieselung oder Verregnung,

e) eine erhebliche Änderung von Menge oder Beschaffenheit der bewilligten Einwirkung.

f) das Ausbringen von Handelsdünger, Klärschlamm, Kompost oder anderen zur Düngung ausgebrachten Abfällen, ausgenommen auf Gartenbauflächen, soweit die Düngergabe auf landwirtschaftlichen Nutzflächen ohne Gründeckung 175 kg Stickstoff je Hektar und Jahr, auf landwirtschaftlichen Nutzflächen mit Gründeckung einschließlich Dauergrünland oder mit stickstoffzehrenden Fruchtfolgen 210 kg Stickstoff je Hektar und Jahr übersteigt. Dabei ist jene Menge an Stickstoff in feldfallender Wirkung anzurechnen, die gemäß einer Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über das Aktionsprogramm zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen § 55p) in zulässiger Weise durch Wirtschaftsdünger ausgebracht wird.

(Anm.: lit. g aufgehoben durch BGBl. I Nr. 87/2005)

(3) Einer Bewilligung bedarf auch die ohne Zusammenhang mit einer bestimmten Einwirkung geplante Errichtung oder Änderung von Anlagen zur Reinigung öffentlicher Gewässer oder Verwertung fremder Abwässer.

(4) Einer Bewilligung bedarf auch die künstliche Anreicherung von Grundwasser für Zwecke der öffentlichen Grundwasserbewirtschaftung.

(5) Auf Einwirkungen, Maßnahmen und Anlagen, die nach Abs. 1 bis 4 bewilligt werden, finden die für Wasserbenutzungen (Wasserbenutzungsanlagen) geltenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sinngemäß Anwendung.

(6) Genehmigungen oder Bewilligungen nach anderen Rechtsvorschriften befreien nicht von der Verpflichtung, die nach diesem Bundesgesetz zur Reinhaltung erforderlichen Vorkehrungen und die von der Wasserrechtsbehörde vorgeschriebenen Maßnahmen durchzuführen.

(7) Als ordnungsgemäß (Abs. 1) gilt die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung, wenn sie unter Einhaltung der bezughabenden Rechtsvorschriften, insbesondere betreffend Chemikalien, Pflanzenschutz- und Düngemittel, Klärschlamm, Bodenschutz und Waldbehandlung, sowie besonderer wasserrechtlicher Anordnungen erfolgt.

Öffentliche Interessen.

§ 105. (1) Im öffentlichen Interesse kann ein Antrag auf Bewilligung eines Vorhabens insbesondere dann als unzulässig angesehen werden oder nur unter entsprechenden Auflagen und Nebenbestimmungen bewilligt werden, wenn:

- a) eine Beeinträchtigung der Landesverteidigung oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder gesundheitsschädliche Folgen zu befürchten wären;
- b) eine erhebliche Beeinträchtigung des Ablaufes der Hochwässer und des Eises oder der Schiff- oder Floßfahrt zu besorgen ist;
- c) das beabsichtigte Unternehmen mit bestehenden oder in Aussicht genommenen Regulierungen von Gewässern nicht im Einklang steht;
- d) ein schädlicher Einfluß auf den Lauf, die Höhe, das Gefälle oder die Ufer der natürlichen Gewässer herbeigeführt würde;
- e) die Beschaffenheit des Wassers nachteilig beeinflusst würde;
- f) eine wesentliche Behinderung des Gemeingebrauches, eine Gefährdung der notwendigen Wasserversorgung, der Landeskultur oder eine wesentliche Beeinträchtigung oder Gefährdung eines Denkmals von geschichtlicher, künstlerischer oder kultureller Bedeutung oder eines Naturdenkmals, der ästhetischen Wirkung eines Ortsbildes oder der Naturschönheit oder des Tier- und Pflanzenbestandes entstehen kann;
- g) die beabsichtigte Wasseranlage, falls sie für ein industrielles Unternehmen bestimmt ist, einer landwirtschaftlichen Benutzung des Gewässers unüberwindliche Hindernisse bereiten würde und dieser Widerstreit der Interessen sich ohne Nachteil für das industrielle Unternehmen durch Bestimmung eines anderen Standortes an dem betreffenden Gewässer beheben ließe;
- h) durch die Art der beabsichtigten Anlage eine Verschwendung des Wassers eintreten würde;
- i) sich ergibt, daß ein Unternehmen zur Ausnutzung der motorischen Kraft eines öffentlichen Gewässers einer möglichst vollständigen wirtschaftlichen Ausnutzung der in Anspruch genommenen Wasserkraft nicht entspricht;
- k) zum Nachteile des Inlandes Wasser ins Ausland abgeleitet werden soll;
- l) das Vorhaben den Interessen der wasserwirtschaftlichen Planung an der Sicherung der Trink- und Nutzwasserversorgung widerspricht.
- m) eine wesentliche Beeinträchtigung des ökologischen Zustandes der Gewässer zu besorgen ist;
- n) sich eine wesentliche Beeinträchtigung der sich aus anderen gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften resultierenden Zielsetzungen ergibt.

(2) Die nach Abs. 1 vorzuschreibenden Auflagen haben erforderlichenfalls auch Maßnahmen betreffend die Lagerung und sonstige Behandlung von Abfällen, die beim Betrieb der Wasseranlage zu er-

warten sind, sowie Maßnahmen für den Fall der Unterbrechung des Betriebes und für Störfälle zu umfassen, soweit nicht I. Hauptstück 8a. Abschnitt der Gewerbeordnung Anwendung finden. Die Wasserrechtsbehörde kann weiters zulassen, daß bestimmte Auflagen erst ab einem dem Zeitaufwand der hierfür erforderlichen Maßnahmen entsprechend festzulegenden Zeitpunkt nach Inbetriebnahme der Anlage oder von Teilen der Anlage eingehalten werden müssen, wenn dagegen vom Standpunkt des Schutzes fremder Rechte oder der in Abs. 1 genannten öffentlichen Interessen keine Bedenken bestehen.

Inhalt der Bewilligung

§ 111. (1) Nach Beendigung aller erforderlichen Erhebungen und Verhandlungen hat die Wasserrechtsbehörde, wenn der Antrag nicht als unzulässig abzuweisen ist, über Umfang und Art des Vorhabens und die von ihm zu erfüllenden Auflagen zu erkennen. Der Ausspruch über die Notwendigkeit, den Gegenstand und Umfang von Zwangsrechten (§ 60) hat, wenn dies ohne Verzögerung der Entscheidung über das Vorhaben möglich ist, in demselben Bescheid, sonst mit gesondertem Bescheid zu erfolgen. Alle nach den Bestimmungen dieses Absatzes ergehenden Bescheide sind bei sonstiger Nichtigkeit schriftlich zu erlassen.

(2) Das eingeräumte Maß der Wasserbenutzung muß im Bescheide durch eine genaue Beschreibung der zur Wasserführung dienenden Vorrichtungen (Stauwerk, Überfall, Schleusen, Fluder, Kanal, Rohrleitung, Ausgleichsbecken und andere) sowie aller sonst maßgebenden Teile der Anlage, insbesondere der hydromotorischen Einrichtung und Angabe der Gebrauchszeiten, festgesetzt werden. Das Maß der zur Benutzung kommenden Wassermenge ist, soweit tunlich, auch ziffermäßig durch Festsetzung des zulässigen Höchstausmaßes zu begrenzen. Bei Wasserkraftanlagen sind die Rohfallhöhe, die Stationsfallhöhe und die einzubauende Leistung sowie womöglich auch das Jahresarbeitsvermögen anzugeben.

[.....]

2.6 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002)

Behandlungsanlagen

Genehmigungs- und Anzeigepflicht für ortsfeste Behandlungsanlagen

§ 37. (1) Die Errichtung, der Betrieb und die wesentliche Änderung von ortsfesten Behandlungsanlagen bedarf der Genehmigung der Behörde. Die Genehmigungspflicht gilt auch für ein Sanierungskonzept gemäß § 57 Abs. 4.

(2) Der Genehmigungspflicht gemäß Abs. 1 unterliegen nicht

1. Behandlungsanlagen zur ausschließlichen stofflichen Verwertung von nicht gefährlichen Abfällen, sofern sie der Genehmigungspflicht gemäß den §§ 74 ff GewO 1994 unterliegen,

2. Behandlungsanlagen zur Vorbehandlung (Vorbereitung für die stoffliche Verwertung) von nicht gefährlichen Abfällen, sofern diese Behandlungsanlagen im unmittelbaren örtlichen Zusammenhang mit einer in Z 1 genannten Behandlungsanlage stehen und der Genehmigungspflicht gemäß den §§ 74 ff GewO 1994 unterliegen,

3. Behandlungsanlagen zur ausschließlichen stofflichen Verwertung von im eigenen Betrieb anfallenden Abfällen, sofern sie der Genehmigungspflicht gemäß den §§ 74 ff GewO 1994 unterliegen,

3a. Behandlungsanlagen zur Vorbereitung zur Wiederverwendung von Altfahrzeugen, Elektro- und Elektronikaltgeräten, Abfällen der Abfallart 35203 „Fahrzeuge, Arbeitsmaschinen und -teile, mit umweltrelevanten Mengen an gefährlichen Anteilen oder Inhaltsstoffen (zB Starterbatterie, Bremsflüssigkeit, Motoröl)“ gemäß Abfallverzeichnisverordnung, BGBl. II Nr. 570/2003 in der Fassung BGBl. II Nr. 498/2008 und Gebinden (Werkstätten zur Reparatur einschließlich unmittelbar damit verbundener Zerlegearbeiten), sofern sie der Genehmigungspflicht gemäß den §§ 74 ff GewO 1994 unterliegen,

4. Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlagen zur thermischen Verwertung für nicht gefährliche Abfälle mit einer thermischen Leistung bis zu 2,8 Megawatt, sofern sie der Genehmigungspflicht gemäß den §§ 74 ff GewO 1994 unterliegen,

5. Lager für Abfälle, die der Genehmigungspflicht gemäß den §§ 74 ff GewO 1994, gemäß dem Mineralrohstoffgesetz oder gemäß dem Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen (EG-K), BGBl. I Nr. 150/2004, unterliegen, ausgenommen IPPC-Behandlungsanlagen,

6. Anlagen privater Haushalte, in denen zulässigerweise die im Haushalt anfallenden Abfälle behandelt werden,

7. Anlagen, die im Zusammenhang mit einer wasserrechtlich bewilligten Abwassereinleitung der Reinigung – einschließlich einer Trocknung von Klärschlamm im Rahmen des Abwasserreinigungsprozesses – der in der öffentlichen Kanalisation gesammelten Abwässer dienen, wenn

a) in diesen Anlagen ausschließlich Abfälle eingesetzt werden, die

aa) beim Betrieb dieser Kanalisation oder beim anschließenden Abwasserreinigungsprozess anfallen,

bb) beim Betrieb einer anderen Kanalisation oder beim anschließenden Abwasserreinigungsprozess anfallen, sofern vergleichbare Abwässer abgeleitet und gereinigt werden, zB Abfälle aus klärtechnischen Einrichtungen, oder

cc) in ihrer Zusammensetzung und in ihren Eigenschaften nach mit den kommunalen Abwässern vergleichbar sind, zB Senkgrubeninhalte, und

b) der Einsatz dieser Abfälle wasserrechtlich bewilligt ist,

8. Einrichtungen in Produktionsbetrieben, die Abfallbehandlungsanlagen entwickeln oder herstellen, zum Zweck der kurzfristigen Erprobung, sofern es sich um gewerbliche Betriebsanlagen gemäß § 74 Abs. 1 GewO 1994 handelt,

9. Einrichtungen im Labor- oder Technikumsmaßstab in Universitäten und technischen Versuchsanstalten, die, ausschließlich zur Erforschung, Entwicklung oder Erprobung, Abfälle einsetzen.

(3) Folgende Behandlungsanlagen – sofern es sich nicht um IPPC-Behandlungsanlagen oder Seveso-Betriebe handelt – und Änderungen einer Behandlungsanlage sind nach dem vereinfachten Verfahren (§ 50) zu genehmigen:

1. Deponien, in denen ausschließlich Bodenaushub- und Abraummateriale, welches durch Ausheben oder Abräumen von im Wesentlichen natürlich gewachsenem Boden oder Untergrund anfällt, abgelagert werden, sofern das Gesamtvolumen der Deponie unter 100 000 m³ liegt;

2. Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlagen zur thermischen Verwertung für nicht gefährliche Abfälle mit einer thermischen Leistung bis zu 2,8 Megawatt;

3. sonstige Behandlungsanlagen für nicht gefährliche Abfälle, ausgenommen Deponien, mit einer Kapazität von weniger als 10 000 Tonnen pro Jahr;

4. a) Behandlungsanlagen zur Zerlegung von Altfahrzeugen,

b) Behandlungsanlagen zur Zerlegung von Elektro- und Elektronikgeräten, die gefährliche Abfälle darstellen,

c) Lager von gefährlichen Abfällen

mit einer Kapazität von weniger als 1 000 Tonnen pro Jahr und

5. eine Änderung, die nach den gemäß § 38 mitanzuwendenden Vorschriften oder nach dem Baurecht des jeweiligen Bundeslandes genehmigungspflichtig ist und keine wesentliche Änderung darstellt.

(4) Folgende Maßnahmen sind – sofern nicht eine Genehmigungspflicht gemäß Abs. 1 oder 3 vorliegt – der Behörde anzuzeigen:

1. eine Änderung zur Anpassung an den Stand der Technik;

2. die Behandlung oder Lagerung zusätzlicher Abfallarten;

(Anm.: Z 3 aufgehoben durch Z 33, BGBl. I Nr. 71/2019)

4. sonstige Änderungen hinsichtlich der anzuwendenden Methoden und der Sicherheitsmaßnahmen;

5. eine Unterbrechung des Betriebs;
6. der Verzicht auf das Recht, bestimmte genehmigte Abfallarten zu behandeln, oder die Einschränkung der genehmigten Kapazität;
7. die Auflassung der Behandlungsanlage oder eines Anlagenteils oder die Stilllegung der Deponie oder eines Teilbereichs der Deponie oder die Beendigung der Maßnahmen für die Nachsorge der Deponie oder die Auflassung einer IPPC-Behandlungsanlage;
8. sonstige Änderungen, die nach den gemäß § 38 mitanzuwendenden Vorschriften oder nach dem Baurecht des jeweiligen Bundeslandes anzeigepflichtig sind;
9. sonstige Änderungen, die das Emissionsverhalten der Anlage nicht nachteilig beeinflussen.

(4a) Änderungen betreffend die bis 30. April 2021 befristete Ausweitung der genehmigten Kapazität von Lagern in Zusammenhang mit dem Coronavirus (COVID-19) sind der Behörde anzuzeigen.

(5) Der Antragsteller kann für Maßnahmen gemäß Abs. 3 oder 4 eine Genehmigung gemäß Abs. 1 beantragen. Der Antragsteller kann für Maßnahmen gemäß Abs. 1, 3 oder 4 eine Genehmigung gemäß Abs. 1 mit Öffentlichkeitsbeteiligung entsprechend § 42 Abs. 1 beantragen.

Konzentration und Zuständigkeit

§ 38. (1) (Verfassungsbestimmung) Im Genehmigungsverfahren und Anzeigeverfahren für gemäß § 37 genehmigungspflichtige Behandlungsanlagen sind alle Vorschriften – mit Ausnahme der Bestimmungen über die Parteistellung, die Behördenzuständigkeit und das Verfahren – anzuwenden, die im Bereich des Gas-, Elektrizitätswirtschafts-, Landesstraßen-, Naturschutz- und Raumordnungsrechts für Bewilligungen, Genehmigungen oder Untersagungen des Projekts anzuwenden sind. Hinsichtlich dieser landesrechtlichen Vorschriften hat die Behörde im selben Bescheid in einem eigenen Spruchpunkt zu entscheiden. Die behördlichen Befugnisse und Aufgaben zur Überprüfung der Ausführung einer Behandlungsanlage und der Übereinstimmung mit dem Genehmigungsbescheid, zur Kontrolle, zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustands, zur Gefahrenabwehr, zur nachträglichen Konsensanpassung und zur Vorschreibung und Durchführung von Maßnahmen bei Errichtung, Betrieb, Änderung und Auflassung sind vom Landeshauptmann entsprechend den folgenden Bestimmungen dieses Abschnittes wahrzunehmen. In Angelegenheiten des Landesrechts ist der Landeshauptmann als Mitglied der Landesregierung oberstes Organ der Landesvollziehung.

(1a) Im Genehmigungsverfahren und Anzeigeverfahren für gemäß § 37 genehmigungspflichtige Behandlungsanlagen sind alle Vorschriften – mit Ausnahme der Bestimmungen über die Parteistellung, die Behördenzuständigkeit und das Verfahren – anzuwenden, die im Bereich des Gewerbe-, Wasser-, Forst-, Mineralrohstoff-, Strahlenschutz-, Luftfahrt-, Schifffahrts-, Luftreinhalte-, Immissionsschutz-, Rohrleitungs-, Eisenbahn-, Bundesstraßen-, Gaswirtschafts- und Denkmalschutzrechts für Bewilligungen, Genehmigungen oder Untersagungen des Projekts anzuwenden sind. Die Genehmigung oder

Nicht-Untersagung ersetzt die nach den genannten bundesrechtlichen Vorschriften erforderlichen Bewilligungen, Genehmigungen oder Nicht-Untersagungen. Die behördlichen Befugnisse und Aufgaben zur Überprüfung der Ausführung einer Behandlungsanlage und der Übereinstimmung mit dem Genehmigungsbescheid, zur Kontrolle, zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustands, zur Gefahrenabwehr, zur nachträglichen Konsensanpassung und zur Verschreibung und Durchführung von Maßnahmen bei Errichtung, Betrieb, Änderung und Auflassung sind vom Landeshauptmann entsprechend den folgenden Bestimmungen dieses Abschnittes wahrzunehmen.

(2) (Verfassungsbestimmung) Im Genehmigungsverfahren und Anzeigeverfahren sind die bautechnischen Bestimmungen des jeweiligen Bundeslandes anzuwenden; in diesen Fällen entfällt eine baubehördliche Bewilligungspflicht.

(3) Im Genehmigungsverfahren und Anzeigeverfahren für gemäß den §§ 37, 52 und 54 genehmigungspflichtige Behandlungsanlagen sind gemäß dem 8. Abschnitt des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994, die Belange des Arbeitnehmerschutzes zu berücksichtigen.

[.....]

Genehmigungsvoraussetzungen

§ 43. (1) Eine Genehmigung gemäß § 37 ist zu erteilen, wenn zu erwarten ist, dass die Behandlungsanlage neben den Voraussetzungen der gemäß § 38 anzuwendenden Vorschriften folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. Das Leben und die Gesundheit des Menschen werden nicht gefährdet.
2. Die Emissionen von Schadstoffen werden jedenfalls nach dem Stand der Technik begrenzt.
3. Nachbarn werden nicht durch Lärm, Geruch, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise unzumutbar belästigt.
4. Das Eigentum und sonstige dingliche Rechte der Nachbarn werden nicht gefährdet; unter einer Gefährdung des Eigentums ist nicht die Möglichkeit einer bloßen Minderung des Verkehrswertes zu verstehen.
5. Die beim Betrieb der Behandlungsanlage nicht vermeidbaren anfallenden Abfälle werden nach dem Stand der Technik einer Vorbereitung zur Wiederverwendung, einem Recycling oder einer sonstigen Verwertung zugeführt oder – soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist – ordnungsgemäß beseitigt.
- 5a. Die Behandlungspflichten gemäß den §§ 15 und 16 und gemäß einer Verordnung nach § 23 werden eingehalten.
6. Auf die sonstigen öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) wird Bedacht genommen.

(2) Eine Genehmigung für ein Deponieprojekt ist zu erteilen, wenn zu erwarten ist, dass die Behandlungsanlage neben den Voraussetzungen des Abs. 1 folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. Die geplante Deponie steht mit dem Bundes-Abfallwirtschaftsplan im Einklang.
2. Der Stand der Technik, einschließlich einer fachkundigen Betriebsführung, wird eingehalten.
3. Die Überwachung und Betreuung der Deponie erscheint auf die vermutliche Dauer einer Umweltgefährdung sichergestellt.
4. Es werden die notwendigen Maßnahmen ergriffen, um Unfälle zu vermeiden und deren Folgen zu begrenzen.
5. Hinsichtlich des Schutzgutes Gewässer:
 - a) Es ist keine erhebliche Beeinträchtigung des Ablaufs der Hochwässer und des Eises zu besorgen.
 - b) Die Deponie steht im Einklang mit bestehenden oder in Aussicht genommenen Regulierungen von Gewässern.
 - c) Es ist kein schädlicher Einfluss auf den Lauf, die Höhe, das Gefälle oder die Ufer der natürlichen Gewässer zu besorgen.
 - d) Es ist keine nachteilige Beeinflussung der Beschaffenheit der Gewässer zu besorgen.
 - e) Es ist keine wesentliche Behinderung des Gemeingebrauchs und keine Gefährdung der notwendigen Wasserversorgung zu besorgen.
 - f) Es liegt kein Widerspruch zu den Interessen der wasserwirtschaftlichen Planung an der Sicherung der Trink- und Nutzwasserversorgung vor.
 - g) Es ist keine wesentliche Beeinträchtigung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer zu besorgen.

[.....]

(4) Erforderlichenfalls hat die Behörde zur Wahrung der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 bis 3 geeignete Auflagen, Bedingungen oder Befristungen vorzuschreiben. Dies gilt auch, wenn im Einzelfall durch die Einhaltung der Bestimmungen zum Stand der Technik einer Verordnung gemäß § 65 Abs. 1 die gemäß § 43 wahrzunehmenden Interessen nicht hinreichend geschützt sind. Sofern die Voraussetzungen nicht erfüllt sind und auch durch die Vorschreibung von Auflagen, Bedingungen oder Befristungen nicht erfüllt werden können, ist der Genehmigungsantrag abzuweisen.

(5) Abweichungen von einer nach § 65 Abs. 1 erlassenen Verordnung sind auf Antrag mit Bescheid zuzulassen, wenn der Antragsteller durch geeignete Maßnahmen, wie Ausstattung und Betriebsweise, Kontrolle und Überwachung während des Betriebs und Nachsorge, sicherstellt, dass der gleiche Schutz erreicht wird, wie er bei Einhaltung der Verordnung zu erwarten wäre. Davon ausgenommen ist das Verbot der Deponierung gemäß einer Verordnung nach § 65 Abs. 1.

[.....]

Bescheidinhalte

§ 47. (1) Der Bescheid, mit dem eine Behandlungsanlage gemäß § 37 genehmigt wird, hat jedenfalls zu enthalten:

1. die zu behandelnden Abfallarten oder Abfallartenpools, die Mengen dieser Abfallarten oder Abfallartenpools, die Kapazität und das Behandlungsverfahren;
2. technische Vorschriften, insbesondere Maßnahmen zur Begrenzung der Emissionen;
3. Sicherheitsvorkehrungen;
4. Maßnahmen zur Abfallvermeidung, -verwertung und -beseitigung betreffend die im Betrieb anfallenden Abfälle;
5. Maßnahmen für die Unterbrechung des Betriebs und vorläufige Maßnahmen für die Auflassung der Behandlungsanlage oder zur Stilllegung der Deponie (Stilllegungsplan).

Für Behandlungsanlagen ist die Identifikationsnummer der Behandlungsanlage im Register anzugeben.

(2) Der Bescheid, mit dem eine Deponie genehmigt wird, hat zusätzlich zu Abs. 1 jedenfalls zu enthalten:

1. die Deponie(unter)klasse und das Gesamtvolumen der Deponie;
2. Maßnahmen betreffend die Errichtung, Ausstattung und den Betrieb (Betriebsplan einschließlich der Eingangskontrolle, Vorschriften für verfestigte, stabilisierte oder immobilisierte Abfälle, Qualitätssicherung), die Begrenzung der Emissionen, die Mess- und Überwachungsverfahren (Mess-, Überwachungs- und Notfallplan im Sinne der Richtlinie 1999/31/EG über Abfalldeponien, ABl. Nr. L 182 vom 16. 7. 1999,

S 1) und die Information der Behörde;

3. Maßnahmen für die Nachsorge der Deponie.

[.....]

Bestimmungen für Deponiegenehmigungen

§ 48. (1) Die Einbringung von Abfällen in eine Deponie darf jeweils nur für einen Zeitraum von 20 Jahren genehmigt werden, sofern die Behörde nicht unter Bedachtnahme auf besondere Umstände kürzere Zeiträume festlegt. Unterbleibt im Genehmigungsbescheid eine Bestimmung des Einbringungszeitraums, dann gilt ein Zeitraum von 20 Jahren ab Rechtskraft des Genehmigungsbescheides als festgelegt. Bei Deponien, die am 1. Juli 1996 nach § 29 Abs. 1 des Abfallwirtschaftsgesetzes (im Folgenden: AWG 1990), BGBl. Nr. 325/1990, genehmigt oder wasserrechtlich bewilligt waren, endet der Einbringungszeitraum, sofern die Genehmigung nicht anderes normiert, 20 Jahre ab Rechtskraft des Genehmigungsbescheides, nicht aber vor dem 1. Jänner 2004. Ein Antrag auf Verlängerung des Einbringungszeitraumes ist frühestens fünf Jahre und spätestens sechs Monate vor Ablauf der festgelegten Dauer zulässig; der Ablauf der Genehmigungsdauer ist in diesem Fall bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Antrag der Verlängerung des Einbringungszeitraumes gehemmt; wird gegen die Abweisung eines Antrags auf Verlängerung des Einbringungszeitraumes der Verwaltungsgerichtshof oder der Verfassungsgerichtshof angerufen, wird die Einbringungsdauer bis zur Entscheidung dieses Gerichts verlängert. Wird der Antrag rechtzeitig gestellt, hat der Inhaber der Deponie Anspruch auf Fristverlängerung, wenn die Voraussetzungen des § 43 nach Maßgabe des § 76 erfüllt sind.

(2) Zugleich mit der Erteilung der Genehmigung hat die Behörde die Leistung einer angemessenen Sicherstellung zur Erfüllung der mit der Genehmigung verbundenen Auflagen und Verpflichtungen, insbesondere für die ordnungsgemäße Erhaltung und Stilllegung oder Schließung der Deponie einschließlich der Nachsorge, aufzuerlegen. Als Leistung einer Sicherstellung gilt eine finanzielle Sicherheitsleistung oder etwas Gleichwertiges, wie zB eine ausreichende Haftungserklärung einer Gebietskörperschaft oder eines Wasser- oder Abfallverbandes. Für den Fall, dass die Maßnahmen betreffend die Einhaltung der Auflagen und Verpflichtungen gemäß dem ersten Satz nicht vom Deponieinhaber gesetzt werden, einschließlich für den Fall der Insolvenz des Deponieinhabers, muss die Sicherstellung der Behörde als Vermögenswert für die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen zur Verfügung stehen.

(2a) Die Berechnung einer Sicherstellung für eine Deponie hat bezogen auf die Auflagen und Verpflichtungen gemäß Abs. 2 erster Satz im Einzelfall zu erfolgen. Sofern keine finanzmathematische Berechnung der Sicherstellung erfolgt, hat die Behörde die Sicherstellung anhand des Baukostenindex für den Straßenbau wertzusichern; bei einer aufsummierten Steigerung über fünf Prozentpunkte des Baukostenindex gegenüber der geleisteten Sicherstellung hat der Deponieinhaber die Sicherstellung entsprechend zu erhöhen; sofern Teilbeträge vorgeschrieben sind, ist die Wertsteigerung bei der Bestimmung dieser Teilbeträge zu berücksichtigen. Bei einer Haftungserklärung einer Gebietskörperschaft oder eines Wasser- oder Abfallverbandes muss der Deponieinhaber mit einem Testat eines Wirtschaftsprüfers oder eines für derartige Gutachten allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen der Behörde nachweisen, dass die Kosten für die Einhaltung der Auflagen und Verpflichtungen gemäß Abs. 2 erster Satz in den Abfallübernahmepreisen im vollen Umfang berücksichtigt sind; weiters ist ein derartiges Testat bei jeder Senkung der Abfallübernahmepreise, jedenfalls aber alle fünf Jahre während der Ablagerungsphase, der Behörde vorzulegen.

(2b) Die Behörde hat die bescheidmäßig festgelegte Sicherstellung, insbesondere die Höhe, zu überprüfen und erforderlichenfalls bescheidmäßig anzupassen, wenn sich die rechtlichen Verpflichtungen, deren Erfüllung von der Sicherstellung umfasst ist, ändern. Eine Änderung der rechtlichen Verpflichtungen kann sich insbesondere durch eine Änderung der Verordnung gemäß § 65 Abs. 1 über Deponien oder durch eine Änderung des Genehmigungsbescheides ergeben.

(2c) Abs. 2b gilt nicht für Deponien, für die der Einbringungszeitraum beendet oder die genehmigte Gesamtkapazität erreicht ist.

(3) Deponiegenehmigungen und die damit verbundenen Verpflichtungen sind im Grundbuch von Amts wegen als Belastung ersichtlich zu machen. Die Ersichtlichmachung hat zur Folge, dass sich niemand, der eine spätere Eintragung erwirkt, auf die Unkenntnis der Belastung berufen kann.

[.....]

Bestellung einer Bauaufsicht für Deponien

§ 49. (1) Die Behörde hat zur Überwachung der Bauausführung bei Deponien geeignete Aufsichtsorgane durch Bescheid zu bestellen.

(2) Die Bauaufsicht erstreckt sich auf die fach- und vorschriftsgemäße Ausführung der Bauarbeiten, einschließlich der Einhaltung der entsprechenden Auflagen, Bedingungen oder Befristungen des Genehmigungsbescheides.

(3) Die Aufsichtsorgane sind berechtigt, jederzeit Untersuchungen, Vermessungen und Prüfungen an der Baustelle vorzunehmen, Einsicht in Behelfe oder sonstige Unterlagen zu nehmen und erforderlichenfalls Baustoffe, Bauteile und bautechnische Maßnahmen zu beanstanden. Wird keine Übereinstimmung über die zu treffenden Maßnahmen erzielt, so ist unverzüglich die Entscheidung der Behörde einzuholen.

(4) Die Aufsichtsorgane sind zur Wahrung der ihnen zur Kenntnis gelangenden Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse verpflichtet.

(5) Durch die Abs. 1 bis 4 werden andere einschlägige Bestimmungen, wie bau- oder gewerbepolizeiliche Vorschriften, nicht berührt. Auch wird die Verantwortlichkeit der Inhaber einer Deponie und der Bauführer durch die Bestellung einer Bauaufsicht nicht eingeschränkt.

(6) Die Kosten der Bauaufsicht sind vom Inhaber der Deponie zu tragen. Über diese Kosten ist vom Aufsichtsorgan bis 30. August des Folgejahres beim Inhaber der Deponie Rechnung zu legen. Bei Fristversäumnis erlischt der Kostenanspruch. Diese Kosten sind innerhalb von zwei Monaten ab Einlangen der Rechnung vom Inhaber der Deponie zu bezahlen. Wenn die Kosten nicht beglichen werden, hat das Aufsichtsorgan innerhalb von einem Jahr nach Vorlage der Rechnung bei der Behörde einen Antrag auf bescheidmäßige Erledigung einzubringen. Bringt das Aufsichtsorgan diesen Antrag nicht fristgerecht ein, erlischt der Anspruch.

Zusätzliche Bestimmungen betreffend die Überwachung einer Deponie

§ 63. [.....]

(3) Die Behörde hat zur Überprüfung von Deponien mit Bescheid eine Deponieaufsicht zu bestellen; § 49 Abs. 3 bis 6 gelten sinngemäß. Die Deponieaufsicht hat die Einhaltung dieses Bundesgesetzes und der darauf beruhenden Verordnungen und Bescheide, insbesondere betreffend die Instandhaltung, den Betrieb, einschließlich der zu führenden Aufzeichnungen, und die Nachsorge, regelmäßig zu überprüfen. Sie hat der Behörde darüber jährlich zu berichten. Wird bei Beanstandungen keine Übereinstimmung zwischen dem Deponieaufsichtsorgan und dem Inhaber der Deponie über die zu treffenden Maßnahmen erzielt, ist unverzüglich der Behörde zu berichten. Weitere Maßnahmen sind, soweit im Einzelfall erforderlich, von der Behörde mit Bescheid festzulegen.

[.....]

2.7 Deponieverordnung 2008 (DVO 2008)

Deponiebetrieb

Deponieeinrichtungen

§ 33. (1) Der Deponieinhaber hat im Deponiebereich getrennt vom Deponiekörper geeignete Einrichtungen, insbesondere für die Übernahme und die Eingangskontrolle von Abfällen (sofern nicht eine Ausnahme gemäß § 18 Abs. 1 genehmigt ist), einschließlich Abstell- und Umkehrflächen für Anlieferfahrzeuge, und das auf der Deponie beschäftigte Personal vorzusehen. Sofern Abfälle vor der Annahme und dem Einbau in den Deponiekörper zwischengelagert werden sollen, zB bei Verdacht auf eine unzulässige Kontamination, sind geeignete Zwischenlager getrennt vom Deponiekörper einzurichten. Für diese Zwischenlager gilt § 34 Abs. 1 Z 1 bis 3 sinngemäß.

(2) Für alle Deponien, ausgenommen Bodenaushubdeponien, hat der Deponieinhaber die Masse der abzulagernden Abfälle durch geeignete Messeinrichtungen zu ermitteln und in Kilogramm anzugeben. Die Benützung außerhalb des Deponiebereiches gelegener Messeinrichtungen ist zulässig. Bei Bodenaushubdeponien ist die Ermittlung der Masse durch Umrechnung aus dem Volumen zulässig.

(3) Im Eingangsbereich der Deponie hat der Deponieinhaber auf einer Informationstafel seinen Namen und seine Anschrift, die Abfallübernahmezeiten und die jeweiligen Deponie(unter)klassen anzuführen.

(4) Der Deponieinhaber hat durch ein System der Überwachung und der Kontrolle des Zugangs zur Deponie illegale Ablagerungen zu verhindern. Der gesamte Deponiebereich ist durch eine mindestens zwei Meter hohe, wildsichere Umzäunung gegen unbefugtes Betreten zu sichern. Ausnahmen für durch natürliche Abgrenzung ausreichend gesicherte Bereiche sind zulässig. Die Tore sind außerhalb der Betriebszeiten zu verschließen.

(5) Kompartimente, die als unterschiedliche Deponie(unter)klassen betrieben werden, müssen, sofern dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist, grundsätzlich über getrennte Zufahrten verfügen.

(6) Der Deponieinhaber hat Vorkehrungen zu treffen, dass kein Schmutz vom Deponiebereich auf öffentliche Straßen und umliegende Gebiete gelangen kann (zB Abrollstrecke, Reifenwaschanlage).

(7) Ausnahmen von Abs. 1, 3 und 4 zweiter bis vierter Satz können für öffentlich nicht verfügbare, ausschließlich betriebseigene Deponien zur Ablagerung der aus der Produktionstätigkeit eines Unternehmens stammenden Abfälle genehmigt werden.

Deponieaufsicht gemäß § 63 Abs. 3 AWG 2002

§ 42. (1) Das Deponieaufsichtsorgan ist gemäß § 63 Abs. 3 AWG 2002 von der Behörde zu bestellen und hat die Einhaltung der Bestimmungen des AWG 2002 und darauf beruhender Verordnungen und Bescheide regelmäßig zu überprüfen. Die Behörde hat die Mindesthäufigkeit der Überprüfungen durch das Deponieaufsichtsorgan insbesondere in Abhängigkeit von der Größe der Deponie, der Deponie(unter)klasse(n) und den genehmigten Abfallarten mit Bescheid festzulegen, wobei eine Überprüfung bei einer Bodenaushub- oder Inertabfalldeponie mindestens einmal pro Jahr, bei allen anderen Deponie(unter)klassen mindestens einmal pro Kalenderquartal durchzuführen ist. Für Unterbrechungen des Betriebs und in der Nachsorgephase kann eine geringere Anzahl von Überprüfungen festgelegt werden.

(2) Das Deponieaufsichtsorgan hat insbesondere zu überprüfen:

1. die Vollständigkeit und Richtigkeit der Stammdaten der Deponie im Register gemäß § 22 AWG 2002;

2. die Ordnungsmäßigkeit der Aufzeichnungen und Meldungen gemäß § 41, insbesondere die getrennte Führung der Aufzeichnungen für Anlagen gemäß § 40 Abs. 1 Z 2 bis 6; stichprobenartig ist die Plausibilität der Aufzeichnungen zu überprüfen;

3. anhand der Aufzeichnungen gemäß § 41 die Ordnungsmäßigkeit der Eingangskontrolle und deren Dokumentation;

4. stichprobenartig die Ordnungsmäßigkeit und die Plausibilität der Beurteilungsnachweise (insbesondere im Hinblick auf die Probenahmeplanung, zB Zulässigkeit der Zusammenlegung von qualifizierten Stichproben zu Sammelproben); schwerpunktmäßig sind Beurteilungsnachweise von Abfallbesitzern zu überprüfen, bei denen bereits fehlerhafte Probenahmeplanungen oder FehldeklARATIONEN festgestellt oder Zurückweisungen vorgenommen wurden;

5. ob in Deponien, die aufgrund des § 19 Abs. 4 Erleichterungen bei der Identitätskontrolle unterliegen, nur Abfälle des jeweiligen Unternehmens abgelagert wurden oder ob für unternehmensfremde Abfälle eine ordnungsgemäße Identitätskontrolle durchgeführt wurde;

6. die Einhaltung der Bestimmungen betreffend die Einleitung des Deponiesickerwassers in ein Gewässer oder in eine Kanalisation;

7. ob Teilbeträge der finanziellen Sicherstellung, eine Erhöhung der finanziellen Sicherstellung aufgrund der Wertsicherung und eine bescheidmäßig festgelegte Erhöhung der finanziellen Sicherstellung ordnungsgemäß geleistet wurden.

(3) Das Deponieaufsichtsorgan hat im Rahmen seiner Überprüfungen aktuell angelieferte Abfälle, die repräsentativ beprobbar sind, gemäß **Anhang 4** Teil 2 Kapitel 6 (entsprechend den Bestimmungen für Identitätskontrollen) zu untersuchen oder diese Untersuchungen zu veranlassen. Bei Bodenaushub-, Inertabfall- oder Baurestmassenkompartimenten sind mindestens zwei Untersuchungen pro Jahr vorzunehmen. Abweichend vom vorangehenden Satz hat das Deponieaufsichtsorgan bei Bodenaushub- oder Inertabfalldeponien, auf denen innerhalb von zwei Kalenderjahren insgesamt höchstens 2 000 Tonnen Abfälle abgelagert werden, nur eine Untersuchung innerhalb dieser zwei Kalenderjahre vorzunehmen. Bei Reststoff- oder Massenabfallkompartimenten oder bei Deponien für gefährliche Abfälle sind mindestens zwei Untersuchungen pro Kalenderquartal, sofern mehr als 50 000 Tonnen im Jahr abgelagert werden, mindestens vier Untersuchungen pro Kalenderquartal, vorzunehmen. Die Anzahl der vom Deponieaufsichtsorgan durchgeführten oder veranlassten Untersuchungen können auf die Anzahl der Untersuchungen im Rahmen der Identitätskontrolle gemäß § 19 angerechnet werden, wenn die Untersuchungen den Vorgaben für Identitätskontrollen entsprechen.

(4) Abs. 3 gilt nicht für verfestigte, stabilisierte oder immobilisierte Abfälle. Für diese hat das Deponieaufsichtsorgan für jeden Abfallstrom oder für jeden wiederkehrend anfallenden Abfall aus den innerhalb der letzten zwölf Monate angelieferten Abfällen mindestens zwei Bohrkerne zu entnehmen und zu untersuchen oder diese Untersuchungen zu veranlassen. Für einmalig anfallende Abfälle sind aus den innerhalb der letzten zwölf Monate angelieferten verfestigten, stabilisierten und immobilisierten Abfällen pro jeweiligem Behandlungsverfahren mindestens zwei Bohrkerne zu entnehmen und zu untersuchen oder diese Untersuchungen zu veranlassen. Die Anzahl der vom Deponieaufsichtsorgan durchgeführten oder veranlassten Untersuchungen können auf die Anzahl der Untersuchungen im Rahmen der Identitätskontrolle gemäß § 19 angerechnet werden, wenn die Untersuchungen den Vorgaben für Identitätskontrollen entsprechen. Die Untersuchung hat zu umfassen:

1. bei einem verfestigten Abfall einen Elutionstest gemäß **Anhang 5** Kapitel 2 Z 1 und eine Prüfung der im Einzelfall festgelegten physikalischen Eigenschaften;

2. bei einem stabilisierten Abfall einen Elutionstest über 24 Stunden und über zwei Tage und eine Druckfestigkeitsprüfung;

3. bei einem immobilisierten Abfall einen Elutionstest über 24 Stunden und eine Prüfung der Wasserdurchlässigkeit und des Verdichtungsgrades.

(5) Wird eine Verunreinigung von bereits angenommenen oder bereits abgelagerten Abfällen oder eine falsche Zuordnung zu einer Abfallart vermutet, hat das Deponieaufsichtsorgan bei diesen Abfällen auch Überprüfungen gemäß **Anhang 4** Teil 2 Kapitel 6.2. vorzunehmen.

(6) Das Deponieaufsichtsorgan hat unverzüglich den Deponieinhaber vom Ergebnis der Untersuchung gemäß Abs. 3 bis 5 zu informieren. Die Übermittlung des Ergebnisses hat gemäß den Vorgaben nach § 41a elektronisch zu erfolgen; dafür gilt § 41 Abs. 7.

(7) Das Deponieaufsichtsorgan hat Aufzeichnungen über seine Aufsichtstätigkeit zu führen und der für die Aufsicht zuständigen Behörde jeweils spätestens bis zum 30. April jeden Jahres einen Bericht über seine Tätigkeit im vorangegangenen Kalenderjahr, getrennt nach Kompartimenten, vorzulegen. Der Bericht hat Angaben zum Betrieb oder zu den Stilllegungs- und Nachsorgemaßnahmen, einschließlich Angaben zum Zustand der technischen Einrichtungen und der sonstigen Einrichtungen gemäß § 33, die Ergebnisse der Überprüfung des Mess- und Überwachungsprogramms und Angaben zu den durchgeführten Überprüfungen mit einer Beschreibung festgestellter Mängel und der diesbezüglichen Maßnahmen zur Behebung der Mängel zu enthalten. Die Ergebnisse des Mess- und Überwachungsprogramms sind dem Bericht des Deponieinhabers anzuschließen. Ist ein Deponieaufsichtsorgan auch zur baulichen Aufsicht gemäß § 49 AWG 2002 bestellt, kann der Bericht auch die bauliche Aufsichtstätigkeit umfassen. Gemäß den Vorgaben nach § 41a haben die Aufzeichnungen des Deponieaufsichtsorgans elektronisch zu erfolgen. Die Übermittlung des Berichts an die Behörde hat erstmals für den Berichtszeitraum, in dem elektronische Aufzeichnungen zu führen sind, im Wege des Registers gemäß § 22 AWG 2002 zu erfolgen; dafür gilt § 41 Abs. 7.

(8) Ergeben sich im Rahmen der Kontrolltätigkeit Hinweise auf Verstöße eines Deponieinhabers gegen Bestimmungen des AWG 2002 oder der darauf beruhenden Verordnungen oder Bescheide und erfolgt keine Mängelbehebung innerhalb einer angemessenen Frist, hat das Deponieaufsichtsorgan dies unverzüglich der für die Aufsicht zuständigen Behörde zu melden. Diese Meldung hat gemäß den Vorgaben nach § 41a im Wege des Registers gemäß § 22 AWG 2002 zu erfolgen.

(9) Das Deponieaufsichtsorgan hat bei Verdacht einer Verwaltungsübertretung betreffend eine andere Anlage innerhalb des Deponiebereichs gemäß § 34 die für die Aufsicht über diese Anlage zuständige Behörde zu informieren.

Finanzielle Sicherstellungen

§ 44. (1) Bei der Genehmigung einer Deponie, ausgenommen Bodenaushubdeponien unter 100 000 m³, hat die Behörde dem Deponieinhaber eine angemessene Sicherstellung zur Erfüllung der mit der Genehmigung verbundenen Auflagen und Verpflichtungen aufzuerlegen. Die Maßnahmen sind entsprechend den Bauabschnitten der Deponie sicherzustellen. Sofern bescheidmäßig eine maximale offene Schüttfläche festgelegt ist, sind die Maßnahmen betreffend die Oberflächenabdeckung entsprechend der offenen, noch nicht endgültig abgedeckten Schüttfläche zu besichern. Die Sicherstellung kann entsprechend den in der Genehmigung festgelegten Deponieabschnitten berechnet und auferlegt werden. Die Sicherstellung ist gemäß **Anhang 8** zu berechnen; der Bundesminister für Land-

und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit Richtlinien zur Anwendung des **Anhangs 8** erstellen.

(1a) Der Deponieinhaber kann bis zur Erlassung des Bescheides betreffend die Sicherstellung beantragen, dass die Sicherstellung für eine Inertabfall-, Baurestmassen-, Reststoff- oder Massenabfalldeponie oder für eine Deponie für gefährliche Abfälle in folgenden Teilbeträgen vorgeschrieben wird:

1. erstmalig vor Beginn der Ablagerung 30% der Sicherstellung und
2. danach fortlaufend für jeweils zwei Kalenderjahre bis spätestens 1. April des diesem Zeitraum folgenden Jahres, entsprechend dem abgelagerten Volumen, wobei der letzte Teilbetrag bis zum 1. April jenes Jahres zu leisten ist, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem 80% des genehmigten Volumens verbraucht sind.

(1b) Dem Antrag gemäß Abs. 1a ist eine schlüssige Sicherstellungsvorschau anzuschließen, der die beabsichtigte Form und Laufzeit der Sicherstellungen unter Angabe der zur Ablagerung vorgesehenen Abfallmassen für jede der zweijährigen Perioden zu entnehmen ist. Die Behörde hat im Bescheid die Gesamtsumme der finanziellen Sicherstellung, den erstmaligen Teilbetrag von 30%, den Betrag je Kubikmeter für die Berechnung der weiteren Teilbeträge und den als Basis für die Berechnung der Wertsteigerung zutreffenden Baukostenindex festzulegen.

(2) Als Leistung einer Sicherstellung gilt eine finanzielle Sicherstellung, zB eine Bankgarantie, eine entsprechende Versicherung, ein gesperrtes Bankkonto oder etwas Gleichwertiges, wie eine Haftungserklärung einer Gebietskörperschaft. Eine Sicherstellung muss der Behörde jedenfalls im Fall einer Insolvenz für die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen zur Verfügung stehen, dh. vom Vermögen des Deponieinhabers abtrennbar sein. Eine Bürgschaft oder Haftungserklärung eines privatrechtlichen Unternehmens, ausgenommen eine Bankgarantie oder Versicherung im Sinne des ersten Satzes, ist nicht zulässig.

(3) Die Besorgung der Geschäfte der Verwaltung, des Zugriffs, der Verwendung und der Freigabe von Sicherstellungen für Deponien im Sinne des § 48 Abs. 2 AWG 2002 wird dem Landeshauptmann übertragen. Für den Fall, dass ein Deponieinhaber die erforderlichen Maßnahmen zur Erfüllung der mit der Deponiegenehmigung verbundenen Auflagen und Verpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig durchführt, ist der Landeshauptmann unbeschadet des § 62 AWG 2002 ermächtigt und verpflichtet, auf die Sicherstellung im Ausmaß der voraussichtlich anfallenden Kosten für die von der Behörde zu setzenden Maßnahmen zu greifen.

(4) Im Falle einer befristeten Sicherstellung oder einer Kündigung der Sicherstellung seitens des Sicherstellenden hat der Deponieinhaber bis vier Wochen vor Ablauf der Gültigkeit der Sicherstellung erneut eine angemessene Sicherstellung beizubringen. Andernfalls ist der Landeshauptmann ermächtigt und verpflichtet, auf die Sicherstellung zu greifen. Die Sicherstellung gilt in diesem Falle als rechtzeitig in Anspruch genommen, wenn eine schriftliche Aufforderung zur Leistung der Sicherstellung

seitens des Landeshauptmannes spätestens am letzten Tag der Gültigkeit der Sicherstellung beim Sicherstellenden eingelangt ist.

(5) Nach Herstellung der endgültigen Oberflächenabdeckung, der diesbezüglichen behördlichen Überprüfung und bei voller Funktionsfähigkeit der übrigen technischen Einrichtungen ist die Sicherstellung auf die Kosten der Nachsorge zu verringern. Nach Feststellung der Behörde, dass für die Deponie keine Nachsorgemaßnahmen mehr erforderlich sind (Ende der Nachsorgephase), ist die Sicherstellung freizugeben.

(6) Ein Testat eines Wirtschaftsprüfers gemäß § 48 Abs. 2a AWG 2002 hat die im **Anhang 8** Punkt 3 beschriebenen Inhalte zu umfassen.

2.8 Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994)

Betriebsanlagen

§ 74. (1) Unter einer gewerblichen Betriebsanlage ist jede örtlich gebundene Einrichtung zu verstehen, die der Entfaltung einer gewerblichen Tätigkeit nicht bloß vorübergehend zu dienen bestimmt ist.

(2) Gewerbliche Betriebsanlagen dürfen nur mit Genehmigung der Behörde errichtet oder betrieben werden, wenn sie wegen der Verwendung von Maschinen und Geräten, wegen ihrer Betriebsweise, wegen ihrer Ausstattung oder sonst geeignet sind,

1. das Leben oder die Gesundheit des Gewerbetreibenden, der nicht den Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994, in der jeweils geltenden Fassung, unterliegenden mittätigen Familienangehörigen oder des nicht den Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994, in der jeweils geltenden Fassung, unterliegenden mittätigen eingetragenen Partners, der Nachbarn oder der Kunden, die die Betriebsanlage der Art des Betriebes gemäß aufsuchen, oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn zu gefährden; als dingliche Rechte im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten auch die im § 2 Abs. 1 Z 4 lit. g angeführten Nutzungsrechte,

2. die Nachbarn durch Geruch, Lärm, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise zu belästigen,

3. die Religionsausübung in Kirchen, den Unterricht in Schulen, den Betrieb von Kranken- und Kuranstalten oder die Verwendung oder den Betrieb anderer öffentlichen Interessen dienender benachbarter Anlagen oder Einrichtungen zu beeinträchtigen,

4. die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs an oder auf Straßen mit öffentlichem Verkehr wesentlich zu beeinträchtigen oder

5. eine nachteilige Einwirkung auf die Beschaffenheit der Gewässer herbeizuführen, sofern nicht ohnedies eine Bewilligung auf Grund wasserrechtlicher Vorschriften vorgeschrieben ist.

(3) Die Genehmigungspflicht besteht auch dann, wenn die Gefährdungen, Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteiligen Einwirkungen nicht durch den Inhaber der Anlage oder seine Erfüllungsgehilfen, sondern durch Personen in der Betriebsanlage bewirkt werden können, die die Anlage der Art des Betriebes gemäß in Anspruch nehmen.

(4) Bergbauanlagen, in denen vom Bergbauberechtigten auch gewerbliche Tätigkeiten ausgeübt werden, die mit Tätigkeiten der im § 2 Abs. 1 oder im § 107 des Mineralrohstoffgesetzes - MinroG, BGBl. I Nr. 38/1999, in der jeweils geltenden Fassung, genannten Art in wirtschaftlichem und fachlichem Zusammenhang stehen, bedürfen keiner Genehmigung gemäß Abs. 2, wenn sie nach bergrechtlichen Vorschriften bewilligt sind und der Charakter der Anlage als Bergbauanlage gewahrt bleibt. Weist eine Anlage nicht mehr den Charakter einer Bergbauanlage, sondern den Charakter einer gewerblichen Betriebsanlage auf, so hat dies der Anlageninhaber unverzüglich der Bergbehörde, die die Anlage bewilligt hat, und der nunmehr zur Genehmigung der Anlage zuständigen Gewerbebehörde anzuzeigen. Ab dem Einlangen dieser Anzeige bei der Gewerbebehörde gilt die Anlagenbewilligung nach bergrechtlichen Vorschriften als Genehmigung gemäß Abs. 2.

[.....]

(6) Abs. 4 vorletzter und letzter Satz gilt sinngemäß für eine nach anderen als bergrechtlichen Vorschriften genehmigte oder bewilligte Anlage, die nicht mehr den Charakter einer solchen vom Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes ausgenommenen Anlage, sondern den Charakter einer gewerblichen Betriebsanlage im Sinne des Abs. 2 aufweist.

[.....]

§ 77. (1) Die Betriebsanlage ist zu genehmigen, wenn nach dem Stand der Technik (§ 71a) und dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zu erwarten ist, daß überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden bestimmten geeigneten Auflagen die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefährdungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 1 vermieden und Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 2 bis 5 auf ein zumutbares Maß beschränkt werden. Die nach dem ersten Satz vorzuschreibenden Auflagen haben erforderlichenfalls auch Maßnahmen für den Fall der Unterbrechung des Betriebes und der Auflassung der Anlage zu umfassen; die Behörde kann weiters zulassen, daß bestimmte Auflagen erst ab einem dem Zeitaufwand der hierfür erforderlichen Maßnahmen entsprechend festzulegenden Zeitpunkt nach Inbetriebnahme der Anlage oder von Teilen der Anlage eingehalten werden müssen, wenn dagegen keine Bedenken vom Standpunkt des Schutzes der im § 74 Abs. 2 umschriebenen Interessen bestehen.

(2) Ob Belästigungen der Nachbarn im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 2 zumutbar sind, ist danach zu beurteilen, wie sich die durch die Betriebsanlage verursachten Änderungen der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse auf ein gesundes, normal empfindendes Kind und auf einen gesunden, normal empfindenden Erwachsenen auswirken.

(3) Die Behörde hat Emissionen von Luftschadstoffen jedenfalls nach dem Stand der Technik (§ 71a) zu begrenzen. Die für die zu genehmigende Anlage in Betracht kommenden Bestimmungen einer Verordnung gemäß § 10 des Immissionsschutzgesetzes-Luft (IG-L), BGBl. I Nr. 115/1997, in der jeweils geltenden Fassung, sind anzuwenden. Sofern in dem Gebiet, in dem eine neue Anlage oder eine emissionserhöhende Anlagenerweiterung genehmigt werden soll, bereits mehr als 35 Überschreitungen des Tagesmittelwertes für PM10 gemäß Anlage 1a zum IG-L oder eine Überschreitung

- des um 10 µg/m³ erhöhten Jahresmittelwertes für Stickstoffdioxid gemäß Anlage 1a zum IG-L,
- des Jahresmittelwertes für PM10 gemäß Anlage 1a zum IG-L,
- des Jahresmittelwertes für PM2,5 gemäß Anlage 1b zum IG-L,
- eines in einer Verordnung gemäß § 3 Abs. 5 IG-L festgelegten Immissionsgrenzwertes,
- des Halbstundenmittelwertes für Schwefeldioxid gemäß Anlage 1a zum IG-L,
- des Tagesmittelwertes für Schwefeldioxid gemäß Anlage 1a zum IG-L,
- des Halbstundenmittelwertes für Stickstoffdioxid gemäß Anlage 1a zum IG-L,
- des Grenzwertes für Blei in PM10 gemäß Anlage 1a zum IG-L oder
- eines Grenzwertes gemäß Anlage 5b zum IG-L

vorliegt oder durch die Genehmigung zu erwarten ist, ist die Genehmigung nur dann zu erteilen, wenn

1. die Emissionen der Anlage keinen relevanten Beitrag zur Immissionsbelastung leisten oder

2. der zusätzliche Beitrag durch emissionsbegrenzende Auflagen im technisch möglichen und wirtschaftlich zumutbaren Ausmaß beschränkt wird und die zusätzlichen Emissionen erforderlichenfalls durch Maßnahmen zur Senkung der Immissionsbelastung, insbesondere auf Grund eines Programms gemäß § 9a IG-L oder eines Maßnahmenkatalogs gemäß § 10 des Immissionsschutzgesetzes-Luft in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 34/2003, ausreichend kompensiert werden, so dass in einem realistischen Szenario langfristig keine weiteren Überschreitungen der in diesem Absatz angeführten Werte anzunehmen sind, sobald diese Maßnahmen wirksam geworden sind.

(4) Die Betriebsanlage ist erforderlichenfalls unter Vorschreibung bestimmter geeigneter Auflagen zu genehmigen, wenn die Abfälle (§ 2 Abfallwirtschaftsgesetz) nach dem Stand der Technik (§ 71a) vermieden oder verwertet oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß entsorgt

werden. Ausgenommen davon sind Betriebsanlagen, soweit deren Abfälle nach Art und Menge mit denen der privaten Haushalte vergleichbar sind.

2.9 NÖ Naturschutzgesetz 2000 (NÖ NSchG 2002)

§ 7

Bewilligungspflicht

(1) **Außerhalb vom Ortsbereich**, das ist ein baulich und funktional zusammenhängender Teil eines Siedlungsgebietes (z.B. Wohnsiedlungen, Industrie- oder Gewerbeparks), **bedürfen der Bewilligung** durch die Behörde:

1. die Errichtung und wesentliche Abänderung von allen Bauwerken, die nicht Gebäude sind und die auch nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit Gebäuden stehen und von sachlich untergeordneter Bedeutung sind;

2. die Errichtung, die Erweiterung sowie die Rekultivierung von Materialgewinnungs- oder -verarbeitungsanlagen jeder Art;

3. die Errichtung, Anbringung, Aufstellung, Veränderung und der Betrieb von Werbeanlagen, Hinweisen und Ankündigungen ausgenommen der für politische Werbung und ortsübliche, eine Fläche von einem Quadratmeter nicht übersteigende Hinweisschilder;

4. Abgrabungen oder Anschüttungen,

- die nicht im Zuge anderer nach diesem Gesetz bewilligungspflichtiger Vorhaben stattfinden,

- die sich – außer bei Hohlwegen – auf eine Fläche von zumindest 1.000 m² erstrecken und

- durch die eine Änderung des bisherigen Niveaus auf einer Fläche von zumindest 1.000 m² um mindestens einen Meter erfolgt;

5. die Errichtung, die Erweiterung sowie der Betrieb von Sportanlagen wie insbesondere solche für Zwecke des Motocross-, Autocross- und Trialsports, von Modellflugplätzen und von Wassersportanlagen, die keiner Bewilligung nach dem Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl.Nr. 215/1959 in der Fassung BGBl. I Nr. 14/2011, oder dem Schifffahrtsgesetz, BGBl. I Nr. 62/1997 in der Fassung BGBl. I Nr. 111/2010, bedürfen, sowie die Errichtung und Erweiterung von Golfplätzen, Schipisten und Beschneigungsanlagen;

6. die Errichtung oder Erweiterung von Anlagen für die Behandlung von Abfällen sowie von Lagerplätzen aller Art, **ausgenommen**

- in der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft übliche Lagerungen sowie
- kurzfristige, die Dauer von einer Woche nicht überschreitende, Lagerungen;

7. die Entwässerung oder Anschüttung von periodisch wechselfeuchten Standorten mit im Regelfall jährlich durchgehend mehr als einem Monat offener Wasserfläche von mehr als 100 m²;

8. die Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zum Abstellen von Kraftfahrzeugen auf einer Fläche von mehr als 500 m² im Grünland.

(2) Die Bewilligung nach Abs. 1 ist zu versagen, wenn

1. das Landschaftsbild,
2. der Erholungswert der Landschaft oder
3. die ökologische Funktionstüchtigkeit im betroffenen Lebensraum

erheblich beeinträchtigt wird und diese Beeinträchtigung nicht durch Vorschreibung von Vorkehrungen weitgehend ausgeschlossen werden kann. Bei der Vorschreibung von Vorkehrungen ist auf die Erfordernisse einer zeitgemäßen Land- und Forstwirtschaft sowie einer leistungsfähigen Wirtschaft soweit wie möglich Bedacht zu nehmen.

(3) Eine erhebliche Beeinträchtigung der ökologischen Funktionstüchtigkeit des betroffenen Lebensraumes liegt insbesondere vor, wenn

1. eine maßgebliche Störung des Kleinklimas, der Bodenbildung, der Oberflächenformen oder des Wasserhaushaltes erfolgt,
2. der Bestand und die Entwicklungsfähigkeit an für den betroffenen Lebensraum charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, insbesondere an seltenen, gefährdeten oder geschützten Tier- oder Pflanzenarten, maßgeblich beeinträchtigt oder vernichtet wird,
3. der Lebensraum heimischer Tier- oder Pflanzenarten in seinem Bestand oder seiner Entwicklungsfähigkeit maßgeblich beeinträchtigt oder vernichtet wird oder
4. eine maßgebliche Störung für das Beziehungs- und Wirkungsgefüge der heimischen Tier- oder Pflanzenwelt untereinander oder zu ihrer Umwelt zu erwarten ist.

(4) Mögliche Vorkehrungen im Sinne des Abs. 2 sind:

- die Bedingung oder Befristung der Bewilligung,
- der Erlag einer Sicherheitsleistung,

- die Erfüllung von Auflagen, wie beispielsweise die Anpassung von Böschungsneigungen, die Bepflanzung mit bestimmten standortgerechten Bäumen oder Sträuchern, die Schaffung von Fisch-aufstiegshilfen, Grünbrücken oder Tierdurchlässen sowie
- Kompensationsmaßnahmen (Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen).

(5) Von der Bewilligungspflicht gemäß Abs. 1 sind Maßnahmen, die im Zuge folgender Vorhaben stattfinden, **ausgenommen**:

1. Forststraßen und forstliche Bringungsanlagen;
2. Bringungsanlagen gemäß § 4 des Güter- und Seilwege-Landesgesetzes 1973, LGBl. 6620;
3. wasserrechtlich bewilligungspflichtige unterirdische bauliche Anlagen (z.B. Rohrleitungen, Schächte) für die Wasserver- und -entsorgung;
4. Straßen, auf die § 9 Abs. 1 des NÖ Straßengesetzes 1999, LGBl. 8500, anzuwenden ist;
5. Maßnahmen zur Instandhaltung und zur Wahrung des Schutzes öffentlicher Interessen bei wasserrechtlich bewilligten Hochwasserschutzanlagen.

§ 10

Verträglichkeitsprüfung

(1) Projekte,

- die nicht unmittelbar mit der Verwaltung eines Europaschutzgebietes in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind und
- die ein solches Gebiet einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen oder Projekten erheblich beeinträchtigen könnten,

bedürfen einer **Bewilligung** der Behörde.

(2) Die Behörde hat auf Antrag eines Projektwerbers oder der NÖ Umweltanwaltschaft mit Bescheid festzustellen, dass das Projekt weder einzeln noch im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Europaschutzgebietes führen kann. Dabei sind bereits erfolgte Prüfungen in vorausgegangenen oder gleichzeitig durchzuführenden Verfahren zu berücksichtigen.

(3) Im Rahmen des Bewilligungsverfahrens hat die Behörde eine Prüfung des Projektes auf Verträglichkeit mit den für das betroffene Europaschutzgebiet festgelegten Erhaltungszielen, insbesondere die Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebens-

räume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten in diesem Gebiet, durchzuführen (**Naturverträglichkeitsprüfung**).

(4) Hat die Behörde aufgrund der Ergebnisse der Naturverträglichkeitsprüfung festgestellt, dass das Gebiet als solches **nicht erheblich beeinträchtigt** wird, ist die Bewilligung zu erteilen.

(5) Hat die Behörde aufgrund der Ergebnisse der Naturverträglichkeitsprüfung festgestellt, dass das Gebiet als solches **erheblich beeinträchtigt** wird (negatives Ergebnis der Naturverträglichkeitsprüfung), hat sie **Alternativlösungen** zu prüfen.

(6) Ist eine Alternativlösung nicht vorhanden, darf die Bewilligung nur erteilt werden, wenn das Projekt

- bei einem prioritären natürlichen Lebensraumtyp und/oder einer prioritären Art aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit oder maßgeblichen günstigen Auswirkungen für die Umwelt und nach Stellungnahme der Europäischen Kommission auch aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses

- ansonsten aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art -

gerechtfertigt ist (**Interessenabwägung**).

(7) Dabei hat die Behörde alle notwendigen **Ausgleichsmaßnahmen** vorzuschreiben, um sicherzustellen, dass die globale Kohärenz von Natura 2000 geschützt ist. Die Europäische Kommission ist von diesen Maßnahmen zu unterrichten.

3 Rechtliche Beurteilung

3.1 Subsumption

Sachverhaltsgemäß liegt ein Gesamtvorhaben iSv § 2 Abs 2 UVP-G 2000 vor, das im Wesentlichen aus der geplanten Gewinnung mineralischer Rohstoffe, die in Erweiterung zu bereits am Standort existierenden Rohstoffgewinnungen treten soll, und einer im Anschluss daran vorgesehenen Bodenaushubdeponie besteht.

Typusgemäß stellt die Rohstoffgewinnung ein Bergbauvorhaben nach Anhang 1 leg. cit. dar, das konzeptionell in concreto dem Vorhabentyp der Z 25b) dieses Anhangs entspricht und dessen normiertes Tatbild auch erfüllt.

Die für diesen Vorhabentyp legal vorgesehene Einzelfallprüfung kann im Gegenstand aufgrund des von der ASt diesbezüglich geübten Verzichts entfallen und untersteht

das Vorhaben sohin der Umweltverträglichkeitsprüfungs- und Genehmigungspflicht nach dem UVP-G 2000.

Die Bodenaushubdeponie per se bezeichnet kein die UVP-Pflicht begründbares Vorhaben nach Anhang 1 leg. cit., trotzdem untersteht sie als Bestandteil des gegenständlichen Gesamtvorhabens ex lege demselben Prüf- und Genehmigungsregime wie die Rohstoffgewinnung.

Im Sinne dessen erweisen sich § 3a leg. cit. und die in den Rechtsgrundlagen abgebildeten Genehmigungskriterien als der gegenständlich relevante Beurteilungsmaßstab.

3.2 Beweiswürdigung

3.2.1 Vorbemerkungen

Die im Gegenstand aufgenommenen und unter Punkt 1.2.5 angeführten Beweise sowie die ihnen im Beweischarakter gleichkommenden sonstigen Stellungnahmen und Auskünfte sind im zugrundeliegenden Verwaltungsakt nachzuvollziehen. Sie sind grundlegend für die Bestimmung des wahren Sachverhaltes und dessen Beurteilung anhand der vom Antrag berührten legalen Genehmigungsvoraussetzungen.

Für ihre Eignung und Zulässigkeit als Beweismittel spricht, dass sie auf der Rechtsgrundlage des AVG erhoben wurden und einschlägigen methodischen und wissenschaftlichen Maßstäben konform laufen.

Es erweist sich, dass sie den an sie gerichteten Anforderungen gerecht werden und ein sachlich vollständiges Bild vom Vorhaben und seinen Auswirkungen auf die Umwelt gewähren. Sie sind in ihren Ausführungen eindeutig und schlüssig nachvollziehbar. Der Sachverständigenbeweis im Speziellen lässt erkennen, dass er die im Verfahren vorgegebenen Beweisthemen vollständig abhandelt und fachlich kompetente sowie begründete Antworten auf alle an ihn gerichteten Fragen gibt.

Angesichts dessen ist berechtigt festzustellen, dass sämtliche erhobene Beweise als in ihren Aussagen richtig angesehen werden können. Dafür bezeichnend, bleibt das Beweisergebnis in Folge unwidersprochen und erlaubt die nachstehenden Feststellungen.

3.2.2 Feststellungen zum Genehmigungsantrag

Sachverhaltsgemäß beschreibt der Genehmigungsantrag unmissverständlich das verfolgte Vorhaben in seinen Details und erweist sohin den wahren Sachverhalt, den es gegenständlich zu beurteilen gilt.

Insoweit treten die Gewinnung mineralischer Rohstoffe und eine Bodenaushubdeponie als die zentralen Elemente eines beabsichtigten Gesamtvorhabens im Sinne von § 2 Abs 2 UVP-G 2000 hervor. Danach stehen alle Projektmaßnahmen in sachlichem und räumlichem Zusammenhang und unterliegen derselben gesetzlichen Prüf- und Genehmigungspflicht.

Die Rohstoffgewinnung ist konkret als ein Änderungsvorhaben in Bezug auf andere im Umfeld bestehende Gewinnungsvorhaben konzipiert, das sich wiederum auch mit diesen anderen Vorhaben in räumlichen und sachlichen Zusammenhang begibt. Dabei ist bemerkenswert, dass im Verbund mit diesen anderen Gewinnungsvorhaben verwendete Bergbauanlagen und -zubehöre, z.B. Kieswaschanlage, Nutzwasserbrunnen, etc., auch im Gegenstand Verwendung finden werden. Die Bodenaushubdeponie hingegen ist dezidiert als eine neue Abfallbehandlungsanlage geplant.

In ihrer Größenausrichtung nimmt die verfolgte Rohstoffgewinnung unter Verweis auf Spruchpunkt I.2 eine Gesamtfläche von rd. 6 ha in Anspruch, wobei gemäß Fußnote 5 zum Anhang 1 UVP-G 2000 die geplanten Aufschluss- und Abbaubereiche gemeinsam in Betracht gezogen werden. Der Abbaubereich für sich gesehen beansprucht rd. 5,8 ha Fläche.

Die Abbautiefe reicht bis auf das Niveau des höchsten Grundwasserstandes (HGW100), im Anschluss an den Abbau erfolgt eine Wiederaufhöhung des abgebauten Areals auf 1m über den bezeichneten Grundwasserstand.

Betreffend die Bodenaushubdeponie ist unter Verweis auf Spruchpunkt I.4 evident, dass rd. 2.347.551 m³ der im spruchgemäßen Abfallkatalog gelisteten nicht gefährliche Abfälle zur Verfüllung gelangen sollen.

Punkto der faktischen Standortgegebenheiten ist festzustellen, dass der Vorhabensbereich im mit LGBI. 5500/6-0 idF LGBI. Nr. 33/2020 verordneten Europaschutzgebiet – „Vogelschutzgebiet Sandboden und Praterterrasse“ – und zudem in den Eig-

nungszonen für die Gewinnung von Sand und Kies gemäß Anlage 13 der Verordnung LGBl. Nr. 66/2015 über ein „Regionales Raumordnungsprogramm Wien Umland Nordost“ liegt. Wasserrechtliche Schutz- und Schongebiete, Sanierungsprogramme oder Grundwassersanierungsgebiete sind nach den unter Punkt 1.2.2.1 zitierten Ausführungen des Wasserwirtschaftliche Planungsorgans, anders als das „Wasserwirtschaftliche Regionalprogramm Marchfeld“, LGBl. Nr. 72/2016, vom Vorhaben nicht betroffen. Keine Betroffenheiten durch das Vorhaben sind zudem auch gegenüber Oberflächenwasserkörpern oder Waldgebieten zu attestieren.

Das Projektareal befindet sich in der Gemeinde Markgrafneusiedl im Verwaltungsbezirk Gänserndorf und umfasst die Grundstücke 390/1, 390/2, 390/6, 389/3 und 389/2, alle KG Markgrafneusiedl, die im Eigentum der ASt bzw. der PORR Bau GmbH stehen. Die Liegenschaften sind als Grünland Materialgewinnungsstätte – Schottergrube, Folgenutzung Grünland Landwirtschaft Gmg-Sg (Gm → Gl) flächengewidmet. Im Umkreis von 300 m davon existieren keine Wohnbaulandwidmungen, die nächstgelegenen Siedlungsgebiete zum Projektareal sind – süd-/südöstlich Markgrafneusiedl (etwa 1.800 m), nördlich Strasshof (etwa 1.430 m) und west-/südwestlich Parbasdorf (etwa 2.350 m) - entfernt. Es wird weitreichend von anderen Rohstoffgewinnungen und Deponien umgeben und liegt in keinem verordneten belasteten Gebiet (Luft) iSd Verordnung BGBl II Nr. 101/2019.

3.2.3 Feststellungen zum Sachverständigenbeweis

Der vorliegende Sachverständigenbeweis, dem sinngemäß insbesondere die unter Punkt 1.2.2.1, 1.2.2.4 und 1.2.6.2 zitierten Ausführungen des Wasserwirtschaftlichen Planungsorgans und Arbeitsinspektorates zuzählen, qualifiziert sachverhaltsgemäß die gegenständlichen Einreichunterlagen in ihrer konsolidierten Fassung vom März 2026 als mängelfrei und insoweit für eine umfassende Beurteilung des genehmigungsbeantragten Vorhabens vollständig und tauglich.

Demnach wird in inhaltlicher Hinsicht glaubhaft befunden, dass das dargelegte Projekt in seiner Maßnahmensetzung einschlägig geltenden technischen Standards und Vorgaben entspricht und in seinem Auswirkungsverhalten die Umwelt nicht erheblich nachteilig beeinflussen wird. Als Umweltmaßstab werden förmlich korrekt die in § 1 Abs 1 UVP-G 2000 normierten öffentlichen Schutzgüter und -interessen herangezogen.

gen, sie erleiden durch das Vorhaben somit keine unzumutbaren Störungen, schwerwiegenden Beeinträchtigungen oder irreversible Schäden.

Schutzgutbezogen erscheint sohin schlüssig, dass die Menschen in den nächstgelegenen Nachbarschaftsbereichen in Leben, Gesundheit und Wohlbefinden nicht ungebührlich verletzt und im rechtmäßigen Gebrauch ihrer im Eigentum befindlichen Liegenschaften und Fahrnis durch das Vorhaben nicht eingeschränkt werden. Das bedeutet vor allem, dass diese Menschen keinen vorhabeninduzierten Emissionen, insbesondere Luftschadstoffen und Schall, unverhältnismäßig ausgesetzt sein und ihre Liegenschaften und Besitzungen dadurch entwertet werden.

Die insoweit als geringfügig zu erachtenden Luftschadstoffemissionen lassen auch berechtigt keine Beeinträchtigungen von Luft und Klima erwarten. Zudem wird dem Gewässer- und Bodenschutz offensichtlich Genüge getan und die Bodeninanspruchnahme als solche durch adäquate Rekultivierungsmaßnahmen ausgeglichen, sodass auch keine unverhältnismäßigen Boden- und Flächenverluste eintreten. Gewässer werden generell in Qualität und Beschaffenheit störungsfrei erhalten.

Punkto des im Gegenstand betroffenen Europaschutzgebietes lässt sich plausibel annehmen, dass die hierfür verordneten bzw. festgelegten Erhaltungsziele, insbesondere die Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten in diesem Gebiet durch das Vorhaben gewahrt werden. Insoweit ergibt sich schlüssig, dass Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume nur geringfügig berührt werden und die ökologische Funktionstüchtigkeit dieser Lebensräume erhalten bleibt. Damit tritt das Vorhaben nicht in Widerspruch mit der biologischen Vielfalt und des Artenschutzes.

Die Eingriffserheblichkeiten und verbleibenden Auswirkungen auf das in Betracht gezogene Landschafts- und Ortsbild, die Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen sowie Wohn- und Baulandnutzungen werden nachvollziehbar als gegebenenfalls lediglich geringfügig qualifiziert. Geringfügig werden auch die Auswirkungen auf die erhobenen Sach- und Kulturgüter erachtet, jagdökologische und arbeitnehmerschutzrechtliche Interessen werden nicht verletzt.

Die sachverständig vorgeschlagenen Auflagen sind evident fachlich begründet und lassen berechtigt erwarten, dass sie dem obligatorischen Schutz der dargelegten öf-

fentlichen Interessen und Rechte Dritter sowie der Erhaltung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt nachhaltig dienen.

3.2.4 Feststellungen zum Umweltverträglichkeitsgutachten (UVGA)

Sachverhaltsgemäß basiert das UVGA auf den Einreichunterlagen und beinhaltet eine auf integrativer Zusammenschau beruhende Gesamtbewertung aller Sachverständigengutachten in punkto Auswirkungsverhaltens des Vorhabens auf die Umwelt. In einem werden auch die vorhabenbezogen einschlägigen materienrechtlichen Genehmigungs- und Zulässigkeitsvoraussetzungen gebotenermaßen berücksichtigt.

Im Ergebnis dieser Betrachtungen wird schlüssig festgestellt, dass angesichts der fachlichen Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens bei projekt- und vorschreibungsgemäßer Ausführung den gemäß § 1 Abs 1 Z 1 UVP-G 2000 maßgebenden öffentlichen Schutzgütern sowie auch materienrechtlich zu beachtenden Genehmigungsvoraussetzungen, Verbotstatbeständen und Rechten Dritter nicht widersprochen wird.

In gesetzlicher Diktion bedeutet dies, dass das Vorhaben als umweltverträglich und in einem implizit auch naturverträglich befunden wird.

3.3 Rechtliche Würdigung

3.3.1 Antrag/Antragsgegenstand

Entsprechend des vorliegenden Ermittlungsergebnisses klassifiziert sich die geplante Rohstoffgewinnung als Vorhaben nach § 3a Abs 1 Z 2 iVm Anhang 1 Z 25b) UVP-G 2000, für das die ASt zulässig im Sinne von § 3a Abs 4 leg. cit. die Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt. Damit erübrigt sich die für diesen Vorhabentypus legal gebotene Einzelfallprüfung zur Feststellung seiner Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht und unterliegt dieses Vorhaben der Genehmigungspflicht nach § 17 leg. cit.

Die Bodenaushubdeponie stellt erwiesenermaßen kein Vorhaben nach UVP-G 2000 dar, sie teilt jedoch beweisgewürdigt im Sinne eines Gesamtvorhabens nach § 2 Abs 2 leg. cit. mit der Rohstoffgewinnung deren formalrechtliche Prüf- und Genehmigungspflicht.

Der Genehmigungsantrag für dieses Gesamtvorhaben gründet somit rechtskonform auf §§ 5 und 17 leg. cit. und erfüllt nachweislich die im Verbund an ihn legal gerichteten inhaltlichen Erfordernisse, wodurch sich seine Mängelfreiheit und Vollständigkeit betreffs Projekts und Projektbeurteilung erweisen.

3.3.2 Ermittlungsverfahren

Unter Verweis auf Punkt 1.2 ist grosso modo belegt, dass das Ermittlungsverfahren rechtskonform durchgeführt wird. In einem bedeutet das unter Bezugnahme auf § 3 Abs 3 UVP-G 2000 auch, dass die für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen im Verfahren mitkonzentriert werden.

Die unter Punkt 1.2.1. angestellten Überlegungen zur Durchführung eines Großverfahrens sind empirisch gestützt und orientieren sich am gängig gewordenen Verwaltungsalltag. Im Sinne dessen ist die getroffene Verfahrenswahl auch im Lichte der Judikatur (VwGH vom 24.03.2011, GZ 2009/07/0160) zurecht erfolgt.

Unter Punkte 1.2.2 und 1.2.3 sind die Transparenz der Ermittlungen und ordnungsgemäße Befassung der vom Vorhaben betroffenen Öffentlichkeit mit dem Vorhaben dokumentiert. Insoweit ist die Bedeutung rechtskonformer Einwendungen im Zusammenhang mit der Parteistellung im Verfahren als ausreichend bekannt vorauszusetzen (Stichwort: Präklusion).

Wie unter Punkt 1.2.4 beschrieben, ergehen in Ansehung der unter Punkt 1.2.6.1 zitierten Stellungnahme des NÖ Umweltanwalts während der Öffentlichen Auflage keine rechtserheblichen Einwendungen, sodass rechtens auch von der Durchführung einer Verhandlung gemäß § 16 UVP-G 2000 Abstand genommen wird.

Die unter Punkt 1.2.5 dargelegte Beweiserhebung erfolgt ordnungsgemäß nach den gesetzlichen Maßstäben des AVG und führt unter Verweis auf die unter Punkt 3.2 durchgeführte Beweiswürdigung schlüssig zum Ergebnis, dass das Vorhaben punkto technischer Ausstattung und geplante Prozessabläufe geltendem Stand der Technik entspricht.

Auswirkungsseitig lässt das Beweisverfahren eindeutig erkennen, dass das Vorhaben bei projekt- und vorschreibungsgemäßer Ausführung nicht in Widerspruch mit den in § 1 Abs 1 UVP-G 2000 normierten öffentlichen Schutzgütern und -interessen

tritt, diese Interessen sohin ausreichend wahrt und nicht verletzt. In einem ist daraus verständnisvoll abzuleiten, dass der Umwelt keine unverhältnismäßigen Beeinträchtigungen oder bleibende Schäden zugefügt werden und Konfliktsituationen mit anderen öffentlichen Interessen oder einschlägigen gesetzlichen Verbotstatbeständen unterbleiben. Im Speziellen heißt das auch, dass die für das vom Vorhaben berührte Europaschutzgebiet „Vogelschutzgebiet Sandboden und Praterterrasse“ normierten Erhaltungsziele und die im Vorhabengebiet punkto Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit bestehende Verkehrssituation unbeeinträchtigt bleiben.

Summa summarum erweist sich damit die im bezeichneten UVGA für das Vorhaben getroffene Schlussfolgerung der Umweltverträglichkeit und der in einem durch sie zum Ausdruck kommenden Naturverträglichkeit als plausibel und richtig.

3.3.3 Entscheidung

3.3.3.1 Allgemeine Bemerkungen

Die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung sind bei der Entscheidung über das Vorhaben gemäß § 17 Abs 4 UVP-G 2000 zu berücksichtigen. Danach ist zu schließen, dass die Umweltverträglichkeit des Vorhabens einen wesentlichen Aspekt für die Entscheidung im Einzelfall darstellt.

Begrifflich lässt sich die Umweltverträglichkeit aus § 1 Abs 1 leg. cit. ableiten und ist darunter unverkennbar gemeint, dass das Vorhaben keine schädlichen, belästigenden oder belastenden, insoweit erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die in dieser Rechtsbestimmung normierten Schutzgüter verursacht.

Im Sinne dessen stehen die unmittelbaren und mittelbaren Umweltauswirkungen des Vorhabens am Prüfstand, worunter folgerichtig auch die Auswirkungen auf das gegenständlich betroffene Europaschutzgebiet „*Vogelschutzgebiet Sandboden und Praterterrasse*“ und dessen ausgewiesene Schutzzwecke und Erhaltungsziele hinzuzählen. Insoweit wird die nach § 10 NÖ NSchG 2000 für dieses Gebiet gebotene Naturverträglichkeitsprüfung in die angestellte Umweltverträglichkeitsprüfung rechtsadäquat miteinbezogen und ist durch die beweisgewürdigt festgestellte Umweltverträglichkeit des Vorhabens zulässig auch als in einem indiziert zu erachten.

Als zweiter entscheidungsrelevanter Aspekt erweist sich die in § 17 Abs 1 leg. cit. angesprochene Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens, welche in den Genehmigungsvoraussetzungen der betreffenden Verwaltungsvorschriften und in Abs 2 leg. cit. zum Ausdruck kommen. Diese Voraussetzungen müssen im Einzelfall erfüllt sein.

Zudem müssen sich drittens die ermittelte Umweltverträglichkeit und Genehmigungsfähigkeit aufgrund einer im Sinne von § 17 Abs 5 leg. cit. durchgeführten abschließenden Gesamtbewertung de facto bestätigen lassen.

3.3.3.2 Umweltverträglichkeit des Vorhabens

Gemäß der voranstehend unter Punkt 3.3.3.2 getroffenen Begriffsbestimmung berechtigen die im Gegenstand beweisgewürdigten Ermittlungsergebnisse zur Feststellung, dass das Vorhaben keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt induziert und sohin als umwelt- und in einem naturverträglich zu qualifizieren ist.

3.3.3.3 Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens

Unter Verweis auf Punkt 3.3.3.1 leiten sich die gegenständlich maßgebenden Genehmigungsvoraussetzungen primär aus den betreffenden und in den Rechtsgrundlagen abgebildeten Verwaltungsbestimmungen ab. Die Voraussetzungen nach § 17 Abs 2 UVP-G 2000 sind lediglich subsidiär anwendbar, wenn einzelne Kriterien daraus nicht schon im Zusammenhang mit den Voraussetzungen der betreffenden Verwaltungsvorschriften geprüft werden.

Angesichts der konzeptionellen Ausrichtungen erlangen im Zusammenhang mit dem Gewinnungsbetriebsplan bzw. der Rohstoffgewinnung die in den Rechtsgrundlagen dargestellten Genehmigungsvoraussetzungen des MinroG (insb. §§ 82, 83 und 116 Abs 1 und 2) und des WRG 1959 (insb. § 32) sowie im Verbund jeweils mitkonzentriert des ASchG (insb. §§ 92 Abs 2 und 93) Maßgabe.

Betreffend die Bodenaushubdeponie sind hingegen die Genehmigungsvoraussetzungen des AWG 2002 (insb. § 43) und DVO (insb. § 33) sowie im Verbund mitkonzentriert der GewO 1994 (insb. §§ 74 Abs 2 und 77), des MinroG (insb. § 153 Abs 2) und ASchG (insb. §§ 92 Abs 2 und 93) von Bedeutung.

Für die bauliche Änderung des bezeichneten und wasserrechtlich genehmigten Nutzwasserbrunnens auf Gst. Nr. 390/6, KG Markgrafneusiedl, ergehen die Genehmigungsvoraussetzungen insb. aus §§ 11 bis 14 WRG 1959.

Die aus landesrechtlicher Sicht erforderlichen Bewilligungen nach dem NÖ NSchG 2000 gründen jeweils auf den einschlägigen Genehmigungsvoraussetzungen der §§ 7 und 10 leg. cit.

Angesichts der vorliegenden Ermittlungen werden alle diese Genehmigungsvoraussetzungen im Gegenstand erfüllt, soweit Errichtung und Betrieb des Vorhabens projekt- und vorschreibungsgemäß erfolgen. Diese Feststellung bezieht sich gleichermaßen auf die in § 17 Abs 2 UVP-G 2000 normierten Genehmigungsvoraussetzungen, die bei der Vorhabenprüfung sinngemäß berücksichtigt und sohin auch mitbeurteilt werden.

Im Ergebnis dessen trifft die Aussage zu, dass das Vorhaben in seiner kompletten Maßnahmensetzung die rechtsrelevanten Erfordernisse erfüllt und sich keinen rechtsgültigen Ausführungsverboten oder -hindernissen gegenübersteht. Schlussendlich ist zu befinden, dass das Vorhaben insoweit genehmigungsfähig ist.

3.3.3.4 Nebenbestimmungen

Die unter Spruchpunkt I.6. normierten Nebenbestimmungen verfolgen den Zweck, zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beizutragen. Beweisgewürdigt ist ihnen dafür die Eignung zuzusprechen. Sie gewähren sohin glaubhaft, dass das Vorhaben auch in Zukunft widerspruchsfrei zur Umwelt wie auch zu anderen öffentlichen Interessen und Rechten Dritter verbleiben wird.

Die Legitimation zur Vorschreibung der unter Spruchpunkt I.6.1 angeführten Auflagen wird aus den einschlägig mitvollzogenen materienrechtlichen Rechtsbestimmungen hergeleitet. Dabei handelt es sich insb. um die §§ 83 Abs 1 und 116 Abs 1 MinroG, § 105 WRG 1959, § 43 Abs 4 AWG 2002, §§ 92 Abs 2 und 93 Abs 2 und 3 ASchG sowie § 7 Abs 2 und 4 NÖ NSchG 2000.

Punkto der spruchgemäßen Auflagenvorschreibungen ist anzumerken, dass diese im Bemühen um Begründetheit, Verständlichkeit und Vollstreckbarkeit erfolgen und

deshalb unter Umständen von den Auflagenvorschlägen der Sachverständigen einzeln abweichen können.

Die in Spruchpunkt I.6.2 aufgetragenen Aufsichten legitimieren sich einerseits aus den im jeweiligen Zusammenhang angeführten Rechtsvorschriften sowie andererseits aus der sachverständig geboten erachteten Anwendung der bezeichneten Richtlinien des Bundesdenkmalamts (vgl. Punkt I.6.2.1.1), BMLFUW (vgl. Punkt I.6.2.1.3) und BMIMI (vgl. Punkte I.6.2.1.4 und I.6.2.2.2).

Die in Spruchpunkt I.6.3 normierten Fristen gehen ebenfalls auf die voranstehend bereits im Zusammenhang mit den Auflagenvorschreibungen zitierten Rechtsbestimmungen zurück, wobei betreffend die Schüttdauer der Deponie zusätzlich auch § 48 Abs 1 AWG 2002 Maßgabe erhält.

Diese Fristen werden in Abstellung auf die projektierte Bau- und Ausführungsplanung als zur Vorhabenrealisierung ausreichend bemessen erachtet, in einem ist im Zusammenhang auch an die materiengesetzlichen Möglichkeiten zu denken, bei Bedarf entsprechende Fristverlängerungen zu beantragen.

Eine Fristvorschrift auf der Rechtsgrundlage des § 17 Abs 6 leg. cit. wird in Ansehung der unter Spruchpunkt III getroffenen Anordnungen und dem dadurch de iure bewirkten, unmittelbaren Zuständigkeitsübergang auf die mitwirkenden Behörden nach Rechtskraft der Genehmigung, nicht erwogen. Dies deshalb, weil eine Vorschrift auf dieser Rechtsgrundlage dazu führte, die damit fernerhin verbundene behördliche Fristverwaltung auf Dauer bei der UVP-Behörde zu belassen, worin eindeutig ein Widerspruch zu einem verwaltungsökonomisch sinnvollen Handeln im Gegenstand bestünde und Rechtsunsicherheiten punkto behördlicher Zuständigkeiten generell provoziert werden könnten.

3.3.3.5 Gesamtbewertung gemäß § 17 Abs 5 UVP-G 2000

Im Sinne des voranstehend Gesagten erweist sich das genehmigungsbeantragte Vorhaben als umweltverträglich und genehmigungsfähig, soweit es projekt- und vorschreibungsgemäß ausgeführt wird.

Damit ist es in seiner Vereinbarkeit mit der Umwelt und öffentlichen Interessen sowie Rechten Dritter als unbedenklich zu erachten. Gegenteilige Befürchtungen treten im

Verfahren nicht zutage und sind keine Anzeichen zu erkennen, dass das Vorhaben insbesondere durch Wechselwirkungen, Kumulierungen oder Verlagerungen unabwendbare bzw. unüberwindbare, schwerwiegende Umweltbelastungen verursachen könnte, die in gesamtheitlicher Ansehung der öffentlichen Interessen- und Rechtslage eine Genehmigung des Vorhabens unter keinen Umständen gestatten würden.

3.3.4 Sicherstellung

Die unter Spruchpunkt II hinsichtlich der Bodenaushubdeponie getätigte Sicherstellungsvorschreibung erfolgt rechtskonform im Sinne der vorzitierten Rechtsbestimmungen des § 48 AWG 2002 iVm § 44 DVO 2008.

Insoweit wird im Zusammenhang, der nach den einschlägigen Rechtskriterien seitens der deponietechnischen Amtssachverständigen fachkompetent erstellte Vorschreibungsvorschlag vom 29.Mai 2026 unterbreitet und im diesbezüglichen Parteiengehör der ASt vom 08.Juni 2026 konkludent bestätigt. Der Vorschlag ist hinsichtlich der gesetzlichen Vorgaben rational gedacht und nachvollziehbar. Die dabei festgeschriebene Leistungshöhe erscheint der legalen Zweckausrichtung der Sicherstellung und den konkreten Umständen des gegenständlichen Einzelfalls entsprechend angemessen.

Für die im zitierten amtssachverständigen Schreiben vom 29.Mai 2026 in einem angeregte Vorschreibung einer Sicherstellung gemäß § 116 Abs 11 MinroG werden keine Veranlassungen ersehen, zumal der Grund dafür ausschließlich in der „Gewährleistung der Rekultivierung“ nach erfolgtem Rohstoffabbau bei Unterlassung der Bodenaushubdeponie erachtet wird. Hierin verkennt die Amtssachverständige den legalen Zweck, den die zitierte Rechtsbestimmung mit einer Sicherstellung verbindlich verfolgt.

§ 116 Abs 11 MinroG normiert, dass die Besicherung ausschließlich nur betreffend erforderliche Maßnahmen zum Schutz der Oberfläche und Sicherung der Oberflächennutzung nach Beendigung des Abbaus zulässig sei. Maßnahmen aus anderen Gründen, wie beispielsweise zur Sicherung der Rekultivierung erlauben keine solche Vorschreibung. Zudem ist zu bedenken, dass im Zusammenhang mit Gewinnungsbetriebsplänen ex lege keine Verpflichtung zur Rekultivierung des Abbauareals besteht. Die im Gegenstand eindeutig als Maßnahme zum Schutz und Sicherung der Oberflä-

che und deren Nutzung projektierte Maßnahmen, nämlich die Aufhöhung des Abbauareals auf 1m über HGW100, bedarf nach gutachterlicher Aussage keiner Besicherung.

In weiterer Überlegung spricht gegen die vorgeschlagene Sicherstellung auch, dass die Oberflächenbenützung nach dem Rohstoffabbau in der geplanten Bodenaushubdeponie besteht, die ihrerseits auf abfallwirtschaftsrechtlichen Rechtsvorschriften beruht, welche dem mineralrohstoffrechtlich verfolgten Oberflächenschutz nach Beendigung der Bergbautätigkeit inhaltlich fraglos Rechnung tragen und damit eine Besicherung nach § 116 Abs 11 Satz 2 MinroG als nicht erforderlich und folgerichtig unzulässig erweisen.

Angesichts all dessen, wird in diesem Zusammenhang dem amtsachverständigen Vorschlag betreffend Sicherstellung § 116 Abs 11 MinroG gemäß nicht beigetreten.

3.3.5 Abnahmeprüfung und Nachkontrolle

Bei auf längere Dauer angelegte Vorhaben, worunter anerkannterweise Rohstoffgewinnungen und Deponien zuzählen, ist es nach gängiger Verwaltungspraxis aus Gründen der Rechtssicherheit und Verwaltungsökonomie üblich, einer Abnahmeprüfung gemäß § 20 Abs 6 UVP-G 2000 jegliche Sinnhaftigkeit abzusprechen.

Da sich die Abnahmeprüfung ex lege über das konsentiertere Gesamtvorhaben erstrecken muss, dessen Ausführung projektgemäß auf bis zu 20 Jahre geplant ist, wird eine solche Überprüfung gegenständlich berechtigt als sinnlos erachtet. Zudem repräsentiert die Rohstoffgewinnung ein Vorhaben nach Anhang 1 Spalte 1 Z 25b leg. cit. und erfüllt damit für sich sowie stellvertretend das Gesamtvorhaben als solches, die Voraussetzungen für eine obligatorische Nachkontrolle gemäß § 22 leg. cit.

Nach § 20 Abs 6 leg. cit. wird daher unter Verweis auf Spruchpunkt III rechtskonform auf die Abnahmeprüfung im Gegenstand verzichtet und der Termin zur Nachkontrolle festgelegt.

4 Zusammenfassung

Aufgrund der dargelegten Sach- und Rechtslage ist spruchgemäß zu entscheiden.

Insoweit ist dem gegenständlichen Vorhaben „Trockenbaggerung KOLLER XI“ unter der Prämisse einer konsensgemäßen Ausführung die Umwelt- inkl. Naturverträglichkeit und Genehmigungsfähigkeit im Sinne der zitierten Rechtsvorschriften zu bescheinigen.

Die Verfahrenskosten gelangen gemäß § 59 AVG gesondert zur Vorschreibung.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 50 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt Österreich (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Hinweis: Ergeht an alle Verfahrensparteien mittels Zustellung durch Edikt gemäß § 17 Abs 7 und 8 UVP-G 2000 iVm den § 44a und § 44f AVG.

NÖ Landesregierung
Mag. Dr. P e r n k o p f
LH-Stellvertreter

	Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noel.gv.at/amtssignatur
---	--